Die steuerliche Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes in Westfalen, unmittelbar nach der Währungsstabilisierung.

(Eine finanzstatistische Untersuchung).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster i. W.

vorgelegt von

Josef Montag aus Essen

1927.

Die steuerliche Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes in Westfalen, unmittelbar nach der Währungsstabilisierung.

(Eine finanzstatistische Untersuchung).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Josef Montag aus Essen

1927.

Buch- und Kunstdruckerei A. Theben, Gladbeck in Westfalen.

Referent: Herr Professor Dr. Friedrich Hoffmann

Korreferent: Herr Professor Dr. Bruck

Die steuerliche Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes in Westfalen unmittelbar nach der Währungsstabilisierung

(Eine finanzstatistische Untersuchung.)

Literaturverzeichnis.

Reichsgesetzblatt: Jahrgang 1919—1925.

Preuß. Gesetzsammlung: Jahrgang 1919—1925.

Aereboe, Friedrich: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 3. Auflage. — Paul Parey, Berlin 1918.

„ „ Die Beurteilung von Landgütern. Paul Parey, Berlin 1924.

Albrecht, Gerhardt: Zur Krisis der Landwirtschaft. Gustav Fischer, Jena 1924.

Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 2, Materialien zur Lage der deutschen Landwirtschaft zu Beginn des Jahres 1924. Deutscher Schriftenverlag, Berlin 1924.

Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Bilder zur Lage der Landwirtschaft. Deutscher Schriftenverlag, Berlin 1925.

Beckmann, Fritz: Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft und ihre wirtschaftliche Lage. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 10.) Bonn und Leipzig 1924.

Meyer, Lothar: Die deutsche Landwirtschaft 1919—1923 (Recht und Staat, Heft 35). Tübingen 1924.

Ritter, Kurt: Zum Problem der Agrarzölle in Deutschland (Recht und Staat, Heft 35). Tübingen 1924.

Statistisches Reichsamt: Wirtschaft und Statistik. Jahrgang 1924/25.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Berichte über Landwirtschaft, Band I und II. Paul Parey, Berlin 1924.

Becker, Enno: Die Reichsabgabenordnung. Berlin 1922.

Sukow, Fritz: Die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Berlin 1923.

Reichsfinanzministerium: Reichssteuerblatt, Jahrgang 1920—1925.

Deutsche Reichsregierung: Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen. (Im Auftrage der Reichsregierung den von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüssen übergeben.) Berlin 1924.

Hensel, Albert: Steuerrecht. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 28.) Berlin 1924.

Ritschl, Hans: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 11.) Bonn und Leipzig 1925.

Fernow, A.: Ergänzungssteuergesetz. Berlin 1907.

Strutz, Georg: Handbuch des Reichssteuerrechts. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin 1924.

Westfälischer Bauernverein: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Paul Parey. Berlin 1912.

Westf. Centralgenossenschaft: 25. Geschäftsbericht. Verlag „Der Westfale“. Münster 1924.

Tabellenverzeichnis.

Die mit * bezeichneten Tabellen befinden sich am Schlusse der Arbeit.

Abkürzungen:

A.O. = Reichsabgabenordnung.
R.F.M. = Reichsminister der Finanzen.
L.F.A. = Landesfinanzamt.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
G.S. = Preußische Gesetzsammlung.
S. = Seite.
R.St.Bl. = Reichssteuerblatt.

Einleitung:

Die für die westfälische Landwirtschaft bis zur Stabilisierung geltenden Steuergesetze.

In der Zeit vor 1914 waren das Grundvermögenssteuer-, das Einkommensteuer-, das Ergänzungssteuer- und Kommunalabgabengesetz die für die westfälische Landwirtschaft wichtigsten Steuergesetze.

Die Grundvermögenssteuer, deren Anfänge auf die verschiedensten Steuergesetze [1] zurückgehen, hat ihre erste einheitliche Regelung in dem Gesetz vom 21. Mai 1861 [2] erhalten. Seit dieser Zeit in Anwendung, wurde sie am 14. Juli 1893 [3] gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer führte jedoch der Staat für die kommunale Besteuerung weiter. Bei Inkrafttreten des vorgenannten Zustandes wurde den Gemeinden durch das neueingeführte Kommunalabgabengesetz [4] das Recht gegeben, besondere Steuern vom Grundvermögen zu erheben oder die Abgaben nach Prozenten der staatlich veranlagten Grundsteuer zu bemessen.

Die eigentliche Grundlage der Einkommenbesteuerung in Preußen bildete das Gesetz [5] vom 24. Juni 1891. Seine Vorgänger waren eine Kopfsteuer [6], eine abgestufte Klassensteuer [7] und eine klassifizierte Einkommensteuer [8]. Die Einführung der Einkommensteuer konnte als Beginn einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bezeichnet werden. Als Preußen im Jahre 1893 auf die Hebung der Grund- und Gebäudesteuer verzichtete, war für diesen Verzicht u. a. die Ansicht maßgebend, daß nach den bisherigen Unterlagen eine gerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht möglich war. Um dieses Ziel zu erreichen und den durch den Verzicht auf die Grundsteuer ausfallenden Betrag an Realsteuern anderweitig zu decken, ergänzte es die Einkommensteuer durch eine besondere Steuer für das sogenannte fundierte Einkommen, durch die Ergänzungssteuer [9]. In der Vorkriegszeit haben sich die Einzelstaats-Regierungen gegen die Bestrebungen gewehrt, wichtige Steuern, z. B. die Einkommensteuer, dem Reiche abzutreten.

Bis zur Jahrhundertwende standen somit dem Reiche die indirekten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben zu, den Ländern die direkten Steuern. In diesen Grundsatz legte das Reich eine nach und nach sich erweiternde Bresche, und zwar durch die Reichserbschaftssteuer [10] von 1906, den einmaligen Wehrbeitrag [11] von 1913 und die gleichzeitig eingeführte Vermögenszuwachssteuer [12], genannt Besitzsteuer. Im Kriege griff das Reich weiter in die Steuerhoheit der Länder durch die Kriegssteuern [13] ein.

Die Verwaltung der Steuern lag jedoch in den Händen der Länder. Die Einführung der reichseigenen Finanzverwaltung [14] ließ auch die Verwaltung der Steuern mit wenigen Ausnahmen in die Gerechtsame des Staates übergehen. Ein einheitliches Steuerverwaltungsrecht schuf die Reichsabgabenordnung [15], in die das Gesetz über die Finanzverwaltung übernommen wurde.

---

[1]) Westfälischer Bauernverein: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, Dritter Teil, zweiter Abschnitt: Die Steuergesetzgebung gegenüber dem Grundbesitz im 19. und 20. Jahrhundert. Von Steuerrat Eugen Klauser: „Französische und bergische Grundsteuer für das Münsterland; Minden-Ravensbergische, Paderbornsche, Corveysche, Rietbergische, Hannoversche und Westfälische Grundsteuer für den Bezirk Minden, Hessische, Bergische und Nassauische Grundsteuer im Bezirk Arnsberg."

[2]) Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer.

[3]) Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[4]) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

[5]) Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

[6]) Die Kopfsteuer des Finanzedikts vom 7. Sept. 1811.

[7]) Die Klassensteuer vom 30. Mai 1820.

[8]) Die klassifizierte Einkommensteuer vom 5. Mai 1851.

[9]) Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.

[10]) Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juli 1906.

[11]) Das Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

[12]) Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.

[13]) Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und die Kriegsabgabe für 1918 vom 26. Juli 1918.

[14]) Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919.

[15]) Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919.

Der durch diese Neuerungen in der Steuergesetzgebung notwendig gewordene Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden erfolgte durch das Landesgesetz, worin die Länder hauptsächlich auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen verzichten mußten, für den Verzicht jedoch am Aufkommen durch diese Steuern durch Ueberweisungen festgesetzter Anteile beteiligt wurden.

Es würde zu weit führen, und ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, alle die Steuermaßnahmen aufzuzählen, die das Reich aus den ihm zugefallenen Rechten getroffen hat. Soweit diese Maßnahmen steuerlichen Inhalt und für die westfälische Landwirtschaft Bedeutung haben, sind sie in nachfolgenden „Ur"-Gesetzen festgelegt, die der zeitlichen Reihenfolge nach aufgeführt sind:

1. Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920.
2. Das Gesetz über die einmalige Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. 9. 1909.
3. Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. Sept. 1919.
4. Das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. Sept. 1919.
5. Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919.
6. Das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919.
7. Das Reichseinkommensteuerges. v. 29. März 1920.
8. Das Kapitalertragssteuergesetz v. 29. März 1920.
9. Das Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922.
10. Das Zwangsanleihegesetz vom 20. Juli 1922.

Die fast unzählbaren Gesetzesabänderungen der Inflationszeit konnten nicht berücksichtigt werden.

Die schwierigste Aufgabe der Steuergesetzgebung der Jahre 1919—1924 bestand in der Bekämpfung und Ausschaltung der Geldentwertung. Novelle über Novelle mit abgeänderten Tarifen waren als ungeeignete Versuche die ersten Anfänge. Das Jahr 1923 mit seiner zeitweilig ungeheuer schnell fortschreitenden Entwertung kann in steuerlicher Beziehung als das Kampfjahr der Steuergesetzgebung gegen die Geldentwertung bezeichnet werden. Diesem Kampfe dienten alle Maßnahmen, und es galt trotz fortschreitender Geldentwertung die Mittel und Wege zu finden, die dem Reiche die Steuern in einem Werte bezw. einer Höhe zufließen ließen, die der Geldentwertung angepaßt waren. Der erste Versuch war die Erhebung der Steuern an der Quelle. In kurzen Zeitabständen folgten das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. 3. 1923, die Verordnungen über die Vorauszahlungen von Einkommen-, Umsatz-, Vermögens- und Erbschaftssteuern vor der Steuererklärung und vor der Veranlagung, die häufigeren Zahlungstermine, eine der Geldentwertung angepaßte Verzinsung geschuldeter Steuerbeträge in Verbindung mit hohen Verzugszuschlägen für verspätete Steuerzahlungen und im Verordnungswege erlassene Multiplikatoren für Vermögen und Einkommen. Als besondere Steuern wurden im August 1923 die Brotversorgungsabgabe, die Rhein-Ruhr-Abgabe und als erstes Steuergesetz auf wertbeständiger Grundlage die Betriebsabgabe für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe zum Gesetz. Mit dem letzten Gesetze folgte auch die Steuergesetzgebung dem Brauche des Wirtschaftslebens, durch Berechnung nach Goldmark sich vor der Geldentwertung zu schützen. Es wurden Goldumrechnungssätze im Verordnungswege festgesetzt. Infolge der Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten dieser Umrechnungssätze wurde das Ideal einer restlosen Eintreibung der Steuern ohne Schaden durch die Geldentwertung für das Reich nicht vollständig erreicht. Erst mit der Einführung des wertbeständigen Zahlungsmittels, der Rentenmark, der ersten Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 und der zweiten vom 19. Dezember 1923 wurde der Kampf zugunsten des Reichs entschieden.

Neben diesen Gesetzen, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen usw. des Reiches liefen in der ganzen Zeit analoge Bestimmungen der Länder mit dem gleichen Ziele.

Diese gesetzlichen Maßnahmen riefen auf Seiten der Steuerpflichtigen besondere Wirkungen hervor. Heftige Kämpfe der privaten Wirtschaftskreise gegen die Reichs- und Länderregierungen und der einzelnen Wirtschaftsgruppen untereinander setzten bei den verschiedenen Entwürfen und deren Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften ein. Es wurde versucht, dem Reiche bezw. den Ländern nicht zu geben, was sie forderten, oder den Druck durch Abänderung der Entwürfe abzuwälzen, so bei Einführung des zehnprozentigen Abzuges vom Arbeitslohn, beim Reichsnotopfer mit seinen außerordentlich hohen Tarifen, bei dem Versuch der Besteuerung der durch die Geldentwertung entstandenen Scheingewinne, bei der staatlichen Steuer vom Grundvermögen in Preußen usw. Die Wirtschaftsgruppen suchten in diesem Kampfe als Beweismaterial die untragbare Höhe der steuerlichen Belastung durch Berechnungen verschiedenster Art darzutun. In den Jahren der Geldentwertung hatten derartige Berechnungen geringen Wert, da der Fehlerquellen zu viele waren, als daß ein einwandfreies Endergebnis hätte erzielt werden könen. Wenn derartige Rechenexempel, auf einen bestimmten Stichtag abgestellt, auch ein Ergebnis zeitigten, das für diesen Tag eine gewisse Berechtigung auf Anerkennung der Richtig-

keit in Anspruch nehmen konnte, so ließ in den allermeisten Fällen die Geldentwertung die zu leistenden Zahlungen am Zahlungstage so gering erscheinen, daß die aufgestellte Behauptung der Untragbarkeit nicht aufrecht erhalten werden konnte. Auch waren die einzelnen kaufmännischen Maßnahmen in der Inflationszeit nicht derart auswertbar, daß ein richtiges Endergebnis dieser Maßnahmen im Rahmen des Gesamtbetriebes auf Gewinn oder Verlust festgestellt werden konnte.

Mit gleichen Berechnungen wurde ich als Leiter der Steuerabteilung des Westfälischen Bauernvereins verschiedentlich beauftragt; auch bei diesen zeigten sich die vorstehend genannten Wirkungen. Einmal fehlte infolge der fortschreitenden Inflation jegliche Unterlage für die Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft. Rein rechnerisch war wohl ein Abschluß möglich, jedoch war z. B. nicht zu ermitteln, inwieweit Veräußerungen von Produktionsgütern oder Inanspruchnahme von Wechselkredit jeweils den Erfolg bewirkt bezw. beeinflußt hatten. Es war wohl festzustellen, ob eine Vermehrung des Produktionskapitals oder eine Verminderung stattgefunden hatte, und zwar durch einen Vergleich des Endbestandes mit dem Anfangsbestande in der Wirtschaftsperiode und dadurch indirekt, ob ein Ertrag erzielt war oder nicht. Unmöglich jedoch war es, die Entstehung des Ertrages bis in alle Quellen und die Höhe der Beteiligung der einzelnen Wirtschaftszweige an diesem Ertrage nachzuweisen. Wenn schon die Grundlage für die Berechnung der steuerlichen Belastung, der Ertrag fehlte, so mehrten sich die Schwierigkeiten, und die Aufgabe wurde dadurch unlösbar gemacht, daß bei dem zweiten Faktor der Berechnung, der Steuer, die fortschreitende Inflation ebenfalls wirksam wurde. Auch hierbei war kaum oder überhaupt nicht festzustellen, ob die Abtragung der Steuer durch Inanspruchnahme von Kredit erfolgt war, und welcher Anteil an Erzeugnissen des Betriebes zur Tilgung des Kredits bezw. zur direkten Zahlung der Steuer ohne den Umweg über den Kredit verwandt worden war, und welche Wirkung diese Zahlungen auf den Ertrag hatten. Auch eine nachträgliche Umrechnung nach Goldmark ließ keine einwandfreien Ergebnisse erzielen.

Erst die Umstellung der Steuerberechnung auf Goldmark und die Einführung der Rentenmark, und damit verbunden eine gewisse Ruhe in der Steuergesetzgebung, ließen eine Untersuchung der steuerlichen Belastung des landwirtschaftlichen Besitzes in Westfalen möglich erscheinen.

---

1. Abschnitt:

Berechnungsgrundlagen für die steuerliche Belastung.

1. Der betriebswirtschaftliche Rohertrag und Reinertrag in der Landwirtschaft.

Von diesem Zeitabschnitt an lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft nachprüfen. Wenn auch Ergebnisse der wirklichen Erträge in der Zeit nach der Währungsstabilisierung nicht vorliegen, so lassen sich doch als brauchbare Vergleichsgrundlagen die Erträge der Vorkriegszeit benutzen. Die Steuergesetzgebung ist zu einem gewissen Abschluß gekommen, und es ist zu übersehen, was auf mindestens Jahresfrist von dem einzelnen Steuerpflichtigen gefordert wird. In die nachfolgende Untersuchung sind demnach als Faktoren einzubeziehen zunächst das Ergebnis der landwirtschaftlichen Produktion innerhalb der nach der Währungsstabilisierung folgenden Wirtschaftsperiode bezw. der Vorkriegszeit oder der Ertrag der Landwirtschaft. Auf diesen Ertrag einer Wirtschaftsperiode wirken die durch Gesetz festgelegten Steuern ein. Das Ergebnis dieser Einwirkung von Steuern auf den Ertrag soll die Höhe der steuerlichen Belastung darstellen.

Zur Berechnung des Ertrages des landwirtschaftlichen Betriebes in einer Wirtschaftsperiode dienen Rohertrag und Wirtschaftsaufwand. Der Rohertrag ist das Gesamtergebnis der landwirtschaftlichen Produktion; der Wirtschaftsaufwand umfaßt die gesamten Kosten der Produktion. Der die Kosten des Wirtschaftsaufwandes übersteigende Teil des Rohertrages (beide in Geld berechnet) ist der Reinertrag.

Den Rohertrag bilden:

1. Die Geldeinnahmen und ausstehenden Geldforderungen aus Verkauf von Erzeugnissen der Produktion und der Geldpreis der zum Verkauf stehenden Erzeugnisse.
2. Der Geldpreis des erhöhten Bestandes an Produktionsgütern am Ende der Wirtschaftsperiode gegenüber dem Anfange. (Er kann entstanden sein durch Zukauf oder Ergänzung im Betriebe, sei es im Gebäude-, Maschinen-, Geräte-, Vieh- oder sonstigem Kapital des Wirtschaftsbetriebes.)
3. Der Geldpreis der Leistungen des Wirtschaftsbetriebes an den Privathaushalt des Besitzers.

Der Wirtschaftsaufwand setzt sich zusammen aus:

1. den Geldausgaben und den für die Produktion gemachten Geldschulden;
2. dem Geldpreis des Minderbestandes oder Minderwertes an Produktionsgütern am Ende gegenüber dem Anfange in der Wirtschaftsperiode. (Er kann entstanden sein durch Verlust und Abnutzung beim Gebäude-, Maschinen- und Gerätekapital, durch Abgang infolge Seuchen und anderer Ursachen beim Vieh- und sonstigem Wirtschaftsbetriebskapital.)

2. Der steuerliche Rohertrag und Reinertrag in der Landwirtschaft.

Rohertrag und Reinertrag bilden die Grundlage für die Bemessung der Steuern.

Die Besteuerung des Rohertrages des landwirtschaftlichen Betriebes geschieht unmittelbar durch das Umsatzsteuergesetz. Der Rohertrag gemäß Umsatzsteuergesetz ist jedoch nicht mit dem oben angeführten betriebswirtschaftlichen Rohertrage gleichzustellen. Vom wirtschaftlichen Rohertrage unterliegen der Umsatzbesteuerung[1]) die Geldeinnahmen und der in Geld gerechnete Wert der Leistungen der Wirtschaft an den Privathaushalt. Die Geldforderungen, der in Geld gerechnete Wert der zum Verkauf stehenden Erzeugnisse und des erhöhten Bestandes an Produktionsgütern am Ende der Wirtschaftsperiode gegenüber dem Anfange werden erst bei Eingang bezw. Verkauf besteuert. Wirtschaftlicher Rohertrag und der Geldwert der der Besteuerung unterworfenen Güterbewegung wäre gleich, wenn jeglicher Verkauf von Erzeugnissen gegen bar erfolgte, am Ende der Wirtschaftsperiode keine Erzeugnisse zum Verkauf ständen und ein in Geld berechneter erhöhter Bestand an Produktionsgütern nicht vorhanden wäre.

Nach der Währungsstabilisierung war die Reichsregierung gezwungen, nach Hilfsmitteln für die Ermittlung des Reinertrages zu suchen, weil aus den Jahren der Inflation keine brauchbaren Anhalte für den Reinertrag aus der Landwirtschaft vorlagen und die Ergebnisse des Jahres 1924 nicht abgewartet werden konnten. Es wurden die Ertragswerte der Vorkriegszeit sowohl für die Einkommen- wie auch Vermögensbesteuerung herangezogen, die aus dem jährlich erzielbaren Reinertrage durch Kapitalisierung mit 25 errechnet waren. Dieser erzielbare Rein-

[1]) Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 § 1 (R.G.Bl. S. 2157).

„Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel."

„Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen."

ertrag weicht insofern von dem oben festgelegten wirtschaftlichen Reinertrage ab, als nach dem Willen des Gesetzgebers nicht der von dem betreffenden Besitzer in der jeweiligen Wirtschaftsperiode wirklich erzielte Reinertrag zugrunde zu legen ist, sondern der Ertrag [2]), der bei normaler und für die betreffende Gegend üblicher Bewirtschaftung, im Durchschnitt einer Reihe von Jahren, ohne Vernachlässigung oder Raubbau, bei einem Anlage- und Betriebskapital, wie es der Betriebsgrößte und Bewirtschaftungsart entspricht, von jedem Besitzer mit entlohnten fremden Arbeitskräften erzielt werden kann. Es hat bei der Ermittlung dieses „steuerlichen" Reinertrages die persönliche Tüchtigkeit oder Unfähigkeit des jeweiligen Besitzers auszuscheiden. Als Erträge sind nur solche in Anrechnung zu bringen, die unter vorstehenden Voraussetzungen erzielt werden können, es sind alle diejenigen Einflüsse auszuschalten, die den Reinertrag außergewöhnlich günstig oder ungünstig beeinflussen, die einen vom Durchschnitt der betreffenden Gegend abweichenden Erfolg bedingen. Als Wirtschaftsaufwand ist zur Ermittlung dieses Reinertrages der Aufwand an Löhnen für gemietete Arbeitskräfte ohne weiteres einzusetzen. Neben diesen Kräften arbeiten in der westfälischen Landwirtschaft in den weitaus meisten Fällen der Betriebsleiter und auch Familienmitglieder, soweit erwachsene vorhanden sind, für die ein entsprechender Lohneinsatz als Wirtschaftsaufwand nicht üblich ist. Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers ist bei Ermittlung des „steuerlichen" Reinertrages gemäß der Bestimmung des § 152 der Reichsabgabenordnung — „mit entlohnten Arbeitskräften" — für diese mitarbeitenden Familienkräfte und den Betriebsleiter ein entsprechender Lohnbetrag als Wirtschaftsaufwand in Anrechnung zu bringen. Würden diese Verhältnisse nicht berücksichtigt, so müßten um den Geldwert der Arbeitsleistung unterschiedliche Reinerträge errechnet und der Besteuerung zugrunde gelegt werden, d. h. es würde, da der Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages ist, bei Verwendung von Familienangehörigen als Arbeitskräfte Einkommen lediglich aus Arbeit im Reinertrage enthalten sein und durch die Kapitalisierung mit 25 zur Vermögenssteuer herangezogen werden, wie es bei der staatlichen Steuer vom Grundvermögen für Preußen geschieht. Bei den nur mit entlohnten fremden Arbeitskräften wirtschaftenden Betrieben würde jedoch nur der Reinertrag zur Anwendung gelangen. Der als Wirtschaftsaufwand einzusetzende Betrag richtet sich nach den jeweiligen Löhnen für Knechte, Mägde, Verwalter, Inspektoren und sonstige Angestellte einschließlich des Geldwertes der Naturallieferungen des Betriebes an diese Angestellte und wird nicht berechnet nach der sozialen Stellung des Besitzers und der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Für diesen „steuerlichen" Reinertrag hat man den technischen Ausdruck „objektiven" oder Normalreinertrag im Gegensatz zu dem „subjektiven" oder wirtschaftlichen Reinertrage geprägt.

Die für die steuerliche Belastung maßgebenden Gesetzesbestimmungen sind in den betreffenden Gesetzen, den die Gesetze abändernden „Steuernotverordnungen" und den im Anschluß an die Steuernotverordnungen ergangenen Erlasse enthalten. Für Westfalen kommen die Verordnungen des Reiches und Preußens in Betracht. An Reichssteuern werden laufend jährlich erhoben die Reichseinkommen-, Umsatz- und Vermögenssteuer nebst der Sonderbelastung des Grundvermögens durch die Rentenbankgrundschuld und deren Verzinsung. Preußen ist auf die staatliche Steuer vom Grundvermögen beschränkt, während die Gemeindeverbände in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ihre Abgaben in Form von Zuschlägen zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen erheben und auf das ihnen nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zustehende Recht einer Sonderbesteuerung verzichtet haben. Deshalb soll nur die erstere Art der Besteuerung herangezogen werden. Jedoch wird in die Berechnung hineingenommen die Erbschaftssteuer und Kirchensteuer, die letztere als laufende jährliche Steuer, die erstere als einmalige beim jeweiligen Eintritt des Erbfalles durch Uebertragung oder Tod.

Für die Untersuchung sind demnach heranzuziehen:

A. an Reichssteuern:
1. die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer,
2. die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
3. die Vermögenssteuer,
4. die Rentenbankgrundschuldzinsen.

B. an Steuern der Länder und Gemeinden:
1. die staatliche Steuer vom Grundvermögen,
2. die Gemeindeabgaben,
3. die Kirchensteuer.

Es soll sich die Untersuchung erstrecken

1.) auf die Höhe der steuerlichen Belastung, gemessen an den amtlich durch den Reichsminister der Finanzen und das Landesfinanzamt Münster im Verordnungswege festgesetzten Roh- und Reinerträgen, um festzustellen, wieweit Reichsregierung und gesetzgebende Körperschaften in der Belastung (gemessen an diesen Erträgen) glaubten gehen zu können;

[2]) Reichsabgabenordnung § 152: Bei Bewertung ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.
Soweit es sich um Steuern vom Vermögen (einschl. der Erbschaftssteuer) handelt und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei Grundstücken, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen.
Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung, unter gewöhnlichen Verhältnissen, mit entlohnten fremden Arbeitskräften, im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Dies gilt nicht usw.
Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen.

2.) auf die Höhe der steuerlichen Belastung, gemessen an den Erträgen, wie sie die Landwirtschaft für richtig hält und soweit Unterlagen für diese Erträge beschafft werden konnten.

Die Anwendung der Steuergesetze erfordert zur Wahrung einer gerechten Verteilung der Lasten besondere Durchführungsmaßnahmen, da die gleichmäßige Durchführung nicht ohne weiteres gesichert ist, sondern von der subjektiven Auffassung der ausführenden Organe abhängt, wenn nicht einheitliche Richtlinien gegeben sind.

Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die auf den Einfluß der verschiedenen Betriebsfaktoren: Bodengüte, Verkehrslage, Kapital, Betriebsleitung u. s. f. zurückzuführen ist, sucht der Reichsminister der Finanzen dadurch gerecht zu werden, daß er in den einzelnen Landesteilen und in den einzelnen Finanzamtsbezirken für die Umsatz-, Einkommen-, Vermögens- und damit auch für die Erbschaftssteuer und Rentenbankgrundschuld (nach Ermittelung und Einführung des berichtigten Wehrbeitragswertes) fünf Bodenertragsklassen bildete. Die fünfte ist noch unterteilt und wird nachfolgend mit V1 und V2 bezeichnet.

Die Bodenertragsklassen [3]) sind nach folgenden Merkmalen gebildet:

I. Weizen- und Gersteboden.
Erste Klasse mit höchsten Erträgen (entsprechend der Katasterbodenklasse 1).

a) Reicher, tiefgründiger, milder Tonboden mit durchlassendem Untergrund.

b) Humoser, milder, tiefgründiger Lehmboden mit durchlässigem Untergrund.

II. Guter Weizen- und Gersteboden mit guten Erträgen (entsprechend der Katasterbodenklasse 2 und 3).

a) Schwerer, kräftiger Tonboden mit mäßig durchlässigem Untergrund.

b) Milder, tiefgründiger Lehmboden und sandiger Lehm mit ähnlichem Untergrund, daher gut durchlassend.

III. Mittlerer Weizenboden.
Erstklassiger Roggenboden, rotkleefähig (entsprechend der Katasterbodenklasse 4).

a) Zäher Ton- und Lehmboden mit schwer durchlässigem Untergrund.

b) Leichter, sandiger Lehm und lehmiger Sand, wegen des zunehmenden Sandgehalts im Untergrund die Feuchtigkeit weniger gut haltend.

IV. Mittlerer Roggen- und Kartoffelboden.
Unsicherer Weizenboden (entsprechend den Katasterbodenklassen 5 und 6).

a) Leichter, magerer Sandboden und lehmiger Sandboden mit leicht durchlässigem Untergrund.

b) Zäher, naßkalter Tonboden von lettenartiger [4]) Beschaffenheit, schwer durchlässiger Untergrund. Bester Haferboden.

V. Geringer Boden mit unsicherer Ernte (entsprechend den Katasterbodenklassen 7 und 8).

a) Armer Sand- und Kiesboden ohne genügende wasserhaltende Kraft. Untergrund grober Sand.

b) Töperton, loser Sand, Kies und ähnliche Böden geringster Ertragsfähigkeit, Untergrund Kies, Geröll, Raseneisenstein.

Für die Umsatzsteuerberechnung kommen zwei Arten der Steuerberechnung in Frage. Einmal nach den wirklich erfolgten Aufzeichnungen über Einnahmen und Entgelte, also nach Buchführung. Diese Art der Steuerzahlung ist bislang die weniger gebräuchliche, weil ein großer Teil der Landwirte, insbesondere die kleineren Besitzer, eine Abneigung gegen Aufzeichnungen hat, und weil ferner seitens der unteren Veranlagungsbeamten die vorgelegten Aufzeichnungen als nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend häufig verworfen werden. Das geschieht, wenn die Aufzeichnungen nicht täglich gemacht werden, wenn sie nicht die Höhe der Pauschalsätze erreichen und deshalb als unvollständig verworfen werden, und weil über den Begriff der landwirtschaftlichen Buchführung zwischen Finanzbehörde und Landwirtschaft keine Uebereinstimmung besteht. Die meisten Umsatzsteuerzahlungen erfolgen bislang noch nach Pauschalsätzen, für die das Reichsfinanzministerium Richtlinien festgesetzt hat, auf Grund deren das Landesfinanzamt wiederum seinerseits Richtzahlen für die Provinz errechnet hat. Diese Richtzahlen sind durch besondere Berechnungsmethoden ermittelt, indem das Landesfinanzamt in fingierten Betrieben die Roherträge nach Gewicht und Menge ermittelt hat und aus diesen unter Einsatz entsprechender Preise die möglichen Entgelte je Flächeneinheit ableitete. Diese Ergebnisse sollen ihre Grundlage aus Buch- und Betriebsprüfungen, die in der Provinz vorgenommen sind und aus sonstigen Hilfsmitteln erhalten haben. Die Festsetzungen des Landesfinanzamtes haben wiederum als Unterlage für die Richtzahlen des Reichsfinanzministeriums gedient. Nachstehend sei eine Rohertragsberechnung für das Jahr 1924 [5]) für die fünf Bodenertragsgruppen angeführt.

---

[3]) Verfügung des Landesfinanzamtes Münster Abteilung Besitz- und Verkehrssteuern J.-Nr. I A 94/1918.

[4]) Als Lettenboden bezeichnet man einen sehr strengen, zähen und undurchlässigen Tonboden. Letten = ungleichmäßiges Gemenge von Ton und Glimmer.

[5]) Verfügung des Landesfinanzamtes Münster I A Nr. 1359 vom 8. April 1924 betr. Festsetzung von Mengensätzen für Umsatzpauschalsätze.

Tabelle 1.

Die Rohertragsberechnungen nach Mengensätzen des Landesfinanzamtes Münster für das Jahr 1924.

A. Bodenertragsklasse I

einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 25 ha nach Abzug von Hofraum, Garten, Wegen, Gräben usw. Zur Bewirtschaftung sind notwendig: Mann, Frau, 4 Knechte, 2 Mädchen.

Wirtschaftsplan:

5,00 ha Weizen	Ertrag pro ha 60 Ztr.	
3,75 „ Roggen	„ „ „ 48 „	
0,75 „ Kartoffeln	„ „ „ 300 „	
4,25 „ Zuckerrüben	„ „ „ 400 „	
1,50 „ Gerste	„ „ „ 56 „	Ertrag restlos in der Wirtschaft verbraucht.
3,00 „ Hafer	„ „ „ 60 „	
0,75 „ Bohnen und Hülsenfrüchte	„ „ „ 36 „	
0,75 „ Runkelrüben	„ „ „ 800 „	
1,50 „ Klee		
0,75 „ Futterpflanzen		
3,00 „ Wiese und Weide		

Zugehöriges Inventar:

4 Pferde (davon 2 Zuchtstuten), 2 Fohlen, 10 Milchkühe, 5 Jungvieh, 5 Kälber, 1 Bulle, 3 Zuchtsauen, 8 Mastschweine, 8 Läufer, 40 Hühner, 10 Enten oder Gänse.

Ertrag pro Hektar Wirtschaftsfläche:

1. Weizen 5 ha à 60 Ztr.		300 Ztr.	
davon ab für Saat		20 Ztr.	
Es bleiben zu verwerten:		280 Ztr. = pro Hektar 11,20 Ztr.	
2. Roggen 3,75 ha à 48 Ztr.		180 Ztr.	
davon ab für Saat		15 Ztr.	
Es bleiben zu verwerten:		165 Ztr. = pro Hektar 6,60 Ztr.	
3. Kartoffeln 0,75 ha à 300 Ztr.		225 Ztr.	
davon ab für Saat	30 Ztr.		
davon ab Viehfutter	22 Ztr.		
davon ab Schwund	10 Ztr. =	62 Ztr.	
Es bleiben zu verwerten:		162 Ztr. = pro Hektar 6,48 Ztr.	
4. Zuckerrüben 4,25 ha à 400 Ztr.			
durch Verkauf an die Zuckerfabrik,		mithin pro Hektar 68,00 Ztr.	
5. Rindvieh: Bestand am Jahresanfang		21 Tiere	
dazu durch Geburt		9 Tiere	30 Tiere
ab durch Verkauf		8 Tiere	
geschlachtet		1 Tier	
Bestand am Jahresschluß:		21 Tiere	30 Tiere
Es sind zu bewerten 2 Kühe und 7 Jungtiere von zusammen		45 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 180 Ztr.	
6 Schweine: Bestand am Jahresanfang		19 Tiere	
dazu durch Geburt		30 Tiere	49 Tiere
ab durch Verkauf		24 Tiere	
geschlachtet		6 Tiere	
Bestand am Jahresschluß:		19 Tiere	49 Tiere
Es sind zu verwerten durch Verkauf 20 Ferkel, 4 Mastschweine von zusammen		16 Ztr. Lebendgewicht,	
ferner 6 Schweine geschlachtet von zusammen		15 Ztr. Lebendgewicht	
		31 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,24 Ztr.	
7. Milch: 10 Milchkühe à 2700 Ltr.		27 000 Ltr. Milch	
davon ab für Kälberaufzucht	2800 Ltr.		
davon ab für Ferkelaufzucht	300 Ltr.	3 100 Ltr. Milch	
Es bleiben zu verwerten:		23 900 Ltr. Milch = pro Hektar 956 Ltr.	
8. Geflügel: 40 à 100 Eier, zusammen		4000 Stück = pro Hektar 160 Stück	
Enten und Gänse werden nur vereinzelt gehalten.			
Ertrag hiervon an Eiern pro 10 Tiere		500 Stück = pro Hektar 20 Stück	
Durchschnittlicher Jahresersatz an Hühnern = ⅓ des Bestandes, mithin Absatz: 15 alte Hühner =		0,30 Ztr.	
ferner 3 Enten oder Gänse =		0,15 Ztr.	
Summa:		0,45 Ztr. Geflügel, pro Hektar 0,018 Ztr.	

9. Obst- und Gartenerzeugnisse verschiedener Art von insgesamt . . . . 3,75 Ztr. = pro Hektar 0,15 Ztr.

10. Außerdem an Pferden insgesamt 1 Pferd, 1 Fohlen (oder 2 Fohlen).

Unberücksichtigt geblieben ist der in einzelnen Gegenden vorkommende Strohverkauf, ferner in industriellen Gegenden vorkommende Heu- und Hackfruchtverkäufe.

B. Bodenertragsklasse II.

einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 25 ha nach Abzug von Hofraum, Garten, Wegen, Gräben usw. Zur Bewirtschaftung sind notwendig: Mann, Frau, 4 Knechte, 2 Mädchen.

Wirtschaftsplan:

2,50 ha Weizen	Ertrag pro ha 52 Ztr.		
5 „ Roggen	„ „ „ 48 „		
2 „ Kartoffeln	„ „ „ 320 „		
1,50 „ Gerste	„ „ „ 48 „	}	Ertrag restlos in der Wirtschaft verbraucht.
3,50 „ Hafer	„ „ „ 52 „	}	
0,75 „ Bohnen und Hülsenfrüchte	„ „ „ 28 „	}	
2,50 „ Runkelrüben	„ „ „ 720 „	}	
1,50 „ Klee			
1,25 „ Futterpflanzen			
3,50 „ Wiese und Weide			

Zugehöriges Inventar:

4 Pferde (davon 2 Zuchtstuten), 2 Fohlen, 10 Milchkühe, 5 Jungvieh, 5 Kälber, 1 Bulle, 3 Zuchtsauen, 8 Mastschweine, 8 Läufer, 40 Hühner, 10 Enten oder Gänse.

Ertrag pro Hektar Wirtschaftsfläche:

1. Weizen: 2,50 ha à 52 Ztr. . . . . 130 Ztr.
   davon ab für Saat . . . . 10 Ztr.

   Es bleiben zu verwerten: . . . . 120 Ztr. = pro Hektar 4,80 Ztr.

2. Roggen: 5 ha à 48 Ztr. . . . . 240 Ztr.
   davon ab für Saat . . . . 20 Ztr.

   Es bleiben zu verwerten: . . . . 220 Ztr. = pro Hektar 8,80 Ztr.

3. Kartoffeln: 2 ha à 320 Ztr. . . . . . . 640 Ztr.
   davon ab für Saat . . 80 Ztr.
   davon ab für Viehfutter 64 Ztr.
   davon ab Schwund . . 32 Ztr.

   176 Ztr.

   Es bleiben zu verwerten: . . . . 464 Ztr. = pro Hektar 18,56 Ztr.

4. Rindvieh: Bestand am Jahresanfang . . . 21 Tiere
   dazu durch Geburt . . . . . . 9 Tiere . . . . . 30 Tiere

   ab durch Verkauf . . . . . . 8 Tiere
   geschlachtet . . . . 1 Tier

   Bestand am Jahresschluß: . . . 21 Tiere . . . . . 30 Tiere

   Es sind zu verwerten 2 Kühe und 7 Jungtiere von zusammen . . . . 45 Ztr. = pro Hektar 1,80 Ztr.

5. Schweine: Bestand am Jahresanfang . . . 19 Tiere
   dazu durch Geburt . . . . . . 30 Tiere . . . . . 49 Tiere

   ab durch Verkauf . . . . . . 24 Tiere
   geschlachtet . . . . 6 Tiere
   Bestand am Jahresschluß: . . . 19 Tiere . . . . . 49 Tiere

   Es sind zu verwerten durch Verkauf 20 Ferkel, vier Mastschweine von zusammen . . . . 16 Ztr. Lebendgewicht,
   ferner 6 Schweine geschlachtet von zusammen . . 15 Ztr. Lebendgewicht

   Summa: 31 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,24 Ztr.

6. **Milch:** 10 Milchkühe à 2700 Liter . . . . . 27 000 Ltr. Milch
davon ab für Kälberaufzucht 800 Ltr.
davon ab für Ferkelaufzucht 300 Ltr.

3 100 Ltr. Milch
Es bleiben zu verwerten: . . . . 23 900 Ltr. Milch = pro Hektar 956 Ltr.

7. **Geflügel:** 4 Hühner à 100 Eier, zusammen . . 4000 Stück = pro Hektar 160 Stück
Enten und Gänse werden nur vereinzelt gehalten,
Ertrag hieraus an Eiern pro 10 Tiere . . . . 500 Stück = pro Hektar 20 Stück
Durchschnittlicher Jahresersatz an Hühnern ⅓ des Bestandes, mithin Absatz 15 alte Hühner . . . = 0,30 Ztr.
ferner 3 Enten oder Gänse . . . . = 0,15 Ztr.

Summa: 0,45 Ztr. Geflügel — pro Hektar 0,018 Ztr.

8. **Obst- und Gartenerzeugnisse** verschiedener Art von insgesamt . . . . 3,75 Ztr. = pro Hektar 0,15 Ztr.

9. Außerdem an **Pferden** insgesamt 1 Pferd, 1 Fohlen (oder 2 Fohlen).

Unberücksichtigt geblieben ist der in einzelnen Gegenden vorkommende Strohverkauf, ferner in industriellen Gegenden vorkommende Heu- und Hackfruchtverkäufe.

C. Bodenertragsklasse III

einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 25 ha nach Abzug von Hofraum, Garten und Wegen, Gräben usw. Zur Bewirtschaftung sind notwendig: Mann, Frau, 2 Knechte, 3 Mädchen.

Wirtschaftsplan:

2,50 ha	Weizen	Ertrag pro ha 40 Ztr.	
6,25 „	Roggen	„ „ „ 36 „	
1,75 „	Kartoffeln	„ „ „ 90 „	
1,80 „	Gerste	„ „ „ 48 „	Ertrag restlos in der Wirtschaft verbraucht.
4,25 „	Hafer	„ „ „ 48 „	
0,25 „	Bohnen und Hülsenfrüchte	„ „ „ 24 „	
1,75 „	Runkelrüben	„ „ „ 600 „	
2,50 „	Klee		
1,25 „	Futterpflanzen		
3,50 „	Wiese und Weide		

Zugehöriges Inventar:

3 Pferde (davon 1-2 Zuchtstuten), 2 Fohlen, 8 Milchkühe, 6 Jungvieh, 4 Kälber, 1 Bulle, 4 Zuchtsauen, 6 Mastschweine, 8 Läufer, 40 Hühner, 10 Enten oder Gänse.

Ertrag pro Hektar Wirtschaftsfläche:

1. **Weizen:** 2,50 ha à 40 Ztr. . . . . 100 Ztr.
davon ab für Saat . . . . 10 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 90 Ztr. = pro Hektar 3,60 Ztr.

2. **Roggen:** 6,25 ha à 36 Ztr. . . . . 225 Ztr.
davon ab für Saat . . . . 25 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 200 Ztr. = pro Hektar 8,00 Ztr.

3. **Kartoffeln:** 1,75 ha à 360 Ztr. . . . . 636 Ztr.
davon ab für Saat 70 Ztr.
davon ab Viehfutter 60 Ztr.
davon ab Schwund 30 Ztr. 160 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 476 Ztr. = pro Hektar 19,04 Ztr.

4. **Rindvieh:** Bestand am Jahresanfang . . . 19 Tiere
dazu durch Geburt . . . . . 7 Tiere . . . . . 26 Tiere

ab durch Verkauf . . . . 6 Tiere
geschlachtet . . . . 1 Tier
Bestand am Jahresschluß: . . . 19 Tiere . . . . . 26 Tiere

Es sind zu verwerten 2 Kühe und 5 Jungtiere von zusammen . . . . 32 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,28 Ztr.

5. Schweine: Bestand am Jahresanfang . . 19 Tiere
dazu durch Geburt . . . . . . 40 Tiere . . . . . 59 Tiere

ab durch Verkauf . . . . 34 Tiere
geschlachtet . . . . 6 Tiere
Bestand am Jahresschluß: . . . 19 Tiere . . . . . 59 Tiere

Es sind zu verwerten durch Verkauf von 30 Ferkel,
4 Mastschweine von zusammen . . . . 18 Ztr. Lebendgewicht,
ferner 6 Schweine von zusammen . . . . . 15 Ztr. Lebendgewicht

Summa: 33 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,32 Ztr.

6. Milch: 8 Milchkühe à 2200 Ltr. . . . . . . 17 600 Ltr. Milch
davon ab für Kälberaufzucht 2100 Ltr.
davon ab für Ferkelaufzucht 400 Ltr. 2 500 Ltr. Milch

15 100 Ltr. Milch = pro Hektar 604 Ltr.

7. Geflügel: 40 Hühner à 100 Eier, zusammen . 4000 Stück = pro Hektar 160 Stück
Enten und Gänse werden nur vereinzelt gehalten;
Ertrag hieraus an Eiern pro 10 Tiere . . . . . 500 Stück = pro Hektar 20 Stück
Durchschnittlicher Jahresersatz an Hühnern ⅓ des Bestandes, mithin Absatz: 15 Hühner . . . . . 0,30 Ztr.
ferner 3 Enten oder Gänse . . . . 0,15 Ztr.

Summa: 0,45 Ztr. Geflügel = pro Hektar 0,018 Ztr.

8. Obst- und Gartenerzeugnisse verschiedener Art von insgesamt . . . . 7,50 Ztr. = pro Hektar 0,30 Ztr.

9. Außerdem an Pferden insgesamt 1 Pferd, 1 Fohlen (oder 2 Fohlen).

Unberücksichtigt geblieben ist der in einzelnen Gegenden vorkommende Strohverkauf, ferner in industriellen Gegenden vorkommende Heu- und Hackfruchtverkäufe.

D. Bodenertragsklasse IV

einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 25 hà nach Abzug von Hofraum, Garten, Wegen, Gräben usw. Zur Bewirtschaftung sind notwendig: Mann, Frau, 2 Knechte, 3 Mädchen.

Wirtschaftsplan:

0,75 ha Weizen	Ertrag pro ha	24 Ztr.	
8,75 „ Roggen	„ „ „	28 „	
2,00 „ Kartoffeln	„ „ „	280 „	
0,50 „ Gerste	„ „ „	32 „	Ertrag restlos in der Wirtschaft verbraucht.
4,50 „ Hafer	„ „ „	36 „	
0,50 „ Bohnen und Hülsenfrüchte	„ „ „	16 „	
2,50 „ Runkelrüben	„ „ „	400 „	
0,50 „ Buchweizen	„ „ „	28 „	
1,25 „ Futterpflanzen			
3,75 „ Wiese und Weide			

Zugehöriges Inventar:

3 Pferde (davon 2 Zuchtstuten), 1 Fohlen, 6 Milchkühe, 5 Jungvieh, 3 Kälber, 1 Bulle, 4 Zuchtsauen, 6 Mastschweine, 4 Läufer, 40 Hühner, 10 Enten oder Gänse.

Ertrag pro Hektar Wirtschaftsfläche:

1. Weizen: 0,75 ha à 24 Ztr. . . . . 18 Ztr.
davon ab für Saat . . . . 3 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 15 Ztr. = pro Hektar 0,60 Ztr.

2. Roggen: 8,75 ha à 28 Ztr. . . . . 243 Ztr.
davon ab für Saat . . . . 35 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 208 Ztr. = pro Hektar 8,32 Ztr.

3. Kartoffeln: 2 ha à 280 Ztr. . . . . 560 Ztr.
davon ab für Saat 80 Ztr.
davon ab Viehfutter 56 Ztr.
davon ab Schwund 28 Ztr. 164 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 396 Ztr. = pro Hektar 15,84 Ztr.

4. Rindvieh: Bestand am Jahresanfang . . . 15 Tiere
dazu durch Geburt . . . . . . 6 Tiere . . . . . 21 Tiere

ab durch Verkauf . . . . 5 Tiere
geschlachtet . . . . 1 Tier
Bestand am Jahresschluß: . . . 15 Tiere . . . . 21 Tiere

Es sind zu verwerten 2 Kühe und 4 Jungtiere von zusammen . . . . 30 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,20 Ztr.

5. Schweine: Bestand am Jahresanfang . . . 14 Tiere
dazu durch Geburt . . . . . . 40 Tiere . . . . . 54 Tiere

ab durch Verkauf . . . . 34 Tiere
geschlachtet . . . . 6 Tiere
Bestand am Jahresschluß: . . . 14 Tiere . . . . . 54 Tiere

Es sind zu verwerten durch Verkauf 330 Ferkel, vier Mastschweine von zusammen . . . . 18 Ztr. Lebendgewicht,
ferner 6 Schweine geschlachtet von zusammen . . . 13 Ztr. Lebendgewicht

Summa: 31 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,24 Ztr.

6. Milch: 6 Milchkühe à 2200 Ltr. . . . . . . 13 200 Ltr. Milch
davon ab für Kälberaufzucht 1750 Ltr.
davon ab für Ferkelaufzucht 400 Ltr. 2 150 Ltr. Milch

Es bleiben zu verwerten: . . . . 11 050 Ltr. Milch = pro Hektar 442 Ltr.

7. Geflügel: 40 Hühner à 100 Eier, zusammen . . 4000 Stück = pro Hektar 160 Stück
Enten und Gänse werden nur vereinzelt gehalten;
Ertrag hieraus an Eiern pro 10 Tiere . . . . 500 Stück = pro Hektar 20 Stück
Durchschnittlicher Jahresersatz an Hühnern ⅓ des Bestandes, mithin Absatz 15 alte Hühner . . . = 0,30 Ztr.
ferner 3 Enten oder Gänse . . . . = 0,15 Ztr.

Summa: 0,45 Ztr. Geflügel = pro Hektar 0,018 Ztr.

8. Obst- und Gartenerzeugnisse verschiedener Art von insgesamt . . . . 7,50 Ztr. = pro Hektar 0,30 Ztr.

9. Außerdem an Pferden insgesamt 1 Pferd, 1 Fohlen (oder 2 Fohlen).

Unberücksichtigt geblieben ist der in einzelnen Gegenden vorkommende Strohverkauf, ferner in industriellen Gegenden vorkommende Heu- und Hackfruchtverkäufe.

E. Bodenertragsklasse V

einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 25 ha nach Abzug von Hofraum, Garten, Wegen, Gräben usw. Zur Bewirtschaftung sind notwendig: Mann, Frau, 2 Knechte, 1 Mädchen.

Wirtschaftsplan:

8,00 ha Roggen	Ertrag pro ha 20 Ztr.	Ertrag restlos in der Wirtschaft verbraucht.
2,00 „ Kartoffeln	„ „ „ 200 „	
5,00 „ Hafer	„ „ „ 24 „	
1,00 „ Steckrüben	„ „ „ 340 „	
1,00 „ Runkelrüben	„ „ „ 320 „	
0,50 „ Buchweizen	„ „ „ 28 „	
7,5 „ Wiese und Weide		

Zugehöriges Inventar:

2 Pferde (davon 1 Zuchtstute), 1 Fohlen, 6 Milchkühe, 3 Jungvieh, 3 Kälber, 3 Zuchtsauen, 8 Mastschweine, 8 Läufer, 40 Hühner, 10 Enten oder Gänse.

Ertrag pro Hektar Wirtschaftsfläche:

1. Roggen: 8 ha à 20 Ztr. . . . . 160 Ztr.
davon ab für Saat . . . . 32 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 128 Ztr. = pro Hektar 5,12 Ztr.

2. Kartoffeln: 2 ha à 200 Ztr. . . . . 400 Ztr.
davon ab für Saat 80 Ztr.
davon ab Viehfutter 40 Ztr.
davon ab Schwund 120 Ztr. 140 Ztr.

Es bleiben zu verwerten: . . . . 260 Ztr. = pro Hektar 10,40 Ztr.

3. **Rindvieh:** Bestand am Jahresanfang		12 Tiere	
dazu durch Geburt		6 Tiere	18 Tiere
ab durch Verkauf		5 Tiere	
geschlachtet		1 Tier	
Bestand am Jahresschluß:		12 Tiere	18 Tiere
Es sind zu verwerten 2 Kühe und 4 Jungtiere von zusammen		26 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,04 Ztr.	
4. **Schweine:** Bestand am Jahresanfang		13 Tiere	
dazu durch Geburt		27 Tiere	40 Tiere
ab durch Verkauf		23 Tiere	
geschlachtet		4 Tiere	
Bestand am Jahresschluß:		13 Tiere	40 Tiere
Es sind zu verwerten durch Verkauf 20 Ferkel, drei Mastschweine von zusammen		16 Ztr. Lebendgewicht,	
ferner 4 Schweine geschlachtet von zusammen		10 Ztr. Lebendgewicht	
Summa:		26 Ztr. Lebendgewicht = pro Hektar 1,04 Ztr.	
5. **Milch:** 6 Milchkühe à 1700 Ltr.		10 200 Ltr. Milch	
davon ab für Kälberaufzucht	1750 Ltr.		
davon ab für Ferkelaufzucht	300 Ltr.	2 050 Ltr. Milch	
Es bleiben zu verwerten:		8 150 Ltr. Milch = pro Hektar 326 Ltr.	
6. **Geflügel:** 40 Hühner à 100 Eier, zusammen		400 Stück = pro Hektar 160 Stück	
Enten und Gänse werden nur vereinzelt gehalten; Ertrag hieraus an Eiern pro 10 Tiere		500 Stück = pro Hektar 20 Stück	
Durchschnittlicher Jahresersatz an Hühnern = ⅓ des Bestandes, mithin Absatz: 15 alte Hühner =		0,30 Ztr.	
ferner 3 Enten oder Gänse =		0,15 Ztr.	
Summa:		0,45 Ztr. Geflügel = pro Hektar 0,018 Ztr.	
7. **Obst- und Gartenerzeugnisse** verschiedener Art von insgesamt		7,50 Ztr. = pro Hektar 0,30 Ztr.	

8. Außerdem an **Pferden** insgesamt 1 Fohlen.

Unberücksichtigt geblieben ist der in einzelnen Gegenden vorkommende Strohverkauf, ferner in industriellen Gegenden vorkommende Heu- und Hackfruchtverkäufe.

An diesen Rohertragsberechnungen ist von der Landwirtschaft weitgehende Kritik geübt worden. Zunächst ist in einzelnen Bodenertragsklassen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die unterstellte Gesamtgröße von 25 ha nicht innegehalten. Die Abweichungen sind allerdings nur gering. Die pro Hektar eingesetzten Erntemengen können zum Teil zu hoch, zum Teil zu niedrig sein. Die Ursache hierfür liegt darin, daß bei der Ertragsklasseneinteilung z. B. in der Klasse III zäher Ton- und Lehmboden mit leichterem sandigen Lehm und lehmigem Sande, in Klasse IV leichter magerer Sandboden mit zähem naßkalten Tonboden verglichen und, weil gemeinsam einer Klasse angehörend, im Ernteergebnis gleichgestellt werden. Je nach den klimatischen, den Anbauverhältnissen, der Bodenbearbeitung usw. werden die Erträge dieser Bodenarten stark voneinander abweichen. In einem Jahre mag die Einteilung zutreffend sein, im anderen Jahre jedoch gehört die eine Bodenart nach ihrem Ertrage in eine bessere Klasse, die andere in eine schlechtere. Die Unterbringung der verschiedenen Bodenarten in nur 5 Ertragsklassen kann bei den großen Unterschieden im Ertrage den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht werden, auch wenn nur Durchschnittsergebnisse zu ermitteln sind.

Die wirtschaftlichen Unterschiede in den einzelnen Betrieben sind zu groß, als daß bei 5 Vergleichsberechnungen der Wirklichkeit entsprechende Ergebnisse auch nur im Durchschnitt erzielt werden können. Bei dieser Art der Berechnung können die Einflüsse des Klimas, der Besitzgröße, der Verteilung der einzelnen Bodenarten in den verschiedenen Gegenden und Betrieben nicht genügend berücksichtigt werden. Vergleicht man z. B. zwei Betriebe mit den gleichen Bodenarten, den gleichen Verkehrs- und Absatzverhältnissen, dem gleichen Vieh- und sonstigen Inventarbestand, den gleichen sonstigen Betriebsverhältnissen nach vorstehender Berechnungsmethode mit einander, von denen der eine in der „münsterischen Bucht", der andere im Sauerlande belegen ist, so muß man unter allen Umständen für beide Betriebe zum gleichen Ergebnis kommen, während in der Wirklichkeit allein bei verschiedenem Klima bei sonst gleichen Verhältnissen von einander abweichende Resultate sich ergeben müssen. Der Wechsel im Vieh-

bestande ist zum Teil so stark gesteigert, daß eine vollständige Erneuerung des ausgewachsenen Viehbestandes nach einer so geringen Anzahl von Jahren erfolgt sein muß, wie es in der Wirklichkeit nur selten vorkommt. Der Grund hierfür liegt durchweg in der zu hoch gegriffenen, durch Geburt hinzugerechneten Anzahl von Tieren. Deshalb muß ein entsprechender Mehrverkauf an Tieren stattfinden, wenn nicht in wenigen Jahren ein Ueberbestand vorhanden sein soll, was bislang nicht zu beobachten ist. Diese Rohertragsberechnungen entsprechen demnach in den eingesetzten Erntemengen je Ertragsklasse, Bodenart und Anbaufrucht nicht den tatsächlichen Produktionsergebnissen und weisen in den Erträgen der Viehwirtschaft über die Wirklichkeit hinausgehende Erträge auf. Die auf ihnen aufgebauten Pauschalsätze müssen jedoch in die Betrachtung einbezogen werden, da nach ihnen die Bezahlung der Umsatzsteuer erfolgt. Es kann das auch ohne große Bedenken geschehen, da die aus diesen Zahlen errechneten Belastungsprozente das Gesamtbild m. E. nur insofern beeinflussen, als das Endresultat der Belastung, gemessen am Rohertrage, ein noch größeres sein muß als in Wirklichkeit gezeigt wird, wenn nicht so große Roherträge von der Praxis erzielt sind, wie die Zahlen angeben.

Der Reichsfinanzminister erließ unter dem 1. Mai 1924 zunächst als Grundlage für die Pauschalierung nichtbuchführender Landwirte zur Ermittlung von Richtzahlen für den Bezirk des Landesfinanzamtes Münster folgende Jahresumsätze:

Tabelle 2.

Umsatzpauschalsätze des Reichsministers der Finanzen [6]) für den Bezirk des Landesfinanzamtes Münster für das Jahr 1924.

Landesfinanzamt:	Jahresumsätze – Ertragsklassen: I	II	III	IV	V 1	V 2
	Goldmark für je ein Hektar					
Münster	540	460	360	280	200	170

Das Landesfinanzamt Münster hat hiernach seinerseits für den Bezirk Westfalen als Richtzahlen mitgeteilt:

Tabelle 3.

Umsatzpauschalsätze des Landesfinanzamtes Münster für das Jahr 1924.

Umsatz 1924 in einem landwirtsch. Betriebe von 25 ha Wirtschaftsfläche einschl. Eigenverbrauch für Mann u. Frau (in Goldmark):

Verkäufe:	Ertragsklasse I	II	III	IV	V 1	V 2
Rindvieh (Kühe, Rinder, Kälber)	1875	1675	1450	1025	900	820
Schweine	1000	1000	1200	950	850	700
Eier (Geflügel jegl. Art)	300	300	300	300	300	300
Milch und Nebenprodukte	4205	4205	2522	1692	1127	1277
Körner- und Hülsenfrüchte (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Erbsen, Bohnen) nebst Gespinstpflanzen	3130	2954	2293	1727	684	604
Kartoffeln und sonstige Hackfrüchte	335	841	685	806	739	699
Obst und Gemüse	25	25	50	50	50	50
Zuckerrüben	1950	—	—	—	—	—
Summa auf 100 Morgen:	13000	11000	8500	6500	4800	4300
Infolge der fallenden Preise zu ermäßigen bis auf Summa:	12500	10500	8000	6000	4300	3800
Mithin Umsatz auf 1 ha	520—500	440—420	340—320	260—240	190—170	170—150
auf ¼ ha	130—125	110—105	85—80	65—60	48—43	43—38
auf einen Monat	10,80—10,40	9,15—8,75	7,00—6,65	5,40—5,00	3,95—3,55	3,55—3,15

Vorstehende Sätze sind berechnet für **reine Ackerwirtschaften,** in denen **bis zu einem Drittel der Grundfläche in Wiese, Weide liegt.**

[6]) Reichsminister der Finanzen: Erlaß betr. Umsatzpauschalsätze III U 4500 vom 1. 5. 1924.

Bei Gemischtwirtschaften, wo bis zur Hälfte der Grundfläche in Wiese, Weide liegt, ermäßigt sich der Umsatz auf:						
¼ ha und einen Monat	8,10 — 7,80	6,85—6,55	5,25—5,00	4,00—3,75	2,95—2,65	2,65—2,35
Bei Weidewirtschaften, wo bis zu zwei Drittel der Grundfläche in Wiese und Weide liegt, ermäßigt sich der Umsatz auf:						
¼ ha und einen Monat	7,20 — 6,90	6,10—5,80	4,65—4,40	3,60—3,30	2,65—2,35	2,35—2,10
Bei 2½ % Umsatzsteuer beträgt demnach der Steuerbetrag pro ¼ ha und 1 Monat in Goldpfg. in einer						
Ackerwirtschaft	27—26	23—22	17—16	14—13	10—9	9—8
Gemischtwirtschaft	20—19	17—16	13—12	10—9	7—6	6—5
Weidewirtschaft	18—17	15—14	11—10	9—8	6—5	5—4

Demnach beträgt je Hektar und Jahr die Umsatzsteuer in Reichsmarkt bei:

Tabelle 4.

Umsatzsteuerpauschalsätze des Landesfinanzamtes Münster je Hektar für das Jahr 1924.

	I	II	III	IV	V 1	V 2
Ackerwirtschaften	12,96—12,48	11,04—10,56	8,16—7,68	6,72—6,24	4,80—4,32	4,32—3,84
Gemischtwirtschaften	9,60 — 9,12	8,16 — 7,68	6,24—5,76	4,80—4,32	3,36—2,88	2,88—2,40
Weidewirtschaften	8,64 — 8,16	7,20 — 6,72	5,28—4,80	4,32—3,84	2,88—2,40	2,40—1,92

Für die Vermögenssteuer sind vom Reichsfinanzministerium am 8. März 1924 Ertragsklassen und Rahmensätze festgesetzt worden. Innerhalb dieser Rahmensätze und innerhalb der Ertragsklassen sind die verschiedensten Variationen möglich. Wenn auch in fast allen Betrieben infolge der Eigenart der Bodenverhältnisse und unter dem Einfluß der sonstigen Betriebsfaktoren in Westfalen Grundstücke der verschiedensten Ertragsklassen vorhanden sind, so ergibt sich für den Gesamtbetrieb bei Anwendung der entsprechenden Rahmensätze für die einzelnen Grundstücke durch Berechnung des Durchschnittshektarwertes eine bestimmte Ertragsklasse, in welche der Betrieb verwiesen wird.

Zur Berechnung der preußischen Grundvermögenssteuer nebst den Kommunalzuschlägen wird bei der allgemeinen Berechnung der steuerlichen Belastung auf die vom Reichsfinanzministerium erlassenen Rahmensätze für die Reichsvermögensteuer zurückgegriffen.

2. Abschnitt:

Höhe der steuerlichen Belastung.

1. Berechnung der Belastung durch die einzelnen Steuern.

Die Berechnung der steuerlichen Belastung durch die einzelnen Steuern ist in Form von Tabellen vorgenommen. Die Einteilung ist bedingt durch die im Anschluß an die Gesetzgebung erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen, in erster Linie durch die Bestimmungen über die Ertragsklassen I—V. Sie sind in allen Tabellen gleichmäßig zur Anwendung gelangt, um nach gleichen Gesichtspunkten errechnete und untereinander abwägbare Ergebnisse zu erzielen. Die Ertragsklassen sind durch römische Zahlen I—V bezeichnet. In jeder Ertragsklasse sind drei Untergruppen gewählt, jeweils durch die Buchstaben a, b und c bezeichnet. Diese Unterteilung verfolgt den Zweck, den Nachweis über die Belastung der Betriebe mit Höchst-, Mittel- und Mindesterträgen in der betreffenden Ertragsklasse zu erbringen. Ferner müssen aus den Tabellen die Berechnungsgrundlagen für die Steuern in den einzelnen Ertragsklassen und Untergruppen ersichtlich sein, z. B. in der Tabelle über die Umsatzsteuervorauszahlung der Umsatz je Hektar und Jahr und die Umsatzsteuer je Hektar und Jahr, in der Tabelle über die Einkommensteuervorauszahlungen der berichtigte Wehrbeitragswert vom 31. Dezember 1913 je Hektar, der Vermögenssteuerwert vom 31. Dezember 1923 je Hektar und die Einkommensteuervorauszahlungen je Hektar und Jahr. Um einen möglichst vollkommenen und den Verhältnissen der westfälischen Landwirtschaft entsprechenden Nachweis über die steuerliche Belastung zu erbringen, sind für jede Untergruppe in den Ertragsklassen 8 verschiedene Betriebsgrößen eingesetzt, und zwar je eine von 25, 50, 75, 100, 125, 200 und 400 Hektar. Durch die Resultate in diesen Betriebsgrößen werden die steuerlichen Verhältnisse sowohl des Klein- bis Mittel-, des Mittel- bis Groß- und des Großbetriebes gezeigt. Die für die einzelne Betriebsgröße in der jeweiligen Untergruppe und Ertragsklasse in Frage kommende Steuer ist in den Tabellen in wagerechter Richtung durchgeführt, während die Betriebsgrößenanordnung in senkrechter Richtung vorgenommen ist. Die Form der Tabelle ist gewählt, weil sie als die geeignetste erschien, die Belastungsverhältnisse in übersichtlicher Weise zu zeigen. Die Zahlen in den Tabellen bedeuten „Mark“, wenn nicht besondere Bezeichnungen oder die beigefügte Beschreibung anderes besagen.

1. Umsatzsteuervorauszahlungen.

(Siehe Tabelle 5 umstehend.)

Die Tabelle 5 enthält zunächst den amtlichen Pauschalsatz an Einnahmen und Entgelten je Hektar und Jahr. Die Umsatzsteuer je Hektar und Jahr ist als Durchschnittswert aus den entsprechenden Beträgen des Landesfinanzamtes für reine Ackerwirtschaften, für Gemischt- und überwiegend Weidewirtschaften berechnet unter Zugrundelegung einer Steuer von $2\frac{1}{2}$ % für die Monate Januar bis September und von 2 % für die Monate Oktober bis Dezember, da mit dem 1. Oktober 1924 der Umsatzsteuerbetrag von $2\frac{1}{2}$ auf 2 % Prozent ermäßigt worden ist. In den Umsatzbeträgen je Hektar und Jahr sind die baren umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen und der Geldwert der Naturalleistungen an den Privathaushalt enthalten. In den Errechnungen des Landesfinanzamtes Münster sind zwar nur die Mengensätze angegeben, die zum Verkauf gelangen können. Unter Einsatz der Marktpreise für die in den Mengensätzen berechneten Erzeugnisse des Betriebes errechnet sich der Umsatzbetrag je Hektar und Jahr, wobei es gleichgültig ist, ob die Beträge vollständig veräußert werden oder ein Teil im Privathaushalt des Besitzers verbraucht wird, da auch für diesen Teil entsprechende Verkaufswerte eingesetzt werden.

Die Umsatzsteuer beginnt in der besten Ertragsklasse (Ia) in der Betriebsgröße von 25 ha mit jährlich 248,25 Mark bei einem Gesamtumsatz von 10 500,— Mk., sie steigt entsprechend der Betriebsgröße in derselben Ertragsklasse z. B. bei 100 ha auf 993,00 Mk. bei einem Gesamtumsatz von 168 000 Mk. In der Ertragsklasse III b beträgt die Steuer bei einer Betriebsgröße von 25 ha 151,50 Mk. bei 6600,— Mark Gesamtumsatz, bei 100 ha 606,— Mk. bei einem Umsatz von 26 400 Mk., bei 400 ha 2424,— Mark bei einem Gesamtumsatz von 105 600,— Mk. Für die Ertragsklasse V 2 in den Betrieben mit den ungünstigsten Betriebsverhältnissen sind die entsprechenden Beträge bei 25 ha 65,25 Mk. bei einem Umsatz von 4880,— Mk., bei 100 ha 261,00 Mk. bei einem Umsatze von 12 200,— Mk. und bei 400 ha 1044,— Mk. bei einem Umsatz von 48 800,— Mk.

Tabelle 5.

Umsatzsteuer.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Umsatz je ha und Jahr	420,00	411,00	402,00	354,00	344,00	344,00	272,00	264,00	257,00	208,00	201,00	193,00	153,00	145,00	137,00	137,00	129,00	122,00
Umsatzsteuer je ha u. Jahr	9,93	9,69	9,45	8,31	8,27	7,86	6,27	6,06	5,83	5,01	4,78	4,56	3,51	3,30	3,06	3,09	2,85	2,61
Umsatzst. eines Betr. v. 25 ha	248,25	242,25	236,25	207,75	206,85	196,15	156,75	151,50	145,75	125,25	119,50	114,00	87,75	82,50	77,25	77,25	71,25	65,25
„ „ „ 50 „	496,50	484,50	472,50	415,50	413,70	393,00	313,50	303,00	291,50	250,50	239,00	228,00	175,50	165,00	154,50	154,50	142,50	130,50
„ „ „ 75 „	744,75	726,75	708,75	623,25	620,55	589,50	470,25	454,50	437,25	375,75	358,50	342,00	263,25	247,50	231,75	231,75	213,75	195,75
„ „ „ 100 „	993,00	969,00	945,00	831,00	827,40	786,00	627,00	606,00	583,00	501,00	478,00	456,00	351,00	330,00	309,00	309,00	285,00	261,00
„ „ „ 125 „	1241,25	1211,25	1181,25	1038,75	1034,25	982,50	783,75	757,50	728,75	626,25	597,50	570,00	438,75	412,50	386,25	386,25	356,25	326,25
„ „ „ 150 „	1489,50	1453,00	1417,50	1246,50	1241,10	1179,00	940,50	909,00	874,51	751,50	717,00	684,00	526,50	495,00	463,50	463,25	427,50	391,50
„ „ „ 200 „	1986,00	1938,00	1890,00	1662,00	1654,80	1572,00	1254,00	1212,00	1166,00	1002,00	956,00	912,00	702,00	660,00	618,00	618,00	570,00	522,00
„ „ „ 400 „	3972,00	3876,00	3780,00	3324,00	3309,60	3144,00	2508,00	2424,00	2332,00	2004,00	1912,00	1824,00	1404,00	1320,00	1236,00	1236,00	1140,00	1044,00

2. Einkommensteuervorauszahlungen.

(Siehe Tabelle 6 auf nebenstehender Seite.)

Aus den Pauschalsätzen je Hektar für den berichtigten Wehrbeitragswert (Stichtag 31. Dez. 1913) und für die Vermögensteuer 1924 sind unter Berücksichtigung der Bestimmung, daß für je 1000 Mk. des Vermögenswertes vierteljährlich eine Goldmark zu entrichten ist, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer je Hektar und durch Multiplikation mit der entsprechenden Hektarzahl die Vorauszahlungen für den einzelnen Betrieb errechnet. Hierbei ist nur für die Vorauszahlung im 1. Quartal der Satz des Reichsfinanzministeriums für den berichtigten Wehrbeitragswert zugrunde gelegt, da diese Vorauszahlung nach dem ursprünglich auf den 31. 12. 1913 festgelegten Wehrbeitragswert bemessen wurde, der als gleich hoch mit den Sätzen für den berichtigten Wehrbeitragswert anzunehmen ist. Für die Vorauszahlungen im 2., 3. und 4. Quartal ist der Vermögensteuerwert je Hektar angenommen, der auf den Stichtag 31. 12. 1923 festzusetzen war. Die Vorauszahlung im 2. Quartal ist zwar nach den Werten des ursprünglichen Wehrbeitrags geleistet; da aber bei der Zahlung des 3. und 4. Quartals nach Festsetzung des Vermögenswertes für die Vermögenssteuer eine Verrechnung etwa zuviel gezahlter Beträge zu erfolgen hatte, können für das 2. bis 4. Quartal nur die genannten Vermögensteuerwerte in Betracht kommen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergeben sich die angeführten Pauschalsätze je Hektar für die Einkommensteuervorauszahlungen im Jahre 1924.

Die in der Tabelle 6 aufgeführten Einkommensteuervorauszahlungen sind als vorläufige Zahlungen auf die Einkommensteuer anzusehen. Inwieweit eine Verrechnung auf die endgültige Einkommensteuer erfolgen wird, läßt sich augenblicklich noch nicht sagen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf betr. endgültige Regelung der Einkommensteuer muß damit gerechnet werden, daß mit den Vorauszahlungen für die beiden ersten Quartale die Einkommensteuer für das erste Halbjahr 1924 als abgegolten zu betrachten ist und daß für diese keine Verrechnung erfolgen wird, sondern diese nur für die Zahlungen vorgenommen wird, die im Wirtschaftsjahr 1924/25 geleistet sind. Die Landwirtschaft soll nämlich in Zukunft grundsätzlich nach dem Wirtschaftsjahr [1]) zur Einkommensteuer usw. veranlagt werden.

Die Art der Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung für 1924 weicht ab von einer regelrechten Einkommensteuerveranlagung und ist als Notbehelf anzusehen. Berücksichtigt man, daß die Grundlage der Vorauszahlung der Vermögenswert 1924 ist, der aus dem jährlichen Reinertrag durch Kapitalisierung mit 25 gefunden ist, so bedeutet eine jährliche Abgabe von 4 Mk. je 1000 Mk. Vermögen tatsächlich eine Einkommensteuer von jährlich 10 % des Reinertrages. Diesem Reinertrage muß, da er der nach § 152 der A.O. zu ermittelnde Reinertrag sein soll, noch ein Betrag als Arbeitseinkommen hinzugerechnet werden, wenn das gesamte Einkommen erfaßt werden soll, bezw. es ist der Steuerprozentsatz

[1]) Durch Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 tatsächlich erfolgt.

Tabelle 6.

Einkommensteuervorauszahlungen.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Ber. Wehrbeitragswert je ha (31. 12. 1913)	4800,00	4300,00	3800,00	3800,00	3300,00	2800,00	2800,00	2400,00	2000,00	2000,00	1800,00	1600,00	1600,00	1300,00	1000,00	1000,00	800,00	600,00
Vermögensteuerw. je ha (31. 12. 1923.)	4320,00	3870,00	3420,00	3420,00	2970,00	2240,00	2240,00	1920,00	1600,00	1600,00	1440,00	1120 00	1120,00	910,00	600,00	600,00	480,00	360,00
Einkommensteuervz. je ha	17,76	15,91	14,06	14,06	12,21	9,52	9,52	8,16	6,80	6,80	6,12	4,96	4,96	4,03	2,80	2,80	2,24	1,68
„ „ bis 25 ha	444,00	397,75	351,50	351,58	305,25	238,00	238,00	204,00	170,00	170,00	153,00	124,00	124,00	100,75	70,00	70,00	56,00	42,00
„ „ „ 50 „	888,00	795,50	703,00	703,00	610,50	476,00	476,00	408,00	340,00	340,00	306,00	248,00	248,00	201,50	140,00	140,00	102,00	84,00
„ „ „ 75 „	1332,00	1193,25	1054,50	1054,40	915,75	714,00	714,00	612,00	510 00	510,00	459,00	372,00	372,00	302,25	210,00	210,00	168,00	126,00
„ „ „ 100 „	1776,00	1591,00	1406,00	1406,00	1221,00	952,75	952,00	816,00	680,00	680,00	612,00	496,00	496,00	403,00	280,00	280,00	224,00	168,00
„ „ „ 125 „	2220,00	1988,75	1757,50	1757,50	1526,25	1190,00	1190,00	1020,00	850,00	850,00	765,00	620,00	620.00	503,75	350,00	350,00	280,00	210,00
„ „ „ 150 „	2664,00	2386,50	2109,00	2109,00	1831,50	1428,00	1428,00	1224,00	1020,00	1020,00	918,00	744,00	720,00	604,50	420,00	420,00	336,00	252,00
„ „ „ 200 „	3552,00	3182,00	2812,00	2812,00	2442,00	1904,00	1904,00	1632,00	1360,00	1360,00	1224,00	992,00	992,00	806,00	560,00	560,00	448,00	336,00
„ „ „ 400 „	7104,04	6364,00	5624,00	5624,00	4884,00	3808,00	3808,00	3264,00	2720,00	2720,00	2448,00	1984,00	1984,00	1612,00	1120,00	1120,00	896,00	672,00

niedriger als 10 %. Der für die Vermögensbewertung 1924 zugrunde gelegte Reinertrag ist jedoch kein normaler Reinertrag. Die Rahmensätze des Reichsministers der Finanzen gehen auf Meldungen der Landesfinanzämter und deren Feststellungen auf solche der Finanzämter zurück, die aus der Wehrbeitragsveranlagung 1913 für die einzelnen Ertragsklassen Durchschnittssätze zu ermitteln hatten. Bei der Wehrbeitragsveranlagung sind durchweg als Vermögenswerte die seitens der preußischen Katasterbehörden festgesetzten Ergänzungssteuerwerte für die preußische Ergänzungssteuer aus Mangel an anderen Werten benutzt worden. Diese Veranlagung kennt bislang wohl den Ertragswert, aber ohne Berücksichtigung der Bestimmung mit entlohnten fremden Arbeitskräften. Infolgedessen muß gesagt werden, daß indirekt auf diesem Wege bei der jetzigen Art der Vorauszahlungen der Einkommensteuer auch das Arbeitseinkommen erfaßt wird. Vorausgesetzt, daß die Vermögenswerte die wirklich erzielbaren Erträge in der Landwirtschaft wiedergeben, kann von einer zehnprozentigen Einkommensteuervorauszahlung gesprochen werden.

3. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer.

(Siehe Tabelle 7 umseitig.)

Die Kirchensteuervorauszahlungen richten sich fast ausschließlich nach der Einkommensteuervorauszahlung. Sie werden berechnet nach Prozenten der letzteren. Eine Unterscheidung zwischen der Steuer für die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ist nicht gemacht worden, da Gründe hierfür nicht vorlagen. Die Höhe der Prozentsätze richtet sich nach den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindevertretungen. Sie beträgt in den meisten Kirchengemeinden in der Provinz etwa 10 % der Einkommensteuervorauszahlungen, weshalb dieser Prozentsatz in der Tabelle 7 eingesetzt ist. Neben dieser Art der Erhebung der Kirchensteuer ist den Kirchengemeinden das Recht zugestanden, nach Kirchensteuergesetz außer den Steuern in Prozenten der Einkommensteuer auch noch Steuern in Prozenten der staatlichen Steuer vom Grundvermögen zu erheben. Von diesem Rechte machen die meisten Kirchengemeinden bislang keinen Gebrauch, nur in einzelnen Fällen gelangt die Kirchensteuer auch in dieser Form neben der ersteren zur Erhebung. Vielmehr scheint das Bestreben zu bestehen, etwaige Fehlbeträge durch erhöhte Prozentsätze der Einkommensteuervorauszahlungen zu decken.

4. Reichsvermögensteuer 1924.

(Siehe Tabelle 8 im Anhang.)

Nach der zweiten Steuernotverordnung [2]) wird das Vermögen in Goldmark bewertet und die Steuer in Goldmark erhoben. Zur Durchführung einer gleichmäßigen Belastung aller Steuerpflichtigen hat der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen [3]) über die Bewertung von Grundstücken, die auf den Wehrbeitragswert zurückgehen, zu erlassen.

---

[2]) II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 Artikel II §§ 2 und 3 Jahrgang 1923 u. f.

[3]) Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums vom 8. März 1924, R.St.Bl. 14. Jahrgang Nr. 9 vom 11. März 1924 S. 71 u. f.:

(Fortsetzung der Fußnote [3]) folgende Seite unten.)

Tabelle 7.

Kirchensteuer.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Kirchensteuer bei 25 ha	44,40	39,70	35,15	35,10	30,50	23,80	23,80	20,40	17,00	17,00	15,30	12,40	12,40	10,05	7,00	7,00	5,60	4,20
„ „ 50 „	88,80	79,50	70,30	70,30	61,05	47,60	47,60	40,80	34,00	34,00	30,60	24,80	24,80	20,15	14,00	14,00	11,20	8,40
„ „ 75 „	133,20	119,30	105,45	105,45	91,55	71,40	71,40	61,20	51,00	51,00	45,90	37,20	37,20	30,20	21 00	21,00	16,80	12 60
„ „ 100 „	177,60	159,10	140,60	140,60	122,10	95,20	95,20	81,60	68,00	68,00	61,20	49,60	40,60	40,30	28,00	28,00	22,40	16,80
„ „ 125 „	222,00	198,85	175,75	175,75	152 60	119,00	119,00	102,00	85,00	85,00	76,50	62,00	62,00	50,35	35,00	35,00	28,00	21,00
„ „ 150 „	266,40	238,65	210,90	210,90	183,15	142,80	142,80	122,40	102,00	102,00	91,80	74,40	74,40	60,45	42,00	42,00	33,60	25,20
„ „ 200 „	355,20	318,20	281,20	281,20	244,20	190,40	190 40	163,20	136,00	136,00	122,40	99,20	91,20	80,60	56 00	56,00	44,80	33,60
„ „ 400 „	710,40	636,40	562,40	562,40	488,40	380,80	380,80	326,40	272,00	272,00	244,80	198,40	198,40	161,20	112,00	112,00	89,60	67,20

Grundsätzlich ist vom Wehrbeitragswert auszugehen, der auf seine Richtigkeit nachzuprüfen, gegebenenfalls zu berichtigen oder, wenn nicht festgestellt, nachträglich zu ermitteln ist. Bei der Landabgabe [4]) hatte man als Bewertungsmaßstab, ohne die Einschränkung einer Nachprüfung, auf den Wehrbeitragswert zurückgegriffen als der einzigen brauchbaren Vermögensfeststellung. Aus letzterem Grunde wurde auch für die Vermögenssteuer zunächst der Wehrbeitragswert herangezogen als Ausgangspunkt für eine vereinfachte Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1923 als Stichtag. Schon nach der Veranlagung zum Wehrbeitrage im Jahre 1914 wurde gegen die Wertfestsetzung in vielen Fällen Einspruch eingelegt, dieser Einspruch jedoch in fast allen Fällen aus patriotischen Gründen wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges zurückgezogen. Sobald die Absicht bekannt wurde, neben der Landabgabe, neben der Rentbankgrundschuld auch für die Vermögenssteuer den Wehrbeitragswert heranzuziehen, wurden hiergegen Einwendungen erhoben, denen sich die Reichsregierung nicht verschließen konnte, weshalb eine Nachprüfung dieser Werte durch Gesetz beschlossen wurde. Maßgebend für die Nachprüfung bezw. Steuerermittlung blieben die Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes, für die Ermittlung des Wertes der landwirtschaftlichen Grundstücke der Ertragswert. Als Ertragswert war der Wert einzusetzen, den das Grundstück am Wehrbeitragsstichtag (31. Dez. 1913) nach seinem tatsächlichen Zustande und wirtschaftlicher Nutzung am 31. Dezember 1923 gehabt hätte. Für die Durchführung einer gleichmäßigen Veranlagung wurden zur Erleichterung der Prüfung, ob Berichtigung stattzufinden hat oder nicht, Ertragsklassen und für diese Ertragsklassen Rahmensätze festgesetzt. Die Grundstücke mußten in eine Ertragsklasse eingereiht werden und mit einem Betrage bewertet werden, der innerhalb der Rahmensätze der zugeteilten Ertragsklasse lag. Deckte sich dieser Betrag mit dem ursprüng-

---

[4]) Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923, R.G.Bl. Teil I S. 769.

„Bei inländischen Grundstücken ist von dem Wehrbeitragswert auszugehen, der nach den §§ 5 bis 18 erforderlichenfalls zu berichtigen oder nachträglich zu ermitteln ist. Von diesen Werten sind die den §§ 19 bis 28 vorgesehenen Abschläge zu machen."

Ueber den Wehrbeitragswert und seine Berichtigung verfügen die Durchführungsbestimmungen:

§ 4. Wehrbeitragswert ist der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zugrunde gelegt worden ist.

§ 5. Wo es zur gleichmäßigen Belastung aller Steuerpflichtigen erforderlich ist, wird der Wehrbeitragswert nach §§ 7 bis 18 berichtigt. Findet eine Berichtigung des Wehrbeitragswertes statt, so tritt für die Bewertung an die Stelle des ursprünglichen Wehrbeitragswertes der berichtigte Wehrbeitragswert.

§ 6. Hat eine Veranlagung zum Wehrbeitragswert nicht stattgefunden, so gilt als Wehrbeitragswert der Wert, der im Falle einer Veranlagung zum Wehrbeitrage unter Berücksichtigung der §§ 17—18 zugrunde zu legen gewesen wäre.

§ 7. Für die Berichtigung des Wehrbeitragswertes ist der Wert maßgebend, den das Grundstück am Wehrbeitragsstichtage (31. Dezember 1923) gehabt haben würde, wenn es nach seinem tatsächlichen Zustande am 31. Dez. 1923 (Beschaffenheit, Lage und Umfang usw.) zum Wehrbeitrage herangezogen worden wäre.

(Fortsetzung der Fußnote [3]) folgende Seite unten.)

lichen Wehrbeitragswert, so war eine Berichtigung nich erforderlich, wich der ermittelte Wert von dem alten Wehrbeitragswert nach oben oder nach unten ab, so hatte die Berichtigung nach diesem höheren oder niedrigeren Wert zu erfolgen.

Von dem berichtigten Wehrbeitragswert ausgehend, erfolgte die Wertermittlung des Vermögenssteuerwertes landwirtschaftlicher Grundstücke dadurch, daß entsprechend dem Rückgang in den landwirtschaftlichen Erträgen besondere durch den Reichsminister der Finanzen festgesetzte Abschläge, berechnet nach den Hektarwerten des berichtigten Wehrbeitragswertes, abzuziehen waren. Der sich ergebende Restwert war als Vermögenssteuerwert am 31. Dezember 1923 einzusetzen.

Der Reichsminister der Finanzen hat für die Berichtigung des Wehrbeitragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke für den Bezirk des Landesfinanzamtes Münster folgende Ertragsklassen und Rahmensätze [5]) bekanntgegeben:

Ertragsklasse	Ertragswert je Hektar
I	3800—4800 Mk.
II	2800—3800 Mk.
III	2000—2800 Mk.
IV	1600—2000 Mk.
V 1	1000—1600 Mk.
V 2	unter 1000 Mk.

In der Tabelle 8 Vermögenssteuer ist in den einzelnen Untergruppen der Ertragsklassen zunächst der Vermögenswert am 31. 12. 1923 je Hektar aufgeführt, ferner für jede einzelne Betriebsgröße der Gesamtvermögenswert (errechnet durch Multiplikation des Vermögenswertes je Hektar in der betreffenden Ertragsklassenuntergruppe mit der Hektarzahl) und die nach Tarif errechnete Steuer.

Die Steuer beträgt grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen 5 vom Tausend, ermäßigt sich bei einem Vermögen bis 25 000 Goldmark auf 3 vom Tausend und bei einem Vermögen von 25 000—50 000 Goldmark auf 4 vom Tausend. Für Vermögen von 100 000—500 000 Goldmark wird ein Zuschlag von 20 %, von 500 000,— Goldmark bis 2 000 000,— Mk. 30 %, von 2 000 000,— bis 5 000 000,— Mk. 40 %, über 5 000 000,— Mk. 50 % der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 erhoben. Diese Zuschläge sind bei Berechnung der Steuer berücksichtigt.

5. Rentenbankgrundschuldzinsen.
(Siehe Tabelle 9 im Anhang.)

Die mit der Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank [6]) eingeführte Rentenmark hatte ihre Deckung in Rentenbriefen gefunden, deren Zinsen durch die deutsche Industrie, durch Handel und Bankwesen und durch die deutsche Landwirtschaft garantiert wurden. Die deutsche Landwirtschaft ist an dieser Sicherheitsleistung bis zur Abänderung des Rentenbankgesetzes mit 50 % beteiligt gewesen. Zu diesem Zwecke hat sie zunächst eine Grundschuld in Höhe von 6 % des 1913 festgesetzten Wehrbeitragswertes ihrer Grundstücke ohne Abzug von Schulden und Lasten auf sich genommen. In der Verordnung über die Errichtung der Rentenbank war vorgesehen, daß als Bewertungsgrundlage der berichtigte Wehrbeitragswert nach endgültiger Festsetzung herangezogen werden sollte. Dieses geschah endgültig mit der Zahlung des letzten Viertels der Rentenbankzinsen 1924. Die im August 1924 fällige zweite Hälfte der Zinsen wurde nur zur Hälfte erhoben. Der Rest mußte im Januar 1925 gezahlt werden, wobei die Bestimmung sich auswirkte, daß die zweite Hälfte der Zinsen nach einer Grundschuld von 5 % des berichtigten Wehrbeitragswertes berechnet wurde. In Tabelle 9 (im Anhang) sind vom berichtigten Wehrbeitragswert 5 % als Grundschuld genommen und hiervon 5 % als Zinsen eingesetzt, auch für die ersten Halbjahrszinsen, weil Rahmensätze für den Wehrbeitragswert selbst nicht festgesetzt worden sind und somit eine geeignete andere Grundlage fehlt.

---

[5]) Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 8. 3. § 8 Abs. 3 zum Vermögenssteuergesetz.

§ 8. Zur Prüfung, ob eine Berichtigung des Wehrbeitragswertes stattzufinden hat und gegebenenfalls als Grundlage für die Berichtigung des Wehrbeitragswertes, werden Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in Ertragsklassen eingereiht.

Nach der Einreihung eines Grundstücks in eine Ertragsklasse ist zur Berechnung des Wehrbeitragswertes der Wert für den Hektar mit einem Betrage anzusetzen, der innerhalb des Rahmens der Ertragsklasse liegt. Weicht der gewonnene Wert nach oben oder nach unten ab, so hat die Berichtigung auf diesen höheren oder niedrigeren Wert zu erfolgen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die einzelnen Landesfinanzamtsbezirke Ertragsklassen und Rahmensätze aufzustellen. Dabei sollen sowohl die bei der Wehrbeitragsveranlagung in den Bezirken tatsächlich festgestellten Wehrbeitragswerte als auch die bei der letzten Veranlagung zur Reichseinkommensteuer angewandten Güteklassen berücksichtigt werden.

§ 9. 1. Bei der Einreihung in die Ertragsklassen sind Grundstücke, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück anzusehen.

2. Für die Einreihung eines Grundstücks in die Ertragsklassen ist von der Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere den Bodenverhältnissen (z. B. Bodengüte, der bergigen oder ebenen Lage) und den örtlichen Verhältnissen (z. B. der Verkehrs- und Absatzlage) am 31. Dezember 1923 auszugehen. Für die Einreihung ist die durchschnittliche Ertragsfähigkeit des Grundstücks bei Zugrundelegung einer gemeinüblichen Bewirtschaftung maßgebend. Dabei ist zu beachten, ob und welche Sonderkulturen oder Nebenbetriebe vorhanden sind und welchen Umfang und welche Ertragsfähigkeit sie haben. Die Größenverhältnisse sind unberücksichtigt zu lassen. Persönliche Verhältnisse des Grundstückseigentümers (z. B. Arbeitskraft, Kreditfähigkeit) scheiden aus.

§ 19. Bei der Bewertung der Grundstücke sind von dem gegebenenfalls berichtigten Wehrbeitragswerte die in den §§ 20—28 vorgesehenen Abschläge vorzunehmen (Art. II, § 3 Abs. 1 Nr. 7 der II. Steuernotverordnung).

§ 20. Bei Grundstücken, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, beträgt der Abschlag, wenn der auf ein Hektar umgerechnete Durchschnitt des Wehrbeitragswertes sich beläuft auf

mehr als 3000 Goldmark . .	10 v. H.
mehr als 1600 Goldmark, aber nicht mehr als 3000 Goldmark	20 v. H.
mehr als 1000 Goldmark, aber nicht mehr als 1600 Goldmark	30 v. H.
nicht mehr als 1000 Goldmark	40 v. H.

des Wehrbeitragswertes.

---

[6]) Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank, R.G.Bl. Jahrg. 1923 S. 963 vom 17. 10. 1923.

In der Tabelle 9 ist in der ersten Reihe der Hektarwert nach Rahmensätzen für den berichtigten Wehrbeitrag, in der zweiten Reihe der Vermögenswert für die einzelnen Betriebsgrößen angegeben. Dieser Vermögenswert ist berechnet nach dem Hektarwert, multipliziert mit der Hektarzahl in den einzelnen Betriebsgrößen. Die jeweilige Rentenbankgrundschuld ist nicht zahlenmäßig aufgeführt. Die Rentenbankzinsen betragen bei einer 5%igen Grundschuld und bei 5 % Zinsen von dieser Grundschuld in allen Besitzgrößen der Ertragsklassenuntergruppen 2,5 v. Tausend des Vermögenswertes.

6. Staatliche Steuer vom Grundvermögen.

(Siehe Tabelle 10 in nebenstehender Spalte.)

Mit Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1891 und der Ergänzungssteuer im Jahre 1893 war Preußen lange Jahre hindurch in der Lage, seinen Geldbedarf aus diesen Steuern zu einem großen Teile zu decken, den Rest brachten ihm neben anderen Einnahmen insbesondere die Ueberschüsse aus den wirtschaftlichen Unternehmungen, Eisenbahn, Forsten, Domänen usw., sodaß Preußen auf sonstige Staatssteuern [7]) verzichten konnte. Das Jahr 1919 zeigte jedoch auch im Haushalte Preußens hohe Fehlbeträge, so daß die Regierung gezwungen war, auf die Grundsteuer, die ihr noch zur Ausnutzung verblieben war, zurückzugreifen. Ein entsprechender Beschluß [8]) des Landtages wurde am 14. Februar 1923 herbeigeführt.

Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes sind keine Steuern erhoben worden. Die erste Veranlagung ist zwar erfolgt, jedoch lohnte sich die Erhebung der Steuern nicht infolge der fortschreitenden Geldentwertung. Die Umstellung des Gesetzes auf Goldmark erweckte so heftigen Widerstand, daß der Landtag im Februar 1924 eine Abänderung [9]) mit Wirkung vom 1. Februar 1924 beschloß. Ab 1. 2. 1924 wurden monatlich von den ersten 10 000 Mk. Vermögen 0,10 Goldmark, von den nächsten 30 000 Mk. 0,15 Mk., von den nächsten 60 000 Mk. 0,20 Mk., von weiteren 100 000 Mk. 0,25 Mk. je 1 000 Mk. gefordert. Geht der Grundvermögenswert einer wirtschaftlichen Einheit über 200 000 Mk. hinaus, so fällt die Staffelung weg, und es werden von je 1 000 Mk. des gesamten Vermögens 0,25 Goldmark monatlich erhoben.

Als Wertgrundlage [10]) für die Bemessung der Steuer wurde der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 festgesetzte Wert bestimmt.

[7]) Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

[8]) Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 2. 1923, Preuß. Gesetzsammlung 1923, S. 119.

[9]) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. 2. 1924, Preuß. Gesetzsammlung 1924, S. 120.

[10]) Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 2. 1923 § 2 Abs. 2: Als Wert gilt das Ein- und Mehrfache des jeweiligen Wertes, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893, 19. Juni 1906, 26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschn. 1917/19 festgesetzt worden ist.

Tabelle 10.

Staatliche Steuer (preußische) v. Grundvermögen.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Wert je ha Bericht. Wehrbeitragswert	4800,00	4300,00	3800,00	3800,00	3300,00	2800,00	2800,00	2400,00	2000,00	2000,00	1800,00	1600,00	1600,00	1300,00	1000,00	1000,00	800,00	600,00
Steuer bei 25 ha	270,00	232,00	198,00	198,00	168,00	138,00	138,00	114,00	90,00	90,00	78,00	66,00	65,00	52,00	39,00	39,00	30,00	21,00
„ „ 50 „	720,00	645,00	480,00	480,00	405,00	330,00	330,00	270,00	210,00	210,00	186,00	162,00	162,00	126,00	90,00	90,00	66,00	48,00
„ „ 75 „	1080,00	967,00	855,00	855,00	742,00	630,00	630,00	450,00	350,00	360,00	315,00	270,00	270,00	204,00	150,00	150,00	140,00	78,00
„ „ 100 „	1410,00	1290,00	1140,00	1140,00	990,00	840,00	840,00	720,00	510,00	510,00	450,00	390,00	390,00	300,00	210,00	210,00	162,00	114,00
„ „ 125 „	1800,00	1612,00	1425,00	1425,00	1237,00	1050,00	1050,00	900,00	750,00	750,00	675,00	510,00	510,00	397,00	275,00	275,00	210,00	150,00
„ „ 150 „	2160,00	1935,00	1710,00	1710,00	1485,00	1260,00	1260,00	1080,00	900,00	900,00	810,00	720,00	720,00	495,00	360,00	360,00	270,00	186,00
„ „ 200 „	2880,00	2580,00	2280,00	2280,00	1980,00	1680,00	1680,00	1440,00	1200,00	1200,00	1800,00	960,00	960,00	780,00	510,00	510,00	390,00	270,00
„ „ 400 „	5760,00	5160,00	4560,00	4560,00	3960,00	3360,00	3360,00	2880,00	2400,00	2400,00	2160,00	1920,00	1920,00	1560,00	1200,00	1200,00	960,00	720,00

„Die Ergänzungssteuer ist eine nur die natürlichen Personen treffende Steuer, welche das Vermögen zum Gegenstande hat und nach dem Maßstabe des Vermögens bemessen wird.“ [11]) Die für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer gesammelten Werte wurden der staatlichen Steuer vom Grundvermögen somit zugrunde gelegt. Die Wertfestsetzung sollte nach § 11 des Ergänzungssteuergesetzes vom 26. Mai 1906 der Ertragswert sein, der nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen ist, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ermitteln lassen. In Tabelle 6 ist als Werteinheit je Hektar der Ertragswert je Hektar für den berichtigten Wehrbeitragswert des Reichsfinanzministeriums genommen. Es kann dieses geschehen, weil die Werte des berichtigten Wehrbeitragswertes aus den alten Wehrbeitragswerten genommen sind, die wiederum zu einem großen Teile mit für 1913 gültigen Ergänzungswerten gleich sind. Soweit die Wehrbeitragswerte aus den Ergänzungssteuerwerten entnommen sind und soweit für den Ergänzungssteuerabschnitt 1917/19 keine Erhöhungen der Werte seitens der Katasterämter vorgenommen sind, decken sich die Werte mit den in der Tabelle angegebenen, soweit Erhöhungen jedoch eingetreten sind, bleiben die in der Tabelle angegebenen Belastungen hinter der Wirklichkeit zurück. Auch für die Veranlagung zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen hat im Jahre 1924 eine Nachprüfung der Ergänzungswerte [12]) 1917/19 stattgefunden. Jedoch sind in den allermeisten Fällen nur Berichtigungen von Ungleichmäßigkeiten vorgenommen.

7. Kommunalabgaben.

(Siehe Tabelle 11 in der nebenstehenden Spalte.)

Die Kommunen haben die Möglichkeit die Abgaben [13]) auf zwei Arten zu erheben. Sie können die Umlegung vornehmen nach dem Reinertrage bezw. Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bezw. Mietswerte, dem gemeinen Wert

Tabelle 11.

Kommunalabgaben.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Komm.-Abgab. bei 25 ha	540,000	465,00	396,00	396,00	336,00	276,00	276,00	228,00	180,00	180,00	156,00	132,00	132,00	105,00	78,00	78,00	60,00	42,00
„ „ „ 50 „	1440,00	1290,00	960,00	960,00	810,00	660,00	660,00	540,00	420,00	420,00	372,00	324,00	324,00	252,00	180,00	180,00	132,00	96,00
„ „ „ 75 „	2160,00	1935,00	1710,00	1710,00	1485,00	1260,00	1260,00	1900,00	720,00	720,00	630,00	540,00	540,00	408,00	300,00	300,00	228,00	156,00
„ „ „ 100 „	2880,00	2580,00	2280,00	2280,00	1980,00	1680,00	1680,00	1440,00	1020,00	1020,00	900,00	780,00	780,00	600,00	420,00	420,00	324,00	228,00
„ „ „ 125 „	3600,00	3225,00	2850,00	2850,00	2475,00	2100,00	2100,00	1800,00	1500,00	1500,00	1350,00	1020,00	1020,00	795,00	550,00	550,00	420,00	300,00
„ „ „ 150 „	4320,00	3870,00	3420,00	3420,00	2970,00	2520,00	2520,00	2160,00	1800,00	1800,00	1620,00	1440,00	1440,00	990,00	720,00	720,00	540,00	372,00
„ „ „ 200 „	5760,00	5160,00	4560,00	4560,00	3960,00	3360,00	3360,00	2880,00	2400,00	2400,00	2160,00	1920,00	1920,00	1560,00	1020,00	1020,00	780,00	540,00
„ „ „ 400 „	11520,00	10320,00	9120,00	9120,00	7920,00	6720,00	6720,00	5760,00	4800,00	4800,00	4320,00	3840,00	3840,00	3120,00	2400,00	2400,00	1920,00	1440,00

[11]) Fuisting: Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz 2. Band, S. 3, Berlin 1905, Karl Heymanns Verlag: Aus der Begründung der Regierung zu § 1 des Gesetzentwurfes.

[12]) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. 2. 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. 2. 1924: Abänderung zu § 21: Für die im § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke sind zwecks Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten die nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Werte nachzuprüfen. Die berichtigten Werte sind mit Wirkung vom 1. Februar 1924 der Berechnung der Grundvermögenssteuer zugrunde zu legen. Die Nachprüfung hat entsprechend dem gegenwärtigen Zustande und der gegenwärtigen Zweckbestimmung der Grundstücke nach den Grundsätzen und Werten zu erfolgen, die bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer 1917/19 maßgebend waren.

[13]) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

§ 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. — Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bezw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bezw. Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 26. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

der Grundstücke oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe. Die zweite Art der Erhebung geschieht in Prozenten der vom Staate veranlagten Grundsteuer.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes verfügt das Gesetz [14]) über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, daß die Gemeinden, die ihre Steuern in Form von Zuschlägen zur staatlichen Steuer erheben, mit Einführung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen die Erhebung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu richten haben. Die Höhe der Zuschläge beträgt 200 v. H. Diese Bestimmung ist durch Gesetz [15]) abgeändert. Der Zuschlag ist auf 150 v. H. der staatlichen Steuer festgelegt. Ueberschreiten dieses Prozentsatzes bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Erhebung der Steuern nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes ist in verhältnismäßig wenigen Gemeinden eingeführt. Trotz der wiederholten Anregungen der Statsregierungen haben von den rund 37 000 Stadt- und Landgemeinden [16]) nach einer Ende 1918 vorgenommenen Untersuchung nur 528 (darunter 206 im Regierungsbezirk Potsdam) Gemeinden davon Gebrauch gemacht.

Die Erhebung der Steuern in Form von Zuschlägen zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen ist zwar beschränkt auf 150 %. Eine Ueberschreitung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung wird durchweg ohne Schwierigkeiten erlangt. Die größte Mehrzahl der Gemeinden hat die 150 % überschritten. Nicht selten sind die Fälle von mehreren Hundert Prozenten. Der Durchschnitt liegt nach den Feststellungen des Westfälischen Bauernvereins durch Rundfrage bei seinen Geschäftsstellen bei 200 %. Nach den wirtschaftlichen Nachrichten [17]) aus dem Ruhrgebiet erhoben für das Rechnungsjahr 1924/25 von 68 Gemeinden 18 Gemeinden bis 200 % Zuschläge zur Grundvermögenssteuer und 50 Gemeinden von 200 bis 450 %. In der Berechnung sind 200 % eingesetzt, und die Besteuerung nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes ist außer Betracht gelassen. Die Kommunalabgaben weisen, abgesehen von einigen Fällen bei der Reichsvermögenssteuer, von den laufenden jährlichen Steuern die höchsten Forderungen auf. So betragen z. B. die laufenden jährlichen Steuern bei der Besitzgröße von 25, 100 und 400 ha in der Ertragsklasse I a, III b und V 2c bei der Einkommen-, Reichsvermögens-, staatlichen Vermögens- und den Kommunalsteuern:

Tabelle 12.

Vergleichstabelle der Einkommen-, Reichsvermögens-, staatlichen Vermögenssteuer und Kommunalabgaben der Besitzgrößen von 25, 100 und 400 ha in den Ertragsklassen I a, III b und V 2c in Mark.

	Ertragsklassen								
	Ia	IIIb	V2c	Ia	IIIb	V2c	Ia	IIIb	V2c
	Besitzgrößen								
	25 ha			100 ha			400 ha		
Einkommensteuer	444	204	42	1776	816	168	7104	3264	672 RM
Reichsvermögenssteuer	648	192	27	2595	1152	144	11232	4982	844 „
staatl. Vermögenssteuer	270	114	21	1440	720	114	5760	2880	720 „
Kommunalabgaben	540	228	42	2880	1440	228	11520	5760	1440 „

2. Berechnung der Gesamtbelastung.

In den Tabellen 5—11 sind die Beträge errechnet, welche für die einzelnen Steuern in der betreffenden Ertragsklasse von den angegebenen Betriebsgrößen zu zahlen sind. Der Gesamtbetrag dieser einzelnen Steuern ergibt sich für die jeweilige Ertragsklasse und Betriebsgröße aus Tabelle 13. In dieser Tabelle sind die Einzelbeträge der Reichs- und Ländersteuern nach Tabelle 5—11 zusammengerechnet. Aus den Ergebnissen der Tabelle 13 ist in Tabelle 14 die Belastung je Hektar errechnet, indem der Gesamtbetrag der Steuern nach Tabelle 13 durch die Hektarzahl der einzelnen Betriebsgrößen geteilt ist. Sie zeigt, welche Steuern in einem Jahre in den einzelnen Betriebsgrößen von einem Hektar bewirtschafteter Fläche aufzubringen sind. Es bleibt in dieser Tabelle in allen Betriebsgrößen und Ertragsklassen als Vergleichsgrundlage die Flächeneinheit „Hektar“ im Gegensatz zu Tabelle 13, wo dem jeweiligen Ergebnis die entsprechende Betriebsgröße von 20, 50, 75 ha

[14]) Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923.

§ 18 Abs. 1: Soweit nach den bestehenden Vorschriften in Gemeinden oder andere öffentlich-rechtlichen Verbänden Steuern vom Grundbesitz in Hundertteilen der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden können, oder das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern bei der Aufbringung des Bedarfs zu berücksichtigen ist, tritt an die Stelle des bisherigen Solls das nach den Vorschriften des Gesetzes ermittelte Soll. Die Erhebung von Zuschlägen über 200 v. H. bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

[15]) Gesetz vom 28. Februar 1924 (G.S. S. 119) zur Aenderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

[16]) Sukow, Kommentar zum Gesetz zur Erhebung einer vorläuf. Steuer vom Grundvermögen, Berlin 1923, S. 9.

[17]) Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrgebiet vom 10. Juli 1925, 6. Jahrgang Nr. 23.

usw. gegenübersteht. Durch die Umrechnung der Belastung auf einen Hektar ist ein Ueberblick über die Höhe der Leistung je Hektar in den verschiedenen Größen und Klassen möglich.

Bei den Vorauszahlungen auf die Umsatz- und Einkommensteuer, bei der Kirchensteuer und bei den Rentenbankzinsen bleiben die Abgaben in allen Größen und in allen Klassen dieselben, weil ein gleichbleibender Betrag in Prozenten des Rohertrages bezw. des Vermögenswertes gefordert wird. Bei der Vermögenssteuer, der staatlichen Steuer vom Grundvermögen und den Kommunalabgaben ist die Auswirkung der durchgestaffelten Steuersätze festzustellen. Die absolute Belastung je Hektar in derselben Untergruppe derselben Ertragsklasse steigt mit dem steigenden Wert des größeren Betriebes. Infolge der verschiedenartigen Bestimmungen in der Durchstaffelung der Reichsvermögenssteuer und der staatlichen Steuer vom Grundvermögen einschl. der Kommunalabgaben steigen die Abgaben nicht gleichmäßig an, sondern an den jeweiligen Grenzen zu erhöhten Tarifen treten schroffe Uebergänge zutage. Die Belastung steigt sprunghaft an. Bei der Reichsvermögenssteuer liegt ein solcher Uebergang jedes Mal bei einem Werte von 25 000 M, 50 000 M, 100 000 M, 500 000 M, 2 000 000 M und 5 000 000 M, bei der staatlichen Steuer vom Grundvermögen und damit indirekt auch bei den Kommunalabgaben bei 10 000 M, 40 000 M, 100 000 M und 200 000 M.

Ferner zeigen uns die absoluten Zahlen, daß die Belastung je Hektar in derselben Besitzgröße absolut umso größer ist, je besser die Ertragsklasse ist, in welche der Betrieb einzureihen ist. Die absoluten Zahlen gewähren jedoch keinen genügenden Einblick in die Verhältnisse. Erst die Umrechnung der Belastung je Hektar in Prozenten des Umsatzes bezw. der Reinerträge 1913 und 1924 läßt weitere Schlüsse zu (Tabelle 15). Zunächst wird bestätigt, daß in derselben Untergruppe der gleichen Ertragsklasse mit steigender Betriebsgröße infolge der größeren Wertgrundlage und Auslösung des durchgestaffelten Tarifs die Belastung je Hektar steigt, und zwar unterschiedlich, einmal sprunghaft bei Einsetzen jeweils eines erhöhten Tarifs, um dann gleichbleibend in mehreren Betriebsgrößen dieselben Prozentsätze zu fordern, bis zum Höchsttarif aller Steuern, von welchem Punkte an die Belastung die gleiche bleibt. So zeigt Tabelle 15 z. B. in der Ertragsklasse Ia ein sprunghaftes Steigen von der Betriebsgröße von 25 ha zu 50 ha und 100 ha zu 125 ha, während die Belastung in den Betriebsgrößen von 50 ha bis 100 ha und von 125 ha bis 400 ha in derselben Ertragsklassenuntergruppe die gleiche bleibt. Aehnlich liegen die Verhältnisse für alle übrigen Ertragsklassen. Die Ursache hierfür liegt in dem größeren Wert der steigenden Betriebsgröße und dem durch das jeweilige Gesetz festgelegten, gestaffelten Steuersatz, der bei den soeben mitgeteilten Wertgrenzen einsetzt. Während bei der staatlichen Steuer vom Grundvermögen und damit auch bei den Kommunalabgaben die Höchsttarife in der Berechnung sich auswirken, ist dieses für die Reichsvermögenssteuer nicht der Fall. Der Höchsttarif bei der Reichsvermögenssteuer setzt bei Vermögen über 5 000 000 M ein. Landwirtschaftliche Einheiten mit einem Vermögenswert von über 5 000 000 M gibt es in Westfalen nicht. Es kommt, wenn auch selten, vor, daß mehrere Einheiten in der Hand eines Besitzers vereinigt sind und Vermögen von über 5 000 000 M bilden, jedoch kann eine solche Berechnung ausscheiden, weil diese Fälle so selten sind, daß sie für Westfalen keine größere Bedeutung haben.

Vergleichen wir die Ergebnisse der Tabelle 15 in horizontaler Richtung, d. h. die gleichen Betriebsgrößen in den einzelnen Ertragsklassengruppen, so sehen wir, daß z. B. die Belastung je Hektar gemessen am Umsatz je Hektar in der Ertragsklasse Ia, III b und V 2c bei 25 ha 23,76 %, 16,06 % und 7,84 % beträgt, in denselben Ertragsklassenuntergruppen bei einer Besitzgröße von 100 ha sich Belastungsprozente von 26,33 %, 20,52 % und 8,87 % und bei einer Betriebsgröße von 400 ha 26,84 %, 20,90 % und 11,04 % ergeben. Gemessen am Reinertrage des berichtigten Wehrbeitragswertes und des Vermögenssteuerwertes 1924 sind für die gleichen Ertragsklassenuntergruppen und Betriebsgrößen folgende Belastungen errechnet:

a) in Prozenten des berichtigten Wehrbeitragswertes

Ertragsklasse		
I a	III b	V 2c
51,97 %	44,17 %	39,83 %
57,62 %	56,42 %	45,08 %
58,72 %	57,42 %	56,13 %

b) in Prozenten des Vermögenssteuerwertes 1924

Ertragsklasse		
I a	III b	V 2c
57,74 %	55,21 %	66,39 %
64,02 %	70,52 %	75,14 %
65,25 %	71,77 %	93,54 %

Nach diesen Ergebnissen muß angenommen werden, daß bei dem Verhältnis der Belastung zum Umsatz und zum Reinertrage des berichtigten Wehrbeitragswertes eine prozentual umso höhere Besteuerung einsetzt, je besser die Ertragsklasse ist, in die der Betrieb seinem Werte nach einzureihen ist, während bei dem Verhältnis der Belastung je Hektar zum Reinertrage des Vermögenssteuerwertes 1924 die entgegengesetzte Tatsache gegeben erscheint, daß nämlich die Belastung in derselben Betriebsgröße mit der schlechteren Ertragsklasse steigt.

Zur besseren Uebersicht und zum Nachweis, daß die genannten Verhältnisse für alle Ertragsklassen gegeben sind, sollen Mittelwerte nach Tabelle 15 aufgestellt werden. Diese Mittelwerte sind berechnet nach der Summe der Belastungen aus den einzelnen Untergruppen derselben Ertragsklassen, dividiert durch die Anzahl der untersuchten Betriebsgrößen (also durch 8) und der Summen der aus diesen drei Rechnungen sich ergebenden Belastungsprozentsätze, dividiert durch die Anzahl der Untergruppen, also jeweils durch 3.

Tabelle 16.

Mittelwerte der Belastung in Prozenten des Umsatzes, des Reinertrages, des berichtigen Wehrbeitragswertes 1913 und des Reinertrages des Vermögenssteuerwertes 1924 nach Tabelle 15.

Belastung in Prozenten	Ertragsklassen I	II	III	IV	V 1	V 2
a) des Umsatzes	24,02	21,63	19,50	18,64	16,84	11,12
b) des Reinertrages des berichtigen Wehrbeitragswertes	57,48	56,49	53,82	52,31	47,24	45,55
c) des Vermögenssteuerwertes 1924	63,83	65,33	67,26	67,91	71,08	75,92

Diese Mittelwerte bestätigen anscheinend die obige Feststellung, daß bei den schlechteren Ertragsklassen die Belastung in Prozenten des Umsatzes und des Reinertrages des berichtigten Wehrbeitragswertes fällt, während die Belastung in Prozenten des Reinertrages des Vermögenssteuerwertes das umgekehrte Bild zeigt, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ ansteigt. In Wirklichkeit liegt eine relative Steigerung gemessen an den Erträgen je Hektar auch für die Belastung in Prozenten des Umsatzes und des Reinertrages des berichtigten Wehrbeitragswertes vor.

Der Beweis hierfür muß indirekt durch nachfolgende Berechnung erbracht werden.

a) Berechnung der relativen Steigerung in den geringeren Klassen für die Belastung in Prozenten des Umsatzes.

Als Mittelwerte der Belastung in Prozenten des Umsatzes sind errechnet:

Ertragsklasse I	II	III	IV	V	V 2
24,02	21,63	19,50	18,64	16,84	11,12

Setzt man den Wert der Ertragsklasse I gleich 100 und bringt die übrigen Werte zu diesem in Verhältnis, so erhält man die Zahlenreihe:

Ertragsklasse I	II	III	IV	V	V 2
100	90,05	81,18	77,60	70,11	47,29

Die Mittelwerte der Pauschalsätze für die Umsatzsteuer betragen je Hektar in Mark:

Ertragsklasse I	II	III	IV	V	V 2
411	344	264	200	145	129

Setzt man nun den Pauschalsatz der Ertragsklasse I, also 411, gleich 100 und bringt die übrigen Sätze zu diesen in Verhältnis, so erhält man die Zahlenreihe:

Ertragsklasse I	II	III	IV	V	V 2
100	83,70	64,23	48,90	35,28	31,60

Würden sich die Verhältniszahlen der Pauschalsätze mit der der Prozentbelastung decken, so müßte die Belastung in Prozenten des Umsatzes folgende Zahlen aufweisen:

Ertragsklasse I	II	III	IV	V	V 2
24,02	20,10	15,43	11,75	8,47	7,53

Denn es verhält sich

	24,02	zu 20,10	: 15,43	: 11,75	: 8,47	: 7,53
wie	100	zu 83,70	: 64,23	: 48,90	: 35,28	: 31,60
wie	411	zu 344	: 264	: 201	: 145	: 129

Mithin beträgt die relative Steigerung in den Ertragskl.

I	II	III	IV	V	V 2
24,02	21,63	19,50	18,64	1684	11,12
— 24,02	20,10	15,43	11,75	8,47	7,33
= 00,00	1,53	4,07	6,89	8,37	3,59

Dieselbe Art der Berechnung angewandt auf die Belastung in Prozenten des Reinertrages des berichtigten Wehrbeitragswertes und des Vermögenssteuerwertes 1924 ergibt ein ähnliches Bild:

b) Berechnung der relativen Steigerung in den geringeren Klassen für die Belastung in Prozenten des Reinertrages des berichtigten Wehrbeitrages.

	Ertragsklassen I	II	III	IV	V	V 2c
1. Mittelwert der prozentualen Belastung	57,48	56,49	53,82	52,31	47,24	45,55
2. Verhältniszahlen zu 1.	100,00	98,47	93,80	91,18	82,19	79,26
3. Mittelwerte der Reinertragspauschalsätze	172,00	132,00	96,00	72,00	52,00	32,00
4 Verhältniszahlen zu 3.	100,00	76,74	55,82	41,86	30,23	18,60
5. Belastung in Prozenten, wenn sich Verhältniszahlen der Pauschalsätze und der Prozentbelastung decken	57,48	44,11	32,08	24,06	17,38	10,69

Denn es verhält sich

	57,48	zu 44,11	: 32,08	: 24,06	: 17,38	: 10,69
wie	100,00	zu 76,74	: 55,82	: 41,86	: 30,23	: 18,60
wie	172,00	zu 132,00	: 96,00	: 72,00	: 52,00	: 32,00

Mithin beträgt die relative Steigerung in den Ertragskl.

I	II	III	IV	V	V 2c
57,48	56,49	53,82	52,31	47,24	45,55
— 57,48	44,11	32,08	24,06	17,38	10,69
= 00,00	12,38	21,74	28,25	29,86	34,86

c) **Berechnung der relativen Steigerung in den schlechteren Ertragsklassen für die Belastung in Prozenten des Reinertrages des Vermögenssteuerwertes 1924.**

	Ertragsklassen					
	I	II	III	IV	V	V 2
1. Mittelwert der prozentualen Belastung	63,83	65,33	67,26	67,91	71,08	75,92
2. Verhältniszahlen zu 1.	100,00	102,35	105,28	106,39	116,36	118,94
3. Mittelwerte der Reinertragspauschalsätze	154,80	118,80	76,80	57,60	36,40	19,20
4. Verhältniszahlen zu 3.	100,00	76,74	49,61	37,21	23,51	12,40
5. Belastung in Prozenten, wenn sich die Verhältniszahlen der Pauschalsätze und der Prozentbelastung decken	63,83	48,98	31,67	23,75	15,01	7,92

Denn es verhält sich

	63,83 zu	48,98	: 31,67	: 23,75	: 15,01	: 7,92
wie	100,00 zu	76,74	: 49,61	: 37,21	: 23,51	: 12,40
wie	154,80 zu	118,80	: 76,80	: 57,60	: 36,40	: 19,20

Mithin beträgt die relative Steigerung in den Ertragskl.

I	II	III	IV	V	V 2
63,83	65,33	67,26	67,91	71,08	75,92
— 63,83	48,98	31,67	23,75	15,01	7,92
= 00,00	16,35	35,59	44,16	56,07	68,00

Die Berechnung der relativ stärkeren Belastung in den schlechteren Ertragsklassen ist in Tabelle 17 und Tabelle 18 graphisch dargestellt. Tabelle 17 zeigt die Kurven der Verhältniszahlen, Tabelle 18 die Belastung in Prozenten des Umsatzes und des Reinertrages 1913 und 1924 und die relativ stärkere Belastung in den schlechteren Ertragsklassen.

Im einzelnen ist das Verhältnis der Belastung in Prozenten des Reinertrages des Vermögenssteuerwertes 1924 in den Ertragsklassen Ib—V 2c zur prozentualen Belastung der gleichen Betriebsgröße in der Ertragsklasse Ia in der Tabelle 19 berechnet. In dieser Tabelle ist die prozentuale Belastung des jeweiligen Betriebes in der Ertragsklassenuntergruppe Ia gleich 100 gesetzt, und es sind die Verhältniszahlen für die Prozentbelastungen der gleichen Betriebsgröße in den Etragsklassen I b bis V 2c berechnet. Nach Tabelle 19 beträgt die Belastung für die Betriebsgröße von 100 ha in den Untergruppen Ia, IIIb und V2c 64,02 %, 70,52 % und 75,14 %. Es verhält sich 64,02 zu 70,52 zu 75,15 wie 100 zu 110,15 zu 117,37. In gleicher Weise ist die Berechnung für alle übrigen Betriebsgrößen erfolgt. Von der Gleichmäßigkeit der relativen Steigerung der Belastung in den schlechteren Ertragsklassen, berechnet nach den Mittelwerten, weichen die Ergebnisse der Einzelberechnungen in dieser Tabelle zum Teil ab, jedoch geht im ganzen genommen auch aus den Einzelberechnungen unverkennbar die relativ stärkere Belastung in den schlechteren Ertragsklassen hervor. Die Ursache für die relative Steigerung nach den schlechteren Ertragsklassen hin liegt in den gesetzlichen Bestimmungen über Tarife und Wertberechnungsgrundlagen, die dem von Klasse zu Klasse fallenden Ertrage nicht folgen. Diese mit steigender Betriebsgröße noch deutlicher hervortretende Tatsache ist bedingt durch den mit der steigenden Betriebsgröße jeweils erhöhten Vermögenswert, der den erhöhten Tarif auslöst, während der Ertrag in der gleichen Ertragsklassengruppe je Hektar nicht steigt, in der schlechteren dagegen fällt und der Tarif diesem Sinken des Ertrages nicht genügend Rechnung trägt, außerdem verschiedene Erträge der Wertberechnungsgrundlage zugrunde liegen. Bei der Umsatz-, Einkommen- und Kirchensteuer, den Rentenbankzinsen gelangt ein gleichbleibender Tarif zur Anwendung, gleichgültig wie groß der Umsatz, das Einkommen oder das Vermögen ist, dagegen bei der Reichsvermögenssteuer, der staatlichen Steuer vom Grundvermögen und indirekt bei den Kommunalabgaben tritt ein gestaffelter Tarif in Kraft. Zudem sind diese Tarife nicht einheitlich gestaltet. Bei der staatlichen Steuer und den Kommunalabgaben beträgt der Tarif 0,10 je 1000 ℳ des Vermögens bis 10 000 ℳ, 0,15 je 1000 ℳ für die weiteren 30 000 ℳ, 0,20 je 1000 ℳ für die weiteren 60 000 ℳ, 0,25 je 1000 ℳ für die weiteren 100 000 ℳ. Von der Grenze von 200 000 ℳ Vermögen für die wirtschaftliche Einheit fällt die Staffelung weg und tritt der Einheitssatz von 0,25 ℳ je 1000 ℳ des Vermögens in Kraft. Von dieser Staffelung weicht die Festsetzung des Tarifs der Reichsvermögenssteuer nicht unwesentlich ab. Er beginnt mit 3 ‰ bis 25 000 ℳ Vermögen und steigt auf 4 ‰ von 25 000—50 000 ℳ Vermögen, auf 5 ‰ von 50 000—100 000 ℳ. Darüber hinaus bleiben 5 ‰ bestehen, jedoch kommt bei Vermögen von 100 000 bis 500 000 ℳ ein Zuschlag von 20 %, bis 200 000 ℳ ein Zuschlag von 30 %, bis 500 000 ℳ ein Zuschlag von 40 %, über 500 000 Mark ein Zuschlag von 50 % hinzu.

Der Reinertrag des Vermögenssteuerwertes 1924 beträgt in der Ertragsklassenuntergruppe Ia und V2c 4320 ℳ und 360 ℳ. Der Tarif der staatlichen Steuer vom Grundvermögen einschließlich 200 % Zuschläge für Kommunalabgaben beträgt bei einer Besitzgröße von 25 ha in diesen Untergruppen 4,63 ‰ (genau 4,625 ‰) und 0,53 ‰ (genau 0,525 ‰), während der Tarif der Reichsvermögenssteuer 6 ‰ und 2 ‰ ist. Nun verhält sich

	Ertragsklassen Ia		V 2c			
Reinertrag je ha =	4320	:	360	wie 100	:	8,30
Steuertarif der staatl. Steuer vom Grundvermögen =	4,63 ‰	:	0,53 ‰	wie 100	:	11,45
Steuertarif der Reichsvermögenssteuer	6 ‰	:	2 ‰	wie 100	:	33,33

In dieser Vergleichsberechnung ist der Reinertrag der Untergruppe Ia und der Steuertarif bei einer Betriebsgröße von 25 ha in der Gruppe Ia = 100 gesetzt und Reinertrag und Steuertarif der Unter-

Tabelle 17 Kurven der Verhältniszahlen, berechnet aus der prozentualen Belastung in den einzelnen Ertragsklassen. Belastung der Ertragsklasse I = 100

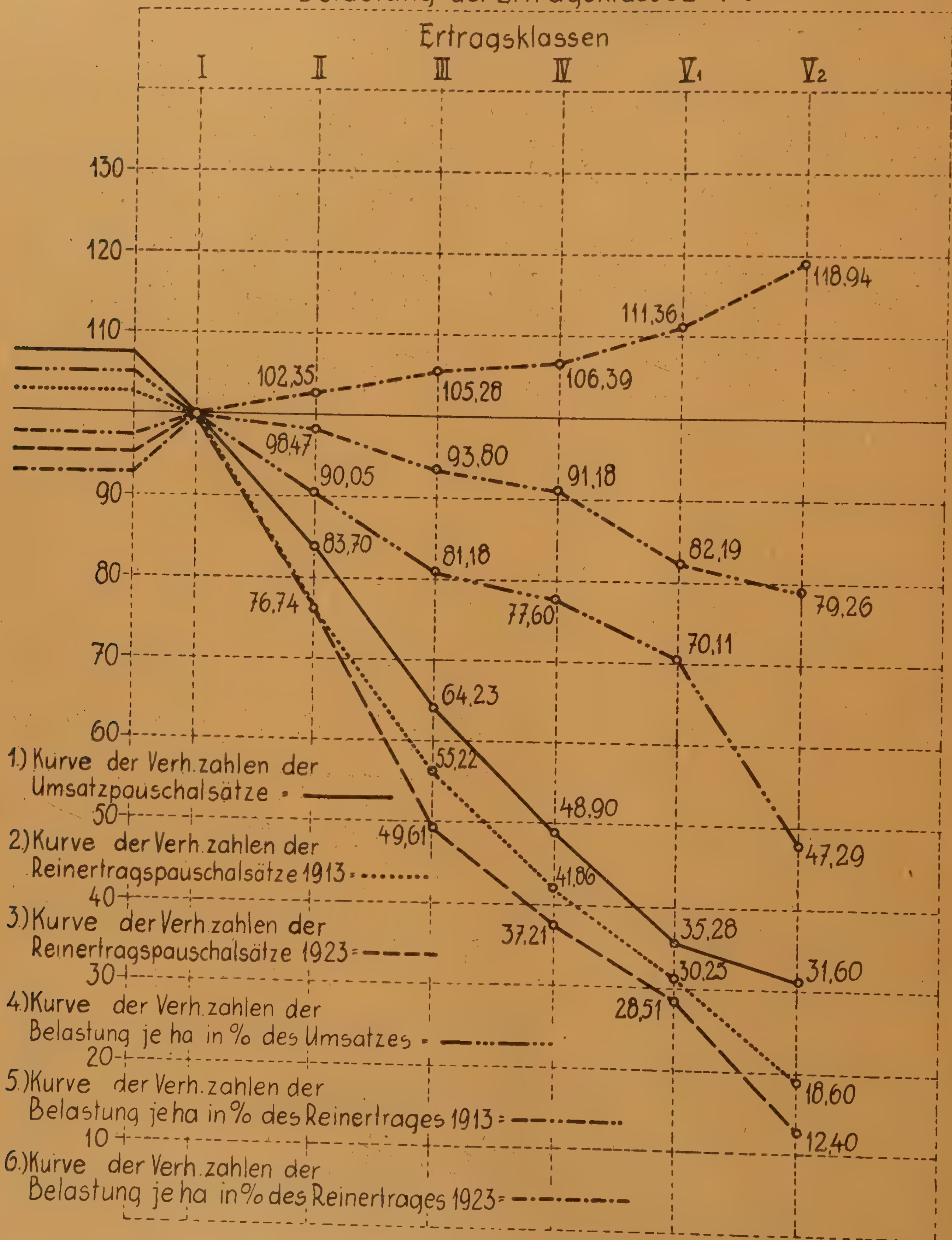
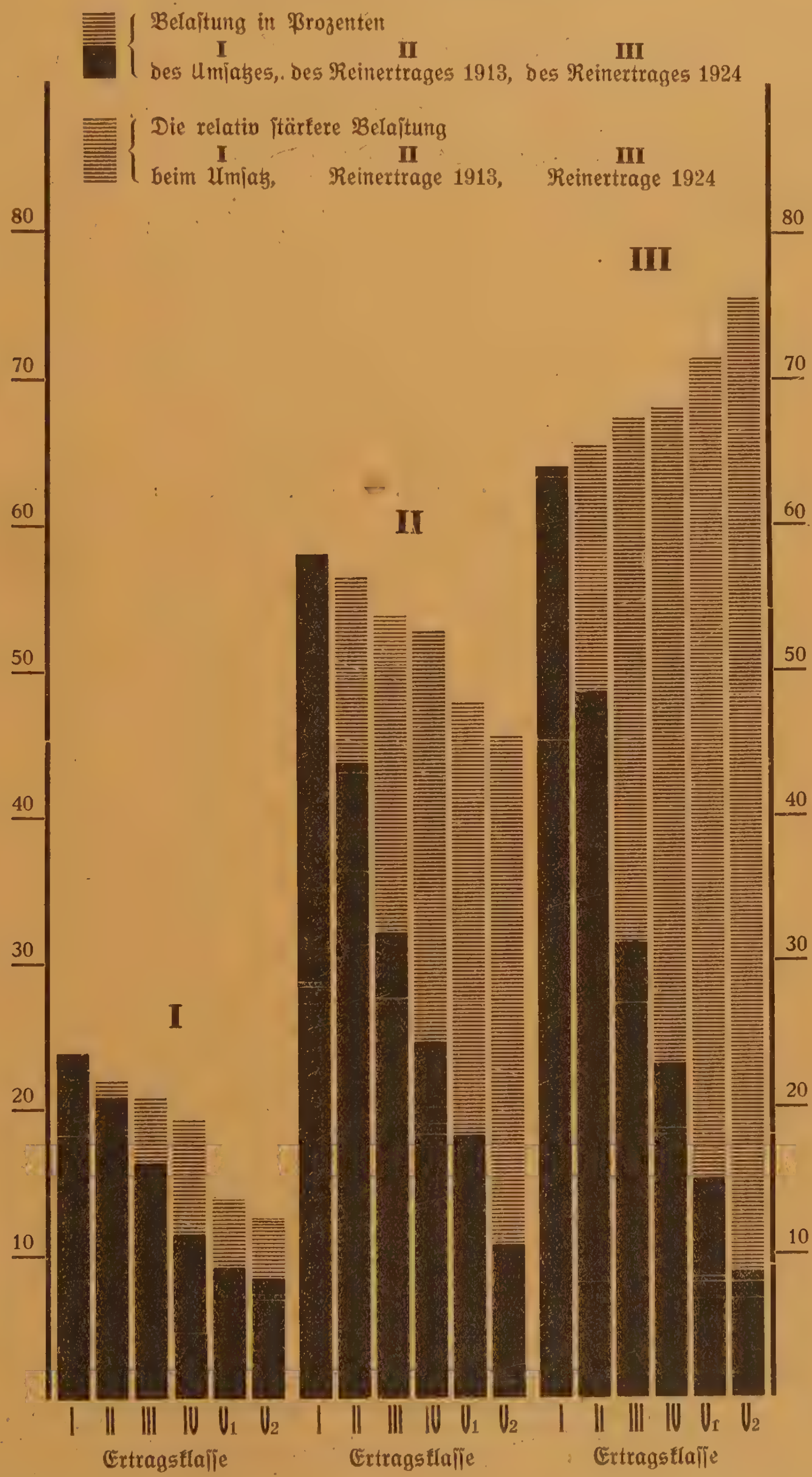


Tabelle 18

Belastung in Prozenten des Umsatzes, des Reinertrages des berichtigten Wehrbeitragswertes und des Reinertrages des Vermögenssteuerwertes 1924, und die relativ stärkere Belastung in den einzelnen Ertragsklassen, Belastung in Prozenten der Ertragsklasse I = 100.



Verhältnis der Belastung in Prozenten des Reinertrages des Vermögensteuerwertes 1924 der Betriebe in den Ertragsklassen Ib–V2c zur prozentualen Belastung des gleichen Betriebes in der Ertragsklasse Ia.

Tabelle 19.

Ertragsklassen	I.			II.			III.			IV.			V1.			V2.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
bei 25 ha	100	95,31	95,31	93,87	94,72	102,62	99,55	95,62	96,09	93,87	93,61	102,13	98,08	95,17	109,33	109,33	114,40	114,98
„ 50 „	100	100,80	95,64	94,34	94,80	104,14	99,36	95,30	85,00	93,00	93,23	102,33	98,67	95,20	107,23	107,23	103,44	107,65
„ 75 „	100	100,77	101,81	100,52	101,91	111,56	108,78	102,86	103,30	101,30	101,05	106,09	102,44	101.69	111,14	111,14	112,22	114,16
„ 100 „	100	99,25	101,78	100,48	102,03	111,53	108,75	110,15	105,47	103,45	103,45	113,11	109,45	105,27	116,67	116,96	114,64	117,37
„ 125 „	100	100,78	99,86	98,59	99,95	109,82	107,11	108,08	109,93	107,97	108,69	112,83	109,23	109,38	116,67	116,67	117,73	117,07
„ 150 „	100	100,78	101,78	100,51	99,95	109,43	106,70	108,08	109,93	107,97	108,69	120,21	116.61	110,90	120,21	120,51	120,61	122,18
„ 200 „	100	100,78	101,78	100,51	101,87	109,43	106,70	108,08	109,93	107,97	108,69	120,21	116,61	118,48	127,20	127,20	124,20	125,67
„ 400 „	100	100,78	101,78	100,51	101,87	109,43	108,61	109,99	109,93	107,97	110,61	120,21	116,61	118,48	135,83	135,83	138,81	143,36

Die prozentuale Belastung des Betriebes Ia=100.

gruppe V2c ebenfalls bei einer Betriebsgröße von 25 ha zu den Zahlen der Gruppe Ia ins Verhältnis gebracht. Das Ergebnis zeigt eine relativ stärkere Belastung in der Untergruppe V2c gegenüber der Gruppe Ia infolge des verhältnismäßig geringeren Ertrages und höheren Steuertarifs. Die Differenz in den obigen Berechnungen ist im Durchschnitt der untersuchten Betriebsgrößen jeweils das Ausmaß der prozentual schärferen Belastung der Betriebe der geringeren Bodenertragsklassen, gemessen an der Belastung der Betriebe der besten Ertragsklasse. Nicht nur die Belastung in Prozenten des Reinertrages 1924 steigt relativ von höherer Ertragsklasse zu niedriger Ertragsklasse, bis sie in der schlechtesten den Höchststand erreicht, sondern dieselbe Härte ist auch bei der Belastung in Prozenten des Umsatzes und des Reinertrages 1913 gegeben.

Von besonderer Bedeutung sind die Belastungsquoten des Reinertrages vom 31. Dezember 1923, da sie Bezug nehmen auf die im Jahre 1924 in der Landwirtschaft nach amtlicher Festsetzung vorhandenen Reinertragsmöglichkeiten. Beginnend in der Ertragsklasse I mit 60,87 % steigen diese Quoten bei den geringwertigen Ertragsklassen an und nehmen in den angezogenen Betrieben in der Ertragsklasse V2 77,76 % des Ertragswertes weg. Vorausgesetzt, daß die amtlichen Reinerträge der Wirklichkeit entsprechen, so würde im Durchschnitt sämtlicher Betriebe etwa ⅔ des Reinertrages durch die laufenden Steuern im Jahre 1924 weggenommen.

Eine Belastung von ⅔ des Reinertrages errechnen auf anderem Wege Fritz Beckmann[18]) und Bühler[19]), während Gerh. Albrecht[20]) auf Grund der Materialien[21]) des deutschen Landwirtschaftsrates auf 125 % der heutigen Erträge kommt. Das Gutachten der deutschen Reichsregierung[22]) bei Beratung des Dawesabkommens gibt die laufende Belastung an Reichs- und Landsteuern auf etwa 17,4 v. T. des Friedenswertes des landwirtschaftlichen Grundvermögens an, die sich bei größerem Besitz noch erhöhen kann. Die Reichsregierung geht zunächst von einem Friedensreinertrage von 4 % aus und nimmt an, daß etwa die Hälfte dieses Reinertrages weggesteuert wird. Gemessen an den jetzigen Erträgen kommt das Gutachten zu der Schlußfolgerung, daß bei einer 3prozentigen Verzinsung sogar zwei Drittel des Einkommens weggesteuert würden.

In den voraufgegangenen Tabellen ist die Belastung der Betriebe in den verschiedenen Größen durch die einzelnen Steuern und durch die Gesamtheit der Steuern nachgewiesen, um zunächst festzustellen, wieweit Reichs- und Länderregierung in der Belastung glaubten gehen zu dürfen.

In Tabelle 20 (siehe Anhang) ist die steuerliche Belastung von 10 Betrieben in verschiedene Ertragsklassen auf Grund der für das Jahr 1924 zu zahlenden oder teilweise schon gezahlten Steuern berechnet. Die Betriebe sind der Praxis entnommen. Die zu zahlenden Steuern sind an Hand der Vermögenswerte, der Veranlagungsbescheide oder sonstiger Aufforderungen zur Zahlung von Steuern berechnet. Für einzelne Steuern dieser Betriebe sind andere Berechnungsgrundlagen gegeben, wie bei den Steuern der Betriebe nach Tabelle 5—11. Die Kommunalabgaben z. B. betragen bei dem einen Betriebe weniger, im anderen Betriebe mehr als 200 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen. Die Abweichungen von den Berechnungen nach Tabelle 5—11 sind in Tabelle 20 unter Bemerkungen erklärt. Die Endergebnisse beider Arten der Berechnungen stimmen, abgesehen von geringen Differenzen überein, wenn die gleichen Berechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Zum Vergleich werden aus Tabelle 20 und Tabelle 15 gegenübergestellt:

1)	Die Belastung in Prozenten des Einkommmens	1913/14	nach Tabelle 20
2)	„ „ „ „ „ Reinertrages	1913	
3)	„ „ „ „ „ „	1924	
4)	„ „ „ „ „ „	1913	nach Tabelle 15
5)	„ „ „ „ „ „	1924	

[18]) Beckmann, Fritz: Die wirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft, Verlag Kurt Schroeder, Bonn 1924, S. 86.

[19]) Bühler: Deutschlands steuerliche Belastung 1924, Deutsche Allgemeine Zeitung vom 6. Juli 1924.

[20]) Albrecht, Gerhard: Krisis der Landwirtschaft, Gustav Fischer, Jena 1924, Seite 49.

[21]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Materialien zur Beurteilung der deutschen Landwirtschaft zu Beginn des Jahres 1924, Berlin 1924, Kapitel VIII.

[22]) Gutachten der Reichsregierung über die steuerliche Belastung der Landwirtschaft: Ueberreicht den Sachverständigenausschüssen bei Beratung des Dawesabkommens.
„Die laufende Belastung für je 1000 ℳ des Friedenswertes des landwirtschaftlichen Grundvermögens stellt sich etwa in folgender Weise dar:

An Reichssteuern:
1. Vermögenssteuer 1924 Belastung im Durchsch. 5,0 v. T.
2. Vorauszahlungen a. d. Einkommensteuer
Belastung im Durchschnitt 4,0 v. T.
3. Rentenbankzinsen Belastung im Durchschnitt 2,4 v. T.

An Steuern der Länder und Gemeinden:
1. Grundsteuer in Preußen
Belastung im Durchschnitt 3,0 v. T.
2. Gemeindesteuern 100 % der Grundsteuer 3,0 v. T.

Insgesamt beträgt also die laufende Belastung an Reichs- und Landessteuern einschl. der Rentenbankbelastung etwa 17,4 v. T. Diese Belastung kann sich noch dadurch erhöhen, daß bei den größeren Grundbesitzern die Vermögenssteuer bis zu 7,5 v. T. steigt und daß Gemeinden zur landesrechtlichen Grundsteuer höhere Zuschläge erheben. Nimmt man an, wie es die Regierung getan hat, daß die Landwirtschaft einen Reinertrag von höchstens 4 v. H. erzielt, so ergibt sich, daß etwa die Hälfte des Reinertrages weggesteuert wird. Da indessen die jetzigen Erträge der Landwirtschaft gegenüber den Friedenserträgen stark zurückgeblieben sind, beanspruchen die laufenden Steuern zur Zeit weit mehr als die Hälfte des Ertrages. Geht man mit den meisten landwirtschaftlichen Sachverständigen davon aus, daß mit einer höheren als 3prozentigen Verzinsung nicht gerechnet werden könne, so würden sogar zwei Drittel des Einkommens weggesteuert werden."

Tabelle 21.

Vergleich der steuerlichen Belastung je Hektar in Prozenten des Einkommens 1913/14 und des Reinertrages 1913 und 1924 nach Tabelle 20, des Reinertrages 1913 und 1924 nach Tabelle 15.

Belastung je Hektar in Prozenten

Betrieb	Ertragsklasse	Größe in ha	des Einkommens 1913/14 n. Tabelle 20	des Reinertrages nach Tabelle 20		des Reinertrages nach Tabelle 15		
				1913	1914	1913	Gr. in ha	1924
1	II b	11,82	35,64 (41,26)	39,20 (45,40)	43,56 (50,52)	48,78	25	54,20
2	III a	21,50	35,46	44,00	56,62	45,98	25	57,48
3	III b	31,00	52,76 (56,76)	45,32 (50,12)	48,41 (54,30)	44,17	25	55,21
4	III b	57,00	51,72	43,40	54,25	48,08	50	60,99
5	IV a	63,45	53,30 (54,50)	41,60 (42,50)	56,67 (58,00)	47,61	50	59,22
6	IV b	8,00	15,74	41,33	50,52	43,24	25	54,05
7	V a	66,52	91,70 (77,00)	56,47 (47,43)	72,70 (61,04)	45,89	75	65,56
8	V c	34,00	42,35 (40,40)	43,44 (41,40)	63,21 (60,20)	37,88	25	63,13
9	V c	97,00	65,23 (56,50)	50,30 (51,37)	81,24 (70,37)	44,93	100	74,88
10	V c	129,00	99,64	52,40	75,92	45,68	125	76,13

Nach dieser Vergleichsaufstellung ergeben sich Abweichungen in der steuerlichen Belastung der zehn Betriebe von den Resultaten nach Tabelle 15. Die Unterschiede in den Belastungen je Hektar sind z. T. auf die Größendifferenzen in den verglichenen Betrieben zurückzuführen. Da in der Tabelle 15 die Größen der 10 Betriebe nach Tabelle 20 nicht berechnet sind, ist zum Vergleich die nächste Betriebsgröße genommen. Eine weitere Erklärung für die Unterschiede in der Belastung ergeben die Abweichungen von Tabelle 15, die unter „Bemerkungen" zu Tabelle 20 angeführt sind. Die eingeklammerten Zahlen sind die Belastungsprozente, wenn, wie in Tabelle 15 die Kommunalabgaben 200 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen betragen.

In den Tabellen 5—11 ist die Belastung in Verhältnis gebracht und verglichen worden mit den durch die Finanzbehörden festgesetzten Erträgen. Nach diesen Erträgen sind unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Steuern errechnet. Der Reinertrag des Vermögensteuerwertes 1924 geht in seinem Ursprunge auf den Reinertrag des berichtigten Wehrbeitragswertes zurück. Durch Multiplikation dieses Reinertrages mit 25, entsprechend einer vierprozentigen Verzinsung des in der Landwirtschaft angelegten Kapitals, wird der Ertragswert errechnet. Von diesem Ertragswerte sind bei einem Werte je Hektar über 3000 *M* 10 %, von 1000—1600 *M* 30 % und bei einem Hektarwert unter 1000 *M* 40 % abzuziehen. Die Restsumme gibt den Ertragswert für die Vermögensteuer 1924. Diese Abschläge sollen den Rückgang in den Erträgen der Landwirtschaft im Jahre 1924 darstellen. Die Landwirtschaft hat diese Abschläge als zu niedrig, dem wirklichen Rückgang nicht Rechnung tragend, sofort nach Bekanntgabe bekämpft. Der Rückgang in den Reinerträgen der Landwirtschaft ist zurückzuführen auf den Rückgang der Roherträge sowie auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und Erzeugnisse, d. h. der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gemessen an den Preisen der Betriebsmittel.

Nach der Reichsstatistik betragen die Hektarerträge in v. H. der Durchschnittserträge 1911/13:

Tabelle 22.

Hektarerträge der Nachkriegsjahre[23])

in v. H. der Durschnittserträge 1911/13

	1911/13	1920	1921	1922	1923	1924
bei Brotgetreide	100	66	88	68	85	73
bei Futtergetreide	100	75	80	64	91	80
bei Kartoffeln	100	83	72	108	86	96

Die Naturalroherträge der Nachkriegszeit betragen nach der Reichsstatistik bei den wichtigsten Feldfrüchten einschl. der Futtergewächse:

Tabelle 23.

Natural-Rohertrag der Nachkriegsjahre[24])

in v. H. des Durchschnittsertrages 1911/13

1911/13	1920	1921	1922	1923	1924
100	79	80	76	91	84

Verschärft wird der Rückgang der Rentabilität der Landwirtschaft in den Roherträgen durch das Sinken der Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Nach Wirtschaft und Statistik betrug die Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Wirtschaftsjahren 1920—1924 gemessen an den Preisen landwirtschaftlicher Erzeugungsmittel:

---

[23]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 14 und 15.

[24]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 14 und 15.

Tabelle 24.

Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse [25])

nach Wirtschaftsjahren 1920—1924 (1913 = 100)

Jahr	Auf 100 Einheiten Erzeugnisse entfallen ....Einheiten Erzeugungsmittel							
	Roggen		Weizen		Kartoffeln		Rinder	Schweine
	Totes Inventar	Düngemittel	Totes Inventar	Düngemittel	Totes Inventar	Düngemittel	Totes Inventar	
1920/21	61,7	97,1	56,1	88,4	106,4	165 0	104,0	161,0
1921/22	129,3	186,1	138,6	199,3	118,6	172,0	80,2	114,7
1922/23	118,9	215,8	116,7	210,2	21,5	36,9	63,9	91,2
1923/24	62,1	100,3	62,8	102,7	46,0	69,2	62,1	72,4
1924/25	98,3	139,9	89,8	128,3	58,5	82,7	71,8	88,7

In dieser Tabelle ist die Kaufkraft von 100 Einheiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Roggens und Weizens, der Kartoffeln, die Kaufkraft der Preise für Rinder und Schweine in Einheiten von Erzeugungsmitteln angegeben. „Auf 100 Einheiten [26]) Roggen z. B. entfielen 140 Einheiten Düngemittel (1913 = 100). Die höchsten Kaufkraftziffern wiesen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber den künstlichen Düngemitteln auf."

Nach Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrates beträgt im einzelnen die Preisbildung landwirtschaftlicher Betriebsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Tabelle 25.

Preisbildung [27]) landwirtschaftlicher Betriebsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse in v. H.

1. Preisbildung landwirtsch. Betriebsmittel (1913 = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Maschinen	94	63	73	142	131
Baukosten	70	79	78	126	154
Futtermittel	111	141	100	102	142
Kohlen	118	92	114	187	129
Kunstdünger	93	57	59	90	93

2. Preisbildung landwirtsch. Erzeugnisse (1913 = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Kartoffeln	113	80	23	70	76
Schlachtvieh	96	66	51	88	98
Milch	75	56	41	88	134
Roggen	60	84	88	83	127

Noch übersichtlicher wird die Darstellung über die Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemessen an den Preisen der Betriebsmittel, wenn man das einzelne Erzeugnis im Verhältnis zu den Betriebsmitteln bringt, die zur Produktion dieses Erzeugnisses hauptsächlich verwandt werden müssen. So gibt der deutsche Landwirtschaftsrat die Kaufkraft der Kartoffeln, des Schlachtviehs und der Milch im Verhältnis zu den Preisen der Baukosten, Maschinen, Kohlen und Kunstdünger wie folgt an:

Tabelle 26.

Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Roggen, Kartoffeln, Schlachtvieh und Milch), gemessen an den Preisen für Baukosten, Maschinen, Kohlen und Kunstdünger (Vorkriegskaufkraft = 100).[28])

1. Kaufkraft des Roggens (Vorkriegskaufkraft = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Baukosten	86	107	112	66	83
Maschinen	64	134	1220	59	97
Kohlen	51	92	77	45	99
Kunstdünger	64	148	149	93	137

2. Kaufkraft der Kartoffeln (Vorkriegskaufkraft = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Baukosten	161	101	30	53	49
Maschinen	120	126	32	49	58
Kohlen	96	86	20	37	59
Kunstdünger	122	126	39	77	54

3. Kaufkraft des Schlachtviehs (Vorkriegskaufkr. = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Baukosten	137	84	65	70	64
Maschinen	102	105	60	62	75
Futtermittel	87	47	51	86	69

4. Kaufkraft der Milch (Vorkriegskaufkraft = 100):

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Baukosten	107	71	52	70	87
Maschinen	80	89	56	62	103
Futtermittel	68	40	41	86	95

[25]) Statistisches Reichsamt: Wirtschaft und Statistik, 5. Jahrgang, Berlin 1925, Nr. 14 Seite 474.
[26]) Statistisches Reichsamt: Wirtschaft und Statistik, 5. Jahrgang, Berlin 1925, Nr. 14 Seite 474.
[27]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 17 und 18.

[28]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 19 u. f.

In Wirklichkeit ist der Rückgang in der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch größer als in den Aufstellungen gezeigt ist. Diese Aufstellungen gehen auf Marktpreise zurück, die beim Verkauf vom Erzeuger nicht immer oder zumeist nicht erreicht werden, da er sich mit einem loco-Hofpreis zufrieden geben, sich einen Abschlag für Fracht, Stall-, Futter-, Schlachthausgebühren usw. gefallen lassen muß, während ihm eine entsprechende Preisverkürzung beim Kauf seiner Bedarfsmittel nicht gewährt wird.

Neben dem Rückgang in den Roherträgen, dem Rückgang in der Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse wirkt weiter ertragmindernd der erhöhte Aufwand an sonstigen Wirtschaftskosten verschiedenster Art, z. B. Frachten und Beiträge zu Sozialversicherungen.

Die Frachten spielen im Ertragsergebnis insofern eine Rolle, als sich der Landwirt einmal vom Marktpreise einen dem Frachtpreise entsprechenden Abzug machen lassen muß, anderseits sich der Preis seiner Betriebsmittel um den Frachttarif verteuert. Die Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrates geben für Frachten 1913 und 1924 folgende Vergleichszahlen an:

Tabelle 27.

Frachtkosten.[29])

1. Die Frachten 1913 und 1924 in Pfennigen je Zentner bei Versendung von 10 Tonnen auf 200 km.

	Getreide	Schwefels. Ammoniak	Thomasmehl	Kalirohsalz
1913	51,00	22,4	20,4	20,4
1924	86,4	36,4	32,4	28,4

2. Frachtsätze für Roggen 1913 und 1925. Frachten in v. H. des Roggenpreises.

	Frachtentfernung 50 km	100 km	150 km	200 km	250 km
1913	2,01	3,59	5,29	6,82	8,33
1925	2,95	4,99	6,86	8,66	10,39

Die deutsche Bauernkorrespondenz[30]) vom 1. Dezember 1925 gibt die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft auf etwa 1350 Millionen Mark in den Vorkriegsjahren und auf ungefähr 2700 Millionen Mark im Jahre 1925 an. Hieraus ließe sich auf eine allgemeine Steigerung um 100 % schließen. Der deutsche Landwirtschaftsrat gibt die Steigerung der Soziallasten auf das 2½fache an. Nach einem Durchschnitt von 70 Betrieben aus Schlesien, Mecklenburg, Braunschweig und Provinz Sachsen sollen die Aufwendungen für Sozialversicherungen im Jahre 1913 Mk. 4,15 je Hektar und im Jahre 1924 Mk. 10,80 je Hektar betragen haben.

In zwölf westfälischen Betrieben betrugen die Beiträge zu den Sozialversicherungen im Jahre 1924:

Tabelle 28.

Beiträge zu den Sozialversicherungen von zwölf Betrieben im Jahre 1924.

(Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung.)

Betrieb	Gesamtgröße	landw. genutzte Fläche	Gesamtbetrag in Mark	Beitrag je Hektar landw. genutzter Fläche in Mark
1	30,00 ha	30,00 ha	144,32	4,81
2	34,00 „	24,00 „	132,20	5,50
3	55,00 „	46,25 „	409,00	8,84
4	102,00 „	102,00 „	938,10	9,20
5	17,81 „	17,81 „	192,68	10,50
6	45,00 „	34,00 „	390,00	11,50
7	93,80 „	30,25 „	351,02	11,60
8	36,25 „	36,25 „	421,35	11,60
9	22,25 „	22,25 „	305,10	13,70
10	50,00 „	20,00 „	285,51	14,28
11	37,50 „	15,00 „	228,30	15,20
12	45,00 „	45,00 „	804,50	18,00

oder im Mittel der zwölf untersuchten Betriebe je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche 10,90 ℳ.

Die Steigerung in den Reineinnahmen der Landkrankenkassen[31]) im Jahre 1924 gegenüber den Reineinnahmen des Jahres 1924 betrug rund 22 v. H. An Beiträgen zur westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft[32]) sind im Durchschnitt der Provinz erhoben worden:

für 1913 = 51,6 v. H.
für 1924 = 47,5 v. H.
für 1925 = 59,3 v. H. } der Grundsteuer von 1861.

Der Gesamtbedarf der westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat betragen:

für 1913 = 1 629 000 ℳ
für 1924 = 1 559 000 ℳ
für 1925 = 1 836 000 ℳ

Das Ansteigen der Beiträge zur Invalidenversicherung geht aus der Uebersicht der Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung hervor:

Tabelle 29.

Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung.[33])

Lohnklasse	Wochenbeitrag in Pfg. i. J. 1924	i. J. 1924/25	ab 28. 9. 1925
1	16	20	225
2	24	40	50
3	32	60	70
4	40	80	100
5	48	100	120
6	—	—	140

Es ist zu bemerken, daß die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Arbeitgeber zahlen muß, da unter anderen Bedingungen Arbeitskräfte kaum oder nicht zu mieten sind.

Für Westfalen ist die Ermittelung von Erträgen landwirtschaftlicher Betriebe im Jahre 1924, die zur

[29]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 84 und 85.

[30]) Deutsche Bauern-Korrespondenz, Berlin W. 10, Lützow-Ufer 13.

[31]) Statistisches Reichsamt: Wirtschaft und Statistik, 5. Jahrgang Nr. 24.

[32]) Mitteilung des Genossenschaftsvorstandes der westf. Berufsgenossenschaft vom 5. 12. 1925.

[33]) Notizkalender des Westf. Bauernvereins, Jahrgang 1914, 1924 und 1925 und Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Münster.

Berechnung steuerlicher Belastung herangezogen werden können, so gut wie unmöglich, da die Ernte 1924 im weitaus größten Teile der Provinz infolge der Regen- und Hochwasserschäden verdorben ist. Aus dem Wirtschaftsjahr 1925/26 stehen Resultate erst am Ende des Jahres zur Verfügung. Es ist deshalb ein Vergleich der wirklichen Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes mit den amtlich festgesetzten Reinerträgen des Jahres 1924 unmittelbar nicht möglich. Indirekt läßt sich jedoch ein Vergleich ziehen. Die Reinerträge des Reichsministers der Finanzen gehen auf den berichtigten Wehrbeitragswert zurück, sie sind aus der Veranlagung zum Wehrbeitrag 1913 ermittelt. Für diese Veranlagung sind durchweg die von den Katasterämtern aus Kauf- und Pachtpreisen, ohne jeden Abzug für „entlohnte fremde Arbeitskräfte" für die Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Reinertragswerte herangezogen. Diese Sammlungen werden zwar von der Landwirtschaft bekämpft, insbesondere im Westen wegen des Einflusses der Kaufpreise für landwirtschaftliche Betriebe und weil bei Festsetzung der Erträge für die Arbeitsleistung der mitarbeitenden Familienmitglieder kein Abzug gemacht wird. Im übrigen muß jedoch festgestellt werden, daß durch Berechnung nach Pachtpreisen unter entsprechenden Zuschlägen für die Verzinsung des Inventars und des Unternehmergewinns die tatsächlichen Erträge festgestellt worden sind, wenn nicht durch die Einbeziehung von Kaufpreisen über die Wirklichkeit hinausgehende Erträge berechnet sind. Bei Käufen sind im Westen Deutschlands weniger die Ertragsmöglichkeiten berücksichtigt worden, als vielmehr die Sicherheit der Anlage, die größere Kaufkraft der durch die Industrie aufgekauften Landwirte, der Wunsch, in der alten Heimat wieder ansässig zu werden, das geringe Angebot von Grundstücken, der größere Landhunger bei den im Westen stärker verbreiteten Kleinbetrieben.

Ausgehend von diesem Werte ist zur Ermittlung des Reinertrages 1924 seitens des Reichsministers der Finanzen ein Abschlag von 10—40 ½ festgesetzt worden. Dieser Abschlag sollte den Ertragsrückgängen in den einzelnen Ertragsklassen Rechnung tragen. Das Endergebnis war der Ertrag für die Vermögensteuer 1924. Aus den voraufgegangenen statistischen Aufstellungen, Rückgang in den Roherträgen, Sinken der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Steigen der Betriebsausgaben, geht hervor, daß die amtlichen Abschläge zur Ermittlung des Ertrages 1924 dem wirklichen Rückgange in den Erträgen der Landwirtschaft nicht in genügendem Maße Rechnung tragen. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat aus 4500 Buchabschlüssen den Rückgang des Reinertrages 1912/14 bis 1923/24 mit folgenden Zahlen berechnet:

Tabelle 30.

Rückgang der Reinerträge der Landwirtschaft in den Jahren 1912/14 bis 1923/24.[34]

(Reinerträge 1912/14 = 100.)

1912/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24
100	98	70	78	61	59	31	40	25	26	31

Nach diesen Berechnungen beträgt der Rückgang des Reinertrages im Jahre 1923/24 69 % des Ertrages der Jahre 1912/14. Aus dem Ertrag 1923/24 mußten die laufenden Steuern des Jahres 1924 bezahlt werden. Nach den Feststellungen des Reichsministers der Finanzen kommt als höchster Abschlag 40 % vom berichtigten Wehrbeitragswert in Frage, dem ein vom Deutschen Landwirtschaftsrat ermittelter Rückgang von 69 % gegenübersteht. Die große Zahl der Buchabschlüsse (4500) läßt die Schlußfolgerung zu, daß durch die Berechnungen die Verhältnisse, wie sie tatsächlich sind, nachgewiesen sind; es ist unmöglich, bei einer derartigen großen Anzahl von Buchführungen aus allen Teilen Deutschlands die Resultate in einer für die Landwirtschaft in steuerlicher Beziehung günstigen Weise zu beeinflussen. Wenn in den voraufgegangenen Tabellen und Ausführungen zu diesen Tabellen eine steuerliche Belastung von rund zwei Drittel des durch die Finanzbehörden festgesetzten Ertrages berechnet ist, so darf der Beweis als erbracht angesehen werden, daß gemessen am tatsächlichen Ertrage der Landwirtschaft die steuerliche Belastung eher größer als kleiner ist.

---

[34]) Deutscher Landwirtschaftsrat: Veröffentlichungen Heft 4, Berlin 1925, Seite 25.

3. Abschnitt:

Auswirkung der steuerlichen Belastung.

1. Auswirkung der steuerlichen Belastung in wirtschaftlicher Beziehung.

Die Steuern der Inflationszeit konnte die Landwirtschaft ebenso wie die anderen Berufsstände tragen, wenngleich sie mitunter zu verstärkten Sonderlasten (Getreideumlage) herangezogen wurde, die ihre wirtschaftliche Kraft nicht unwesentlich schwächten. Im Laufe des Jahres 1923 wurde die Lage der Landwirtschaft dadurch verschlechtert, daß sich die Preise für die landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände früher auf Goldmarkberechnung umstellten als die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Kaufkraft der Erzeugnisse, gemessen an der Kaufkraft 1913, meist zurückblieb. Der Landwirt war vielfach nicht in der Lage, den Erlös sofort wertbeständig in Produktionsmitteln anzulegen, um sich vor größerem Inflationsverlust zu schützen. Ihm stand außer Wechselkredit in beschränktem Maße — der häufig zum Verhängnis geworden ist — keinerlei sonstiger Kredit zur Verfügung, und er war dadurch gezwungen, laufend seine Erzeugnisse zu veräußern, auch auf die Gefahr hin, Inflationsverluste erleiden zu müssen. Nennenswerte Reserven und unmittelbar verfügbare, insbesondere Geldkapitalreserven zu bilden, war er nicht in der Lage. Diese Verhältnisse wurden durch die Inflation vollständig verschleiert. Umso verhängnisvoller mußten sich diese Schwierigkeiten im Momente der Währungsstabilisierung auswirken, weil der größere Teil der deutschen Landwirtschaft diese Gefahren nicht sah bezw. trotz Warnung nicht sehen wollte. Mit der vollständigen Durchführung der Goldmarkrechnung im Wirtschaftsleben, der gleichzeitigen Umstellung der Steuereinziehung in Goldmark und kurze Zeit darauf erfolgenden Einführung der Rentenmark zeigten sich auch bei der Landwirtschaft die wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Anlage von Inflationserlösen in Realkapital erwies sich in vielen Fällen als ungeeignet zur Bekämpfung der Schwierigkeiten, da es nicht oder nur mit Verlusten in Geldkapital, das infolge der Inflation am meisten fehlte, umzuwandeln war. Die Ernte 1923, „die Reserve", wurde zum Teil durch die erhöhten Steuerforderungen (Steuern in Gold-, Rhein-Ruhrabgabe, Brotversorgungsabgabe, Landabgabe und die regelmäßigen Steuern) verbraucht. Der Rest mußte ebenfalls sofort veräußert werden ohne Rücksicht auf Preisbildung, um bei der ungewöhnlich großen Kreditnot nur das notwendigste Geldkapital zur Fortführung der Wirtschaft zu beschaffen.

In den Jahren vor 1914 mußten aus dem Reinertrage der Landwirtschaft in erster Linie die Verschuldungszinsen aufgebracht werden, während die Steuerforderungen eine weniger große Rolle im Etat der Landwirtschaft spielten. Die Entschuldung der Landwirtschaft erfolgte zum Teil bereits im Kriege. Infolge der Zwangswirtschaft und der Abschnürung Deutschlands vom Weltmarkt, infolge sonstiger Kriegsauswirkungen war es der Landwirtschaft nicht möglich, die Wirtschaft in den bisherigen Bahnen weiterzuführen. Es mußte vielfach extensiver gewirtschaftet werden, weil zum Teil Kunstdünger und Kraftfutter nicht mehr oder in nur geringen Mengen zu haben war. Es unterblieben Ausgaben oder es wurden erhöhte Einnahmen infolge Veräußerung von Realkapital gemacht. Das hierdurch zwangsläufig angesammelte Geldkapital wurde während und nach dem Kriege zur Abtragung von Schulden mitverwandt. Die Hypothekenbewegung im Jahre 1919 läßt die Wirkung dieser eigenartigen Lage der Landwirtschaft erkennen.

Tabelle 31.

Hypothekenbewegung[1]) im Jahre 1919 nach Berufsgruppen der Hypothekenschuldner.

	Städtische Bezirke			Ländl. Bezirke			zusammen:		
	Land- und Forstwirtschaft								
Regierungsbezirk	Hypotheken Eintragungen	Hypotheken Löschungen	Überschuß der Löschungen	Hypotheken Eintragungen	Hypotheken Löschungen	Überschuß der Löschungen	Hypotheken Eintragungen	Hypotheken Löschungen	Überschuß der Löschungen
	in Millionen Mark								
Münster	1,13	1,90	0,77	11,22	15,06	3,84	12,35	16,96	4,62
Minden	0,92	1,57	0,65	8,58	18,13	9,55	9,50	19,70	10,20
Arnsberg	1,93	3,13	1,21	11,33	17,51	6,18	13,26	20,65	7,39

Die Löschungen übertrafen die Eintragungen im Regierungsbezirk Münster um 4,62 Mill. Mk., in Minden um 10,20 Mill. Mk. und in Arnsberg um 7,39 Mill. Mk.

---

[1]) Preußisches statistisches Landesamt: Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat, 16. Band, Berlin 1920, S. 19; 17. Bd., 1921, S. 66—67.

Den Rest der Schulden beseitigte die Inflation. Die Entschuldung hätte der Landwirtschaft wirtschaftliche Bewegungsfreiheit geben können, wenn sie nicht anstelle der Belastung durch Hypotheken die Belastung durch Steuern erhalten hätte. Sie müssen von der Landwirtschaft aus dem Ertrage erwirtschaftet werden.

Eine erneute starke Verschuldung beweist, daß unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Aufbringung der Steuern unmöglich ist, oder Schulden zum Bezahlen der Steuern gemacht werden müssen. In Verhandlungen zwischen Oberpräsidium, Landesbank der Provinz Westfalen, der Ländlichen Centralkasse, der westfälischen Landschaft, dem westfälischen Landbund und Bauernverein unter dem Vorsitz der Landwirtschaftskammer [2]) wurden an Schulden der westfälischen Landwirtschaft festgestellt:

Tabelle 32.

Gesamtschulden der westfälischen Landwirtschaft im Jahre 1925.

	in Mill. RM.
1. Jetzige Realschulden.	
Goldpfandbriefe der Landschaft	9,0
500 000 Ztr. Roggenpfandbriefe der Landschaft	2,5
Aufwertungsschulden bei der Landschaft	13,5
Aufwertung von Sparkassenhypotheken	62,0
Neue Hypotheken bei Sparkassen etwa	30,0
Aufwertung von Landesbankhypotheken	6,0
Summe der jetzigen Realschulden	123,0
2. Jetzige Personalschulden.	
Saatgutkredite	20,50
Erntebergungskredite (Landesbank)	1,75
Rentenbankkredite (Landesbank)	2,80
Treuhandkredite (Landesbank)	1,05
Rentenbankabwicklungskredite	0,20
Erntebergungskredite (Ländl. Zentralkasse)	2,70
Rentenbankabwicklungskredite „	32,00
Warenkredite der Bezugsgenossenschaften	8,50
Kredite der Darlehnskassen aus eigenen Mitteln	2,00
Kurzfristige Kredite der Sparkassen	15,00
Kredite der Genossensch. Zentralkasse des Landbundes	2,00
Warenschulden der Landwirtschaft im Geschäftsverkehr mit der Zentralgenossenschaft	12,00
Sonstige Warenschulden	36,00
	136,50
3. Vorkriegsschulden.	
a) Realschulden bei Banken:	
bei Sparkassen	351,00
bei Landschaft	107,00
bei Landesbank	10,00
	468,00
b) Private Realschulden / c) Personalschulden	nicht zu ermitteln.

Nimmt man als Durchschnittsverzinsung der jetzigen Real- und Personalschulden 10 % und als Verzinsung der Realschulden der Vorkriegszeit 4 % an, so beträgt bei einer landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche [3]) im Jahre 1913 von 1 286 484 ha die Verschuldung und Zinsenlast je Hektar:

Tabelle 33.

Schulden und Zinsen der westfälischen Landwirtschaft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und je Hektar Gesamtfläche im Jahre 1925.

a) Schulden und Zinsen je Hektar landw. gen. Fläche.

	landw. gen. Fläche	landw. gen. Fläche
1. durch die Realschulden 1925	96,— M	9,60 M
2. durch die Personalschulden 1925	106,— M	10,60 M
3. durch die Vorkriegsrealschulden	365,— M	14,60 M

Bei Feststellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche nach dem statistischen Jahrbuch sind nicht einbezogen die Forstflächen, Viehweiden, Moorflächen, sonstiges Oed- und Unland sowie Weinberge. Die Gesamtfläche Westfalens betrug nach denselben Angaben 2 022 153 ha. Auf diese Fläche verteilt beträgt die Schulden- und Zinsenlast:

b) Schulden und Zinsen je Hektar Gesamtfläche.

	Verschuldung je ha Gesamtfläche	Zinsenlast je ha Gesamtfläche
1. durch die Realschulden 1925	60,80 M	6,08 M
2. durch die Personalschulden 1925	67,50 M	6,75 M
3. durch die Vorkriegsrealschulden	231,45 M	9,25 M

Es ist die Schlußfolgerung berechtigt, daß das Zusammenwirken der für den landwirtschaftlichen Betrieb ungüstig wirkenden Faktoren, auf der einen Seite Rückgang in den Roherträgen, Reinerträgen und der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf der andern Seite hohe Steuern und Zinsen für erneute Verschuldung, den Betriebsleiter zwingt, Auswege aus dieser Notlage zu suchen. Da ihm die Mittel fehlen, insbesondere das Geldkapital, um durch weitere Intensivierung Steigerung seiner Erträge zu erzwingen, wird er zum entgegengesetzten Verfahren der Extensivierung übergehen müssen.

Die beigefügte Uebersicht der Entwicklung der westfälischen Zentralgenossenschaft läßt bei einem Vergleich der Ergebnisse des Jahres 1913 und 1924 erkennen, daß die westfälische Landwirtschaft den Aufwand an allen aufgeführten Betriebsmitteln mit einer einzigen Ausnahme (Saaten, Sämereien und Saatkartoffeln) im Jahre 1924 gegenüber 1913 eingeschränkt hat. Der Umsatz der westfälischen Zentralgenossenschaft im Jahre 1924 hat den vom Jahre 1914 nicht erreicht, obwohl sich die Mitgliederzahl von 509 auf 618 erhöht hat. Bei der Mitgliederzahl ist zu berücksichtigen, daß es sich fast ausschließlich um Genossenschaften handelt. Die Steigerung im Absatz der Saaten, Sämereien und Saatkartoffeln ist auf die Mißernte im Jahre 1924 zurück-

[2]) Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen: Schreiben Nr. VI 7137 vom 7. 12. 1925.

[3]) Preußisches Statistisches Landesamt: Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat, 16. Band, S. 99, Berlin 1920.

zuführen. Die Beschaffung der Saatmittel war der westfälischen Landwirtschaft erst nach Gewährung staatlicher Kredite möglich. Wenn auch der gesamte Umschlag an landwirtschaftlichen Erzeugungsmitteln in der westfälischen Landwirtschaft nicht durch die Zentralgenossenschaft erfaßt wird, sondern noch andere Einrichtungen und private Händler sich beteiligen, so ist die Uebersicht wegen der außerordentlichen Bedeutung der westfälischen Zentralgenossenschaft besonders geeignet, einen Einblick in die Entwicklung der Verhältnisse zu gewähren.

Die steuerliche Belastung beträgt unter Zugrundelegung der amtl. Sätze im Durchschnitt ⅔ des amtlich festgesetzten Ertrages. In den Vorkriegsjahren war die Beleihungsgrenze für die Landschaft der Provinz Westfalen auf 66⅔ % des amtlichen Ertragswertes (Wehrbeitragswert) festgesetzt. 66⅔ % des Wehrbeitragswertes war die höchste hypothekarische Belastung, die durch Beleihung von Seiten der Landschaft möglich war. Derartig hohe Beleihungen waren äußerst selten, konnten nur Betriebe tragen, die einen höheren Verkehrs- als Ertragswert hatten, deren Leiter außergewöhnlich tüchtig waren, die besondere Einnahmequellen aus Spezialzweigen der Landwirtschaft, Hochzuchten, landwirtschaftlichen Nebengewerben usw. hatten oder die sämtliche Arbeiten mit Familienkräften erledigen konnten und nicht auf fremde Arbeitskräfte angewiesen waren. Aber auch dann bedurfte es bei solch hoher Belastung aller Anstrengungen und Einschränkungen, um den Betrieb zu erhalten. So konnte ein Betrieb mit einem Ertragswert im Jahre 1913 von 100 000 Mark mit rund 66 000 ℳ äußerstenfalls durch die Landschaft beliehen werden, was einer Zinsenlast von jährlich 2640 ℳ bei 4 % Zinsen entspricht. Dieser Betrieb würde nach Abzug des amtlichen Abschlages von 20 % einen Ertragswert von 80 000 ℳ im Jahre 1924 haben oder einen Reinertrag von 3200 ℳ, wovon er im Jahre 1924 an Steuern nach obigen Berechnungen ⅔ = 2230 ℳ normalerweise aufbringen müßte. Es entspricht die heutige normale steuerliche Durchschnittsbelastung einer außergewöhnlichen hypothekarischen Belastung der Vorkriegsjahre.

Neben dem Getreidebau hat die westfälische Landwirtschaft einen starken Rückhalt in der Viehhaltung, sie ist für viele Betriebe der Haupterwerbszweig. Obwohl nun der deutsche Viehbestand die Vorkriegszahlen nicht erreicht hat, hat sich unter dem Drucke der Verhältnisse, beginnend mit der Stabilisierung, der Antrieb auf den deutschen Märkten dauernd gesteigert und betrug nach Wirtschaft und Statistik, 4. Jahrgang 1924, im November 1924 „verglichen mit den Angaben über den Marktverkehr mit Vieh zur gleichen Zeit des Vorjahres bei Kälbern und Schafen fast das Dreifache, an Schweinen noch über das Dreifache, an Rindern mehr als die doppelte Menge wie im November 1923, und im Vergleich mit den Nachweisen in der gleichen Berichtszeit war die Beschickung bei Rindern um 8%, bei Kälbern um 11 %, bei Schafen um 47 % höher, bei Schweinen dagegen um 35 % geringer". Aehnliche Verhältnisse weisen fast alle Monate des Jahres 1924 auf.

Die besonderen Eigenarten des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere die Abhängigkeit seines Erfolges von dem Einfluß der Naturkräfte, die Gefahren, die ihm von Feuer, Wasser, Hagel usw. mehr als den Wirtschaften anderer Berufsstände drohen, zwingen den vorsorglichen Betriebsleiter zu besonderen Sicherungen auf diesem Gebiete. Ein sorgfältig ausgebautes Netz von Versicherungen jeglicher Art steht ihm zur Verfügung, das in normalen Jahren steigend in Anspruch genommen wurde. Wenn auch bei den Versicherungen besonders wichtiger Art, wie z. B. die Feuer- und Haftpflichtversicherung [4]), kein Rückgang in dem Abschluß von Verträgen zu verzeichnen ist, sondern das Gegenteil, so ist diese Tatsache in erster Linie auf das große Risiko zurückzuführen, das umso größer ist, je schwieriger die wirtschaftliche Lage des Betriebes ist. In anderen Versicherungsarten (Lebens-, Vieh- und Hagelversicherungen) zeigt sich jedoch ein Rückgang. Als Beispiel sei hier die Entwicklung einer in Westfalen verbreiteten Viehversicherungsgesellschaft [5]) angegeben:

Tabelle 35.

Viehversicherungsabschlüsse in absoluten Zahlen.

	Versicherte Tiere:				
	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25
Stuten	916	706	256	180	69
Hengste	856	679	2237	136	55

Es handelt sich bei diesen Versicherungen um für die Zucht wertvolle Tiere, die im Erfolge des Betriebes eine ausschlaggebende Rolle zu spielen bestimmt sind. Der Rückgang in diesen Versicherungen ist umso beachtenswerter, als es sich meist um kapitalkräftige Betriebe und bei ihren Leitern um Landwirte handelt, die über dem Durchschnitt stehen und auch schwieriger Verhältnisse Herr zu werden gewohnt sind, die aber jetzt schon Einschränkungen eintreten zu lassen gezwungen sind, wo sie es ungern tun und wozu nur starker Geldkapitalmangel sie verlaßt haben kann.

Bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft [6]) auf Gegenseitigkeit hatten in Westfalen versichert:

Tabelle 36.

Hagelversicherungsabschlüsse im Jahre 1913, 1924 und 1925.

1913 = 16 555 Betriebe mit 31 672 218 Mill. Mk. Versicherungss.,
1924 = 14 202 Betriebe mit 22 324 599 Mill. Mk. „
1925 = 14 002 Betriebe mit 30 821 312 Mill. Mk. „

Zusammenfassend ist festzustellen: Rückgang in den Roherträgen, eine in den letzten 5—6 Jahren sinkende Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Steigerung in den Wirtschaftsaufwendungen verschiedenster Art bedingen einen abnehmenden

---

[4]) Berichte der Provinzial-Feuersozietät und des Haftpflichtvereins für die Landwirte der Provinz Westfalen.

[5]) Mitteilung der Generalagentur Münster der Rheinischen Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft.

[6]) Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit: Mitteilung der Generalagentur Münster vom 23. 1. 1926.

Reinertrag. Geldkapitalmangel als Folge der Inflation und eine hohe steuerliche Belastung, zu der eine Zinsenlast für erneute Verschuldung hinzukommt, verschärfen die Krise in der Landwirtschaft.

Das Vorgehen bei Eintreiben der Steuern, das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren lassen die Steuern allen anderen Verpflichtungen des Betriebes vorangehen. Erst ist hierfür Deckung zu schaffen und pünktliche Zahlung zu leisten, um Verzugszuschläge, Zinsen und Zwangsvollstreckung zu vermeiden, der Rest steht zur Verfügung für sonstige öffentliche Abgaben und muß ferner die neuen Schuldenzinsen aufbringen.

Was dann noch übrig bleibt, kann den weiteren Anforderungen des Betriebes und der privaten Bedürfnisbefriedigung dienen. Die Ausgaben für die privaten Bedürfnisse werden bei dem herrschenden Geldkapitalmangel infolge Steuern und Schuldenzinsen zunächst aufs äußerste eingeschränkt werden müssen. Genügt diese Einschränkung nicht, um das zur Fortführung des Betriebes in der bestehenden Art notwendige Kapital aufzubringen, wird der Betriebsleiter zur Umstellung des Betriebes übergehen müssen. Diese Umstellung ist insofern erschwert, als auch hierzu meist Geldkapital notwendig ist. Zum Teil wird dieses Kapital dadurch indirekt gewonnen, daß die Umstellung so vorgenommen wird, daß die Wirtschaftsausgaben verringert werden können, andererseits bisherige Betriebsmittel zum Verkauf frei werden. Die Zwangslage, in der die Wirtschaft sich befindet, bedingt zunächst eine Umstellung in der Richtung, daß in bezug auf Geldkapital extensiv gewirtschaftet wird, da infolge der Inflation, der Steuer- und Zinsverpflichtungen das Geldkapital im geringsten Maße vorhanden ist und sowohl aus den Betriebseinnahmen als auch aus anderen Quellen nicht in der Menge und zu einem Zinssatze beschafft werden kann, der wirtschaftlich für die Landwirtschaft tragbar ist. Damit würde die deutsche Landwirtschaft am Anfange der umgekehrten Wirtschaftsweise stehen, die sie vor einigen Jahrzehnten begonnen und mit zur intensivsten Landwirtschaft der Welt mit den höchsten Erträgen hat werden lassen. Diese Erfolge sind nur durch intensive Belehrung, Aufklärung, Beispiele in Musterwirtschaften, genossenschaftliche Einrichtungen usw., in erster Linie aber durch das der Landwirtschaft immer mehr zur Verfügung stehende Geldkapital möglich gewesen, mit dessen Hilfe erst die Landwirtschaft wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erhielt, das Wirtschaftskapital vermehren konnte, durch gesteigerte Aufwendungen größere Roh- und Reinerträge, eine gesteigerte Rentabilität der Landwirtschaft erreichen konnte. Der umgekehrte Weg wird für große Teile der Landwirtschaft zu gehen sein. In der schwierigsten Lage befinden sich die Betriebe, die geldkapitalintensiv aufgebaut gewesen sind, Saatzuchtbetriebe, Betriebe mit ausgedehntem Hackfruchtbau, denen sich die Mittel- und Großbetriebe anschließen, die, ohne Spezialbetriebe zu sein, infolge Hackfrucht- und starkem Getreibeau ebenfalls kapitalintensiv wirtschaften. Die intensiven Viehwirtschaften sind bislang am günstigsten gestellt. Sie sind in der Lage, ihre Intensität beizubehalten, da die bislang gezahlten Preise für Milch und Fleisch relativ günstig waren. Sie haben die Möglichkeit, durch vermehrte Erzeugung von Stalldünger, sorgfältigste Gewinnung der selbsterzeugten Futtermittel und Ausdehnung des Futteranbaues die Ausgaben für Kunstdünger und Kraftfutter einzuschränken. Sie haben einen geringeren Bedarf an menschlichen Arbeitskräften. Bei dem Mangel an Geldkapital ist das zur Verfügung stehende Kapital im Betriebe so einzusetzen, daß es möglichst schnell und im Jahre wiederholt umläuft. Auch hier sind die Milchwirtschaften den anderen voraus, denn der schnellste Umsatz an Aufwendungen im landwirtschaftlichen Betriebe ist durch die Milch möglich. Aber auch diese Verhältnisse scheinen sich zu Ungunsten dieser Betriebe zu ändern. Die westfälische Landwirtschaft war im Monat Dezember 1925 gezwungen, einen Preisabschlag von 4 Pfg. pro Liter bei einem Gesamtpreis von 26 Pfg. pro Liter franko Lieferstation zur Vergrößerung der Abnahme festzusetzen. Teilweise war die Nichtabnahme der angelieferten Mengen auf die geringe Kaufkraft der milchverbrauchenden Bevölkerung des Industriegebiets zurückzuführen. Die Landwirtschaft versuchte durch den Preisabschlag dieser Tatsache zu begegnen. Andererseits liegt aber auch eine Ueberproduktion an Milch vor, weil sich infolge der günstigen Preisverhältnisse eine größere Anzahl Betriebe auf Frischmilchlieferung umgestellt hat, die bisher Aufzucht trieben oder Butter herstellten, und Molkereien, die früher die angelieferte Milch zum größten Teil verbutterten, ebenfalls Frischmilchlieferung wegen des günstigeren Ergebnisses vorziehen. Aus diesen Gründen ist auch unter Berücksichtigung der geringen Kaufkraft großer Teile der Industriebevölkerung eine tatsächliche Ueberproduktion an Milch eingetreten, die in der genannten Jahreszeit weder in der Vorkriegs- noch Nachkriegszeit beobachtet worden ist.

In der besten Lage sind die klein- bis mittelbäuerlichen Betriebe, die dann der Schwierigkeiten Herr werden können, wenn sie der Betriebsgröße entsprechend über genügend Familienarbeitskräfte verfügen. Sie haben wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin. Sie werden nach den gegenwärtigen Verhältnissen wirtschaftlich richtig handeln, wenn sie den Betrieb arbeitsintensiv gestalten, sich auf starke Viehhaltung stützen, um die in dieser Betriebseinrichtung erzielbaren, bislang noch verhältnismäßig günstigen Preise auszunutzen und sich den für eine intensive Wirtschaft des Restbetriebes notwendigen Dünger zu beschaffen.

Wenn die Verhältnisse für die westfälische Landwirtschaft bestehen bleiben, wenn insbesondere der Geldkapitalmangel andauern wird, dann wird man mit einer extensiven Wirtschaftsweise rechnen müssen. Mit dieser Betriebsweise ist ein Rückgang in den Roherträgen verbunden und damit eine weitere Verminderung der Nahrungsmittel gegeben, die schon in den Zeiten höchster Blüte der Landwirtschaft in nicht genügender Menge geschaffen wurden. Die größten Bedenken muß die Möglichkeit hervorrufen, daß gerade die intensivsten Betriebe, Saatzucht-, Hachfruchtbetriebe, Betriebe mit anerkannten Zuchtherden, der Gefahr der Extensivierung ausgesetzt sind, die Betriebe, die durch ihr Beispiel und ihre Erfolge be-

lehrend für die übrige Landwirtschaft gewirkt und die Grundlage für die großen Fortschritte in der Landwirtschaft geschaffen haben.

2. Auswirkung der steuerlichen Belastung in kultureller und sozialer Beziehung.

Im II. Abschnitt dieser Abhandlung ist bei Berechnung der steuerlichen Belastung die Auswirkung der Erbschaftssteuer nicht berücksichtigt. Seit dem 10. September 1919 ist die Erbschaftssteuer [7]) auf den Erbübergang von Eltern auf Kinder ausgedehnt. Nachstehende Zahlen zeigen in Mittelwerten die Wirkung der Erbschaftssteuer in Verbindung mit den laufenden jährlichen Steuern. Ein Vergleich dieser Belastungen in den untersuchten Betriebsgrößen durch die laufenden Abgaben läßt den Zuwachs an Belastung durch die Erbschaftssteuer erkennen.

Tabelle 37.

Mittelwerte der steuerlichen Belastung durch die laufenden jährlichen Abgaben.

a) in Prozenten des Reinertrages 1913

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V	Va
57,48	56,49	53,82	52,30	47,24	45,55

b) in Prozenten des Reinertrages 1924

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V	Va
63,83	65,33	67,26	67,91	71,08	75,92

Tabelle 38.

Mittelwerte der steuerlichen Belastung durch die laufenden jährl. Abgaben und die Erbschaftssteuer.

a) in Prozenten des Reinertrages 1913

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V	Va
63,11	62,05	57,51	55,09	50,14	49,71

b) in Prozenten des Reinertrages 1924

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V	Va
70,12	70,97	71,89	72,00	75,50	82,55

Bei Berechnung der Belastung ist die Erbschaftssteuer nicht in ihrer einmaligen absoluten Höhe eingesetzt, sondern in eine jährliche 5% Zinsschuld umgewandelt und der steuerlich günstigste Fall herausgegriffen, daß nämlich nur ein Kind als Erbe vorhanden ist.

Als Recht für die Verteilung der Höfe unter die Erben herrscht in Westfalen, mit Ausnahme einiger Bezirke, das Anerbenrecht, das dem Anerben ein Drittel des Wertes im Voraus gewährt und den Rest zu gleichen Teilen unter sämtliche Erben aufteilt, wenn nicht durch Testament oder Uebertragsvertrag (Erbvertrag unter Lebenden) eine andere Verfügung getroffen wird, die aber auch zumeist im Rahmen des Anerbengesetzes ergeht. Die laufenden jährlichen Abgaben und sonstigen Anforderungen an den Betrieb lassen dem Besitzer keine Möglichkeit, durch Sparen Reserven zu sammeln, die bei Besitzwechsel zur Abfindung verwandt werden könnten. Sie lassen auch nicht die Möglichkeit zu, durch Ausbildung für andere Berufe (akademische Berufe, wie früher vielfach geschehen) allmählich das Recht der Nachgeborenen auf Abfindung durch diese Aufwendungen abzulösen. Einzig und allein wird die Uebernahme einer Schuldenlast der Ausweg sein, der sich noch bietet, wenn nicht auch dieser schon durch anderweitige Verschuldung im Laufe der Zeit versperrt ist, d. h. Schuldenlasten bereits aufgenommen sind, um nicht den Betrieb zurückgehen zu lassen, deren Amortisation der Betrieb bislang noch nicht hat aufbringen können. Laufende jährliche Steuern, Erbschaftssteuer und Abfindungen an vier Miterben ergeben im Durchschnitt der untersuchten Betriebsgrößen folgende Mittelwerte, wobei Erbschaftssteuer und Abfindungsbeträge als eine 5%ige jährliche Zinsschuld berechnet sind.

Tabelle 39.

Mittelwerte der steuerlichen Belastung durch die laufenden jährl. Abgaben, durch die Erbschaftssteuer und durch Abfindungen an vier Geschwister.

c) Belastung in Prozenten des Reinertrages 1913

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V1	V2
117,99	115,57	106,79	102,73	92,05	87,82

d) Belastung in Prozenten des Reinertrages 1924

Ertragsklassen					
I	II	III	IV	V1	V2
131,19	132,07	133,49	134,16	138,71	146,42

Die Zahlen der Tabelle lassen erkennen, daß eine Vererbung wie in normalen Jahren nicht mehr möglich ist. Zwei Vorgänge aus der Praxis sollen die Situation näher beleuchten.

Eine Familie bewirtschaftet zwei Höfe, den einen als Eigentümer, den anderen als Pächter. Der Eigenhof wird von der Familie verkauft, um die Erbauseinandersetzung vornehmen zu können. Weder Anerbe noch einer der Miterben sind in der Lage und gewillt, den Eigenbesitz unter Anerkennung einer entsprechenden Abfindungsschuld an Geschwister zu übernehmen. Der Hof hat eine Größe von 125 ha.

Der Anerbe eines anderen Hofes in Größe von 75 ha in bester Lage mit guten Bodenverhältnissen, guten Gebäuden, intensivster Bewirtschaftung, verzichtet auf sein Recht als Anerbe und heiratet die Alleinerbin eines Hofes in Größe von 30 ha in der Annahme, wirtschaftlich günstiger zu stehen als bei Uebernahme des elterlichen Hofes mit entsprechender Abfindungslast.

Muß der Anerbe noch Verpflichtungen gegen seine Miterben übernehmen, so nehmen ihm die steuerlichen Belastungen und die Zinsen für die erneute Verschuldung jede Möglichkeit eines Erfolges. Es

[7]) Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919, R.G.Bl. S. 1543 Jahrg. 1919.

bliebe nichts anderes übrig, als die zum Teil seit Jahrhunderten in der Familie befindlichen Höfe zu zerschlagen oder aber freiwilliger Verzicht der Nachgeborenen auf Abfindung. Im ersten Falle müßte die westfälische Landwirtschaft zur Realteilung übergehen, d. h. die Grundstücke würden der Zahl der Erben entsprechend verteilt werden müssen. Nach einigen wenigen Generationen würde auch in Westfalen kleinster Parzellenbesitz vorherrschen. Schon bei der Vererbung auf die erste Generation würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten einstellen. Durch die Realteilung würde auf dem Stammgut ein entsprechend der verkleinerten Betriebsgröße übergroßes Gebäudekapital vorhanden sein, während dieses bei den entsprechend der Zahl der Miterben gebildeten Restgütern vollständig fehlte und bei dem herrschenden Geldkapitalmangel nicht beschafft werden könnte. Auch sonstiges Betriebskapital ist für die Restgüter nicht aufzubringen. Ein Rückkauf durch den Besitzer des Stammgutes ist ebensowenig möglich, so daß nur Verkauf an etwaige sonstige Käufer der einzige Ausweg wäre. Dieser ist jedoch nicht gangbar, da sowohl aus landwirtschaftlichen als auch aus sonstigen, insbesondere Industriekreisen keine Kaufneigung für landwirtschaftliche Grundstücke besteht und bei der wirtschaftlichen Lage dieser Kreise in absehbarer Zeit nicht eintreten wird.

Unter diesen Umständen müßte es als das weniger große Uebel bezeichnet werden, wenn die nachgeborenen Miterben teilweise oder ganz auf Abfindung verzichten würden, was wohl im Einzelfalle, allgemein aber nicht eintreten wird, weil keinem Erben zugemutet werden kann, durch Verzicht auf sein Erbrecht sich einem Leben zu verpflichten, das ihn dem entlohnten Knechte oder der Magd gleichstellt.

Steuern, Zinsenlast und notwendige Wirtschaftsausgaben zehren die Erträge auf. Für private und kulturelle Bedürfnisbefriedigung sind keine Mittel vorhanden. Auf die ersteren wird der westfälische Landwirt soweit wie irgend möglich im Interesse der Wirtschaft verzichten. Dieser Verzicht würde auch ohne nennenswerte Schäden für den Betrieb bleiben. Er wird aber hierbei nicht stehen bleiben können und die Einschränkungen auf unbedingt notwendig private Aufwendungen, z. B. auf die Erziehung der Kinder, ausdehnen müssen, was umso schwerwiegender ist, als in dieser Hinsicht noch manches geschehen könnte und müßte. Der Rückgang in dem Ausbildungsgrade der landwirtschaftlichen Jugend wird nicht ohne nachteilige Folgen für den Ertrag aus der Landwirtschaft bleiben. Den nachgeborenen Söhnen wird ein Unterkommen in anderen Betrieben oder anderen Berufen erschwert. Nicht wenige Söhne von Landwirten haben in besseren Zeiten sich akademischen Berufen gewidmet und durch ihre Erfolge den landwirtschaftlichen Berufsstand und die Familie im Ansehen gehoben. Ob es in Zukunft im selben Maße möglich sein wird, erscheint fraglich. Vielleicht werden zu diesen besonderen Leistungen noch die Betriebe in der Lage sein, die unter außergewöhnlich günstigen Verhältnissen wirtschaften. Durch äußerste Sparsamkeit und rationellste Wirtschaftsweise war es früher möglich, soviel Geldkapital zu sammeln, daß nachgeborene Kinder bei Uebernahme von Pachtungen mit dem erforderlichen Betriebskapital ausgestattet werden konnten. Nicht selten ist die Gründung der Selbständigkeit und Familie von nachgeborenen Kindern auf eigenem, durch Kauf erworbenem Besitz dadurch möglich gewesen, daß diesen Kindern Darlehen in Form von Geld- und Realkapital gewährt werden konnten. Der herrschende Kapitalmangel verhindert derartige Neugründungen, obwohl bei dem starken Angebot an Grund und Boden auf dem Gütermarkte die Gelegenheit hierzu günstig wäre. Noch viel weniger sind Siedlungen auf Oedländereien möglich oder empfehlenswert, da gemessen an den Erträgen auf diesen geringwertigen Böden gegenüber den Ergebnissen alter Kulturböden bei sonst gleichen Verhältnissen ein größeres Geldkapital erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten liegt die Gefahr nahe, daß das Anerbenrecht in Westfalen nicht aufrecht erhalten werden kann. Damit würde die Zerschlagung der Höfe eingeleitet, die Entwurzelung der Familie nahegerückt sein. Abwanderung in Großstädte oder ins Ausland wird als Ausweg versucht werden und für viele der Untergang im großstädtischen Proletariat das Ende sein.

Lebenslauf.

Am 9. August 1885 wurde ich, Josef Montag, katholischer Konfession, zu Essen-Frohnhausen als Sohn meiner jetzt noch lebenden Eltern, des Rentners Josef Montag und seiner Ehefrau Dorothea geb. Stenderhoff, geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule zu Frohnhausen kam ich Ostern 1896 auf die Rektoratschule zu Borbeck, die mit dem Schuljahrgang, in dem ich mich befand, zum Progymnasium und zum Gymnasium ausgebaut wurde. Am Gymnasium zu Borbeck erhielt ich zu Ostern 1905 das Zeugnis der Reife. Ich studierte im S.-S. 1905 an der Universität zu Bonn Naturwissenschaften; im W.-S. 1905/06, S.-S. 1906 und W.-S. 1906/07 an der Universität Leipzig Naturwissenschaft und Landwirtschaft. Zur weiteren Ausbildung in der landwirtschaftlichen Praxis war ich im Jahre 1907 und 1908 in einem landwirtschaftlichen Betriebe tätig. Im S.-S. 1908 kehrte ich zur Universität Bonn zurück und studierte an der landwirtschaftlichen Hochschule Bonn-Poppelsdorf Landwirtschaft, woselbst ich am 24. Februar 1911 die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft bestand. Im S.-S. 1911, W.-S. 1911/12 und S.-S. 1912 blieb ich an der Hochschule Bonn-Poppelsdorf, um mich in einzelnen Zweigen des landwirtschaftlichen Studiums besonders auszubilden. Zur Erledigung meiner Militärpflicht diente ich vom 1. Oktober 1912 bis 1. Oktober 1913 als Einjährig-Freiwilliger beim 9. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 160. Meine erste Anstellung erhielt ich im W.-S. 1913/14 als Lehrer an der Landwirtschaftlichen Schule in Freckenhorst. Im Mai, Juni und Juli 1914 erledigte ich die erste Reserveübung beim oben genannten Regiment. Am zweiten Mobilmachungstage 1914 mußte ich in den Krieg ausrücken. Ich machte denselben mit geringen Unterbrechungen vom Anfang bis zum Ende beim L.-J.-R. 25 mit. Am 20. Dezember 1918 wurde ich aus dem Militärdienst entlassen. Im März 1919 bewarb ich mich um eine Stelle als Geschäftsführer beim Westfälischen Bauernverein, der mich am 1. April 1919 anstellte, und bei dem ich noch jetzt als Beamter tätig bin.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 27. Juli 1927.

Ertragsklassen	I.			II.			III.	
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b
Vermögenswert am 31. 12. 23. je ha	4320,00	3870,00	3420,00	3420,00	2970,00	2240,00	2240,00	1920,00
Vermögenswert am 31. 12. 23. bei 25 ha	108000 00	96750,00	85500,00	85500,05	74250,00	56000,00	56000,00	48000,00
Vermögensteuer bei 25 ha	648,00	483,75	427,50	427,50	371,00	280,00	280,00	192,0
„ wert „ 50 ha	216000,00	193500,00	171000,00	171000,00	148500.00	112000,00	112000,00	96000,0
„ steuer „ 50 ha	1296,00	1161,00	1026,00	1026,00	891,00	672,00	672,00	480,0
„ wert „ 75 ha	324000,00	290250,00	256500,00	256500,00	222750,00	168000,00	168000,00	144000,0
„ steuer „ 75 ha	1944,00	1741,50	1539,00	1539,00	1336,20	1008,00	1008,00	864,0
„ wert „ 100 ha	432000,00	387000,00	342000,00	342000,00	297000,00	224000,00	224000,00	192000,0
„ steuer „ 100 ha	2595,00	2322,00	2052,00	2052,00	1794,00	1347,00	1344,00	1152,0
„ wert „ 125 ha	540000,00	483750,00	427,500,00	427500,00	371250,00	280000,00	280000,00	240000,0
„ steuer „ 125 ha	3510,00	2900,00	2565,00	2565,00	2227,20	1710,00	1710,00	1440,0
„ wert „ 150 ha	648000,00	580500,00	513000,00	513000,00	445500,00	336000,00	336000,00	288000,0
„ steuer „ 150 ha	4212,00	3773,25	3334,50	3334,50	2673,00	2016,05	2016,00	1728,0
„ wert „ 200 ha	864000,00	774000,00	684000,00	684000,00	594000,00	448000,00	448000,00	384000,0
„ steuer „ 200 ha	5616,00	5031,00	4446,00	4446,00	3861,00	2688,00	2688,00	2304,0
„ wert „ 400 ha	1728000,00	1548000,00	1368000,00	1368000,00	1188000,00	896000,00	896000,00	768000,0
„ steuer „ 400 ha	11232,00	10062,00	8892,00	8892,00	7722,00	5824,00	5824,00	4992,0

	IV.			V1.			V2.		
c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1600,00	1600,00	1440,00	1120,00	1120,00	910,00	600,00	600,00	480,00	360,00
40000,00	40000,00	36000,00	28000,00	28000,00	22750,00	15000,00	15000,00	12000,00	9000,00
160,00	160,00	144,00	112,00	112,00	68,00	45,00	45,00	36.00	27,00
80000,00	80000,00	72000,00	56000,00	56000,00	45500,00	30000,00	30000,00	24000,00	18000,00
400,00	400,00	360,00	280,00	280,00	182,00	120,00	120,00	72,00	54,00
120000,00	120000,00	108000,00	84000,00	84000,00	68250,00	45000,00	45000,00	36000,00	27000,00
720,00	720,00	648,00	420,00	420,00	341,00	180,00	180,00	144,00	108,00
160000,00	160000,00	144000,00	112000,00	112000,00	91000,00	60000,00	60000,00	48000,00	36000,00
960,00	960,00	864,00	672,00	672,00	455,00	300,00	300,00	192,00	144,00
200000,00	200000,00	180000,00	140000,00	140000,00	113750,00	75000,00	75000,00	60000,00	45000,00
1200,00	1200,00	1080,00	840,00	840,00	682,20	375,00	375,00	300,00	180,00
240000,00	240000,00	216000,00	168000,00	168000,00	136500,00	90000,00	90000,00	72000.00	54000.00
1440,00	1440,00	1296 00	1008,00	1008,00	819,00	450,00	450,00	360,00	270,00
320000,00	320000,00	288000,00	224000,00	224000,00	182000,00	120000 00	120000,00	96000,00	72000,00
1920,00	1920,00	1728,00	1344,00	1344,00	1092,00	720,00	720,00	480.00	360,00
640000,00	640000,00	576000,00	448000,00	448000,00	364000,00	240000,00	240000,00	192000.00	144000,00
4160,00	4160,00	3744,00	2688,00	2688,00	2184,00	1440,00	1440.00	1152,00	844,00

Rentenbankgrund

Ertragsklassen	I.			II.			III.	
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b
Bericht. Wehrbeitragsw j. ha	4800,00	4300,00	3800,00	3800,00	3300,00	2800,00	2800,00	2400
Vermögenswert bei 25 ha	120000,00	107500,00	95000,00	95000,00	82500,00	70000,00	70000,00	60000
Rentenbankzins. „ 25 „	300,00	268,00	237,00	237,00	206,00	175,00	175,00	150
Vermögenswert bei 50 ha	240000,00	215000,00	190000,00	190000,00	165000,00	140000,00	140000,00	120000
Rentenbankzins. „ 50 „	600,00	537,00	475,00	475,00	412,00	350,00	350,00	300
Vermögenswert bei 75 ha	360000,00	322500,00	285000,00	285000,00	247500,00	210000,00	210000,00	180000
Rentenbankzins. „ 75 „	900,00	806,00	712,00	712,00	618,00	525,00	525,00	450
Vermögenswert bei 100 ha	480000,00	430000,00	380000,00	380000,00	330000,00	280000,00	280000,00	24000
Rentenbankzins. „ 100 „	1200,00	1075,00	950,00	950,00	825,00	700,00	700,00	60
Vermögenswert bei 125 ha	600000,00	537000,00	475000,00	475000,00	412500,00	350000,00	350000,00	30000
Rentenbankzins. „ 125 „	1500,00	1343,00	1187,00	1187,00	1031,00	875,00	875,00	75
Vermögenswert bei 150 ha	720000,00	645000,00	570000,00	570000,00	495000,00	420000,00	420000,00	36000
Rentenbankzins. „ 100 „	1800,00	1612,00	1425,00	1425,00	1237,00	1050,00	1050,00	90
Vermögenswert bei 200 ha	960000,00	860000,00	760000,00	760000,00	660000,00	560000,00	560000,00	48000
Rentenbankzins. „ 200 „	2400,00	2150,00	1900,00	1900,00	1650,00	1400,00	1400,00	120
Vermögenswert bei 400 ha	1920000,00	1720000,00	1520000,00	1520000,00	1330000,00	1120000,00	1120000,00	96000
Rentenbankzins. „ 400 „	4800,00	4300,00	3800,00	3800,00	3300,00	2800,00	2800,00	240

Tabelle 9.

IV.			V1.			V2.		
a	b	c	a	b	c	a	b	c
2000,00	1800,00	1600,00	1600,00	1300,00	1000,00	1000,00	800,00	600,00
50000,00	45000,00	40000,00	40000,00	32500,00	25000,00	25000,00	20000,00	15000,00
125,00	102,00	100,00	100,00	81,00	62,00	62,00	50,00	37,00
100000,00	90000,00	80000,00	80000,00	65000,00	50000,00	50000,00	40000,00	30000,00
250,00	225,00	200,00	200,00	162,00	125,00	125,00	100,00	75,00
150000,00	135000,00	120000,00	120000,00	97000,00	75000,00	75000,00	60000,00	45000,00
375,00	337,00	300,00	300,00	243,00	187,00	187,00	150,00	112,00
200000,00	180000,00	160000,00	160000,00	130000,00	100000,00	100000,00	80000,00	60000,00
500,00	450,00	400,00	400,00	325,00	250,00	250,00	200,00	150,00
250000,00	225000.00	200000,00	200000,00	162000,00	125000,00	125000,00	100000,00	75000,00
625,00	562,00	500,00	500,00	406,00	312,00	312,00	250,00	187,00
300000,00	270000,00	240000,00	240000,00	195000,00	150000.00	150000,00	120000,00	90000,00
750,00	675,00	600,00	600,00	487,00	375,00	375,00	300,00	225,00
400000,00	360000,00	320000,00	320000,00	260000,00	200000,00	200000,00	160000,00	120000,00
1000,00	900,00	800,000	800,00	650,00	500,00	500,00	400,00	300,00
800000,00	720000,00	640000,00	640000,00	520000,00	400000,00	400000,00	320000,00	240000,00
2000,00	1800,00	1600,00	1600,00	1300,00	1000,00	1000,00	800,00	600,00

Gesamtbetrag der Ste

Ertragsklassen	I.			II.				
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	
Gesamtbetrag bei 25 ha	2494,65	2129,75	1881,90	1853,40	1624,10	1327,30	1287,55	1
„ „ „ 50 „	5529,30	4993,05	4186,80	4129,80	3603,75	2928,60	2849,10	2
„ „ „ 75 „	8293,95	7489,55	6685,20	6599,70	5810,30	4797,90	4678,65	3
„ „ „ 100 „	11061,60	9986,10	8913,60	8799,60	7759,50	6397,20	6238,20	5
„ „ „ 125 „	14093,95	12530,10	11142,00	10999,50	9684,05	8026,50	7827,75	6
„ „ „ 150 „	16911,90	15269,40	13626,90	13455,90	11621,25	9595,80	9357,30	8
„ „ „ 200 „	22549,20	20359,20	18169,20	17941,20	15792,05	12794,40	12476,00	10
„ „ „ 400 „	45098,40	40718,40	36338,40	35882,40	31585,00	26036,80	25400,80	22

Belastung je

Ertragsklassen	I.			II.		
Untergruppen	a	b	c	a	b	c
Umsatz je ha	420,00	411,00	402,00	354,00	344,00	334,
Reinertrag am 31. 12. 13 j. ha nach bericht. Wehrbeitrag	192.00	172,00	152,00	152,00	132,00	112,
Reinertrag am 31. 12. 23 j. ha n. Vermögenssteuerw. 1924	172,00	154,80	136,80	136,80	118,80	89,
Belastung je ha im Betriebe von 25 ha	99.78	85,19	75,28	74,14	64,97	53,
„ „ „ „ „ „ 50 „	110,59	99,86	83,74	82,60	72,08	58,
„ „ „ „ „ „ 75 „	110,59	99,86	89,14	88,00	77,48	63,
„ „ „ „ „ „ 100 „	110,62	99,86	89,14	88,00	77,60	63,
„ „ „ „ „ „ 125 „	112,75	100,24	89,14	88,00	77,48	64,
„ „ „ „ „ „ 150 „	112,75	101,80	90,85	89,70	77,48	63,
„ „ „ „ „ „ 200 „	112,75	101,80	90,85	89,70	78,96	63,
„ „ „ „ „ „ 400 „	112,75	101,80	90,85	89.70	78,91	65,

...r aus Tabelle 5 bis 11. **Tabelle 13.**

III.		IV.			V1.			V2.		
b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
...59,90	887.75	867,25	778,30	660,00	634,15	500,10	378.75	378,76	308,85	238,95
...41,80	1945,50	1904,50	1718,60	1466,80	1414,30	1109,15	823,50	823,50	635,70	495,90
...91,70	3173,25	3111,75	2793,90	2281,20	2202,45	1776,70	1280,25	1280,25	1034,55	788,85
...15,60	4321,00	4239,00	3815,20	3243,60	3128,60	2453,30	1797,00	1797,00	1409,40	1081,80
...59,50	5738,75	5636,25	5106,50	4122,00	3990,75	3247,55	2283,75	2283,75	1844,25	1374,75
...23.40	6886,50	6763,50	6127,00	5270,40	5112,90	3950,95	2830,50	2830,50	2267,10	1721,70
...21,20	9182,00	9018,00	8170,40	7027,20	6817,20	5628,60	3984,00	3984,00	3112,80	2361,60
...46,40	18684,00	18356,00	16628,00	14054,40	13634,40	11257,20	8508,00	8508,00	6957,60	5387,20

...Hektar in Mark. **Tabelle 14.**

III.			IV.			V1.			V2.		
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
272,00	264,00	257,00	208,00	207,00	193,00	153,00	145,00	137,00	137,00	129,00	122,00
112,00	96,00	80,00	80,00	72,00	64,00	64,00	52,00	40,00	40,00	32,00	32,00
89,60	76,80	64,60	64,00	57,60	44,80	44,80	36,40	24,00	24,00	19,20	14,14
51,50	42,40	35,51	34,69	31 13	36.42	25,37	20,00	15,15	15 15	12,35	9,56
56,98	46,84	38,91	38,09	34,37	29,34	28,29	22,18	16,46	16 47	12,71	9,92
62,38	50,56	42,31	41,49	37 25	30,42	29,37	23,69	17,07	17,07	13,79	10,55
62,38	54,16	43,21	42,39	38,15	32,44	31,39	24,53	17,97	17,97	14 09	10.82
62,62	54,16	45,91	45,09	40,85	32,98	31,93	25,98	18,27	18,27	14,75	11,00
62,38	54 16	45,91	45,09	40 85	35,16	34,09	26,34	18,87	18,87	15,11	11,48
62,38	54,16	45,91	45,09	40,85	35.14	34,09	28,14	19,92	19,92	15,56	11,81
63,50	56,12	46,71	46 89	41,57	35,14	34,09	28.14	21,27	21 27	17,39	13,47

Belastung in Prozenten des Umsatzes, des Reinertrages des berichtigte Vermögenssteuerwertes.

Ertragsklassen	I.			II.			III	
Untergruppen	a	b	c	a	b	c	a	b
							A Belastung in Prozer	
in einem Betriebe v. 25 ha	23,76	20,77	18,73	20,05	18,89	15,89	18,94	16,
„ „ „ „ 50 „	26,33	24,30	20,83	23,33	20,95	17,53	20,99	17,
„ „ „ „ 70 „	26,33	24,30	22,17	24,86	22,52	19,15	22,94	19,
„ „ „ „ 100 „	26,33	24,30	22,17	24,86	22,56	19,15	22,94	20,
„ „ „ „ 125 „	26,84	24,40	22,17	24,86	22,52	19,22	23,02	20,
„ „ „ „ 150 „	26,84	24,77	22,62	25,34	22,52	19,15	22,94	20,
„ „ „ „ 200 „	26,84	24,77	22,62	25,34	22,95	19,15	22,94	20,
„ „ „ „ 400 „	26,84	24,77	22,62	25,34	22,95	19,15	23,35	20,
					B Belastung in Prozenten des Reinertrage			
in einem Betriebe v. 25 ha	51.97	49,52	49,53	48,78	49,22	47.40	45,98	3
„ „ „ „ 50 „	57,60	58,06	55,09	54,34	54.61	52,30	50,88	5
„ „ „ „ 75 „	57,60	58,06	58.65	57,90	58,69	57,12	55,70	5
„ „ „ „ 100 „	57,62	58,06	58,65	57,90	58,79	57,12	55,70	5
„ „ „ „ 125 „	58,72	58,28	58,65	57.90	58,69	57,33	55,91	5
„ „ „ „ 150 „	58,72	59,19	59,77	59,02	58,69	57,12	55,70	5
„ „ „ „ 200 „	58,72	59,19	59,77	59,02	59,82	57,12	55,70	5
„ „ „ „ 400 „	58,72	59,19	59,77	59,02	59,82	58,12	56,70	5
					C Belastung in Prozenten des Reinertrc			
in einem Betriebe v. 25 ha	57,74	55,03	55,03	54,20	54,69	59,25	57,48	5
„ „ „ „ 50 „	64,00	64,51	61,21	60,38	60,67	65 37	63,59	6
„ „ „ „ 75 „	64,00	64 51	65,16	64,33	65,22	71,40	69,62	6
„ „ „ „ 100 „	64,02	64,51	65,16	64,33	65,32	71.40	69,62	7
„ „ „ „ 125 „	65,25	64,76	65,16	64,33	65,22	71,66	69,89	7
„ „ „ „ 150 „	65,25	65,76	66,41	65,58	65,22	71,40	69 62	7
„ „ „ „ 200 „	65,25	65,76	66,41	65,58	66,47	71,40	69.62	7
„ „ „ „ 400 „	65,25	65,76	66,41	65,58	66 47	72,65	70,87	7

ı Wehrbeitragswertes und des Reinertrages des

r **Tabelle 15.**

..		IV.			V1.			V2.		
	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
ten des Umsatzes.										
06	13,82	16,68	15,49	13,69	16,50	13,80	11,06	11,06	9 58	7,84
74	15,14	18,31	17.09	15,21	18,50	15,30	12,01	12,00	9,85	8,13
15	16,46	19,95	18,53	15,76	19,19	16,34	12,46	12,46	10,70	8.62
52	15 81	20,38	18,98	16,81	20,52	16,92	13,12	13,12	10,92	8,87
52	17,86	21,68	20,32	17,04	20,87	17,92	13,33	13,33	11,43	9,02
52	17,86	21,68	20,32	18.21	22 28	18,17	13,33	13,33	11,70	9,41
52	17,86	21,68	20,32	18,21	22,28	19,40	14,54	14,54	12,06	9,68
90	18,18	22,06	20,68	18,20	22,28	19,40	14,54	14,54	13,48	11,04
s des berichtigten Wehrbeitragswertes.										
,17	41,39	43.36	43,24	41,28	39,64	38,46	37,88	37,88	38 60	39,83
,88	48,64	47.69	47,74	45,84	44,20	42,65	41,18	41,18	39,72	41,33
67	52,89	51,86	51.74	47,53	45,89	45,56	42,68	42,68	43,09	43,83
,42	54,01	52,99	52,99	50.69	49,05	47,17	44,93	44,93	44,03	45,08
,42	57,39	56,36	56,74	51,53	49,89	49,96	45,68	45,68	46,09	45,83
,42	57 39	56,36	56,74	54,91	53,27	50,65	47,18	47,18	47,22	47,83
,42	57,39	56,36	56,74	54,91	53,27	54,12	49.80	49,80	48,63	49,21
7,42	58,39	57,36	57,74	54,91	53,27	54,12	53,18	53,18	54,34	56,13
ges des Vermögensteuerwertes 1924.										
,21	55,48	54,20	54,05	58,97	56,63	54,95	63,13	63,13	64,32	66,39
,99	60,80	59,52	59,67	65,49	63,15	60,93	68,63	68,63	66,20	68,89
,83	66,11	64,83	64,67	67,90	65,56	65,08	71,13	71,13	71,82	73,06
,52	67,52	66,23	66,23	72,41	70,07	67,39	74,88	74,88	73,39	75,14
,52	71,73	70,45	70,92	73,62	71,27	71,37	76,13	76,13	76,82	76,39
,52	71,73	70,45	70,92	78,44	76,09	72,36	78,63	78,63	78,70	79,72
,52	71,73	70,45	70,92	78,44	76,09	77,31	83,00	83,00	81,04	82,00
1,77	72,98	70,45	72,17	78,44	76,09	77,31	88,63	88,63	90,57	93,54

Steuerliche Belastung von

	1. Betrieb	2. Betrieb	3.
1.) Ertragsklasse	II b	III a	
2.) Größe in Hektar	11,82	21,50	
3.) Berichtigter Wehrbeitragswert	37500,00	60460,00	70
4.) Vermögenssteuerwert	35700,00	46965,00	64
5.) Vermögenswert für staatliche Steuer vom Grundvermögen	37500,00	74000,00	69
6.) Reinertrag je Hektar am 31. 12. 1913	126,90	112,50	
7.) Reinertrag je Hektar am 31. 12. 1923	114,20	87,40	
8.) Gesamteinnahmen 1913 bzw. 1914	1650,00	3000,00	2
9.) Einkommen je Hektar 1913 bzw. 1914	139,60	139,60	
10.) Umsatzsteuer	99,75	134,80	
11.) Einkommensteuer	144,60	201,00	
12.) Kirchensteuer	14,45	20,10	
13.) Reichsvermögenssteuer	142,80	187,60	
14.) Rentenbankgrundschuldzinsen	93,75	151,15	
15.) Staatliche Steuer vom Grundvermögen	61,80	147,60	
16.) Kommunalabgaben	30,90	221,40	
17.) Gesamtbetrag der Steuern	588,05	1063,65	1
18.) Belastung je Hektar	49,75	49,47	
19.) Belastung in Prozenten des Einkommens 1913 bzw. 1914	35,64%	35,46%	
20.) Belastung in Prozenten des Reinertrages 1913 bzw. 1914	39,20%	44,00%	
21.) Belastung in Prozenten des Reinertrages 1924	43,56%	56,62	

Bemerk

1. Betrieb: Die Kommunalabgaben betragen 50 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen.
3. Betrieb: „ „ „ 100 % „ „ „ „ „
5. Betrieb: „ „ „ 175 % „ „ „ „ „
Die Kirchensteuer beträgt 20 % der Einkommensteuer und 10 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen.
6. Betrieb: Die Kirchensteuer beträgt 20 % der Einkommensteuer.
7. Betrieb: In der Gesamtgröße sind 6 ha Wald enthalten; die Umsatzsteuer ist von 61,52 ha berechnet.

praktischen Betrieben. **Tabelle 20.**

ieb	4. Betrieb	5. Betrieb	6. Betrieb	7. Betrieb	8. Betrieb	9. Betrieb	10. Betrieb
	III b	IV a	IV b	V 1 a	V 1 c	V 1 c	V 1 c
00	57,00	63,41	8,00	66,52	34,00	96,00	129,00
00	141500,00	125000,00	15000,00	103500,00	39000,00	110000,00	136600,00
00	113200,00	91700,00	12270,00	80400,00	26800,00	80300,00	93500,00
00	131000,00	87000,00	24000,00	127000,00	39000,00	146000,00	193700,00
30	99,30	78,85	75,00	62,26	45,90	45,35	42,21
35	79,45	57,85	61,35	48,35	31,53	33,10	28,99
00	4750,00	3900,00	1575,00	2550,00	1600,00	4000,00	3000,00
42	83,33	61,50	197,00	38,33	247,06	41,24	23,26
85	345,40	317,70	38,25	215,95	105,00	154,50	281,20
80	481,10	400,10	51,00	344,70	119,40	350,90	417,10
40	48,10	97,90	10,20	51,65	23,90	35,10	104,25
00	679,20	458,50	36,60	402,00	107,20	401,50	467,50
00	353,75	312,50	37,50	258,75	97,50	275,00	341,50
40	183,00	178,30	37,20	230,00	64,20	348,00	491,15
40	366,00	312,90	37,20	834,90	160,50	1044,00	736,75
,85	2456,55	2078,40	247,95	2337,95	677,75	2609,00	2839.45
,85	43,10	32,78	31,00	35,15	19,93	26,90	22,01
,76%	51,72%	53,30%	15,74%	91,70%	42,55%	65,23%	99,64%
,32%	43,10%	41,60%	41,33%	56,47%	43,44%	59,30%	52,40%
,41%	54,25%	57,67%	50,52%	72,70%	63,21%	81,24%	75,92%

gen:

Die Kommunalabgaben betragen 363 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen. Die Kirchensteuer beträgt 15 % der Einkommensteuer.

8. Betrieb: Die Kommunalabgaben betragen 250 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen. Die Kirchensteuer beträgt 20 % der Einkommensteuer.

9. Betrieb: In der Gesamtgröße sind 47 ha Wald enthalten; die Umsatzsteuer ist von 50 ha berechnet. Die Kommunalabgaben betragen 300% der staatlichen Steuer vom Grundvermögen.

10. Betrieb: In der Gesamtgröße sind 38 ha Wald; Umsatzsteuer ist von 91 ha errechnet; die Kirchensteuer beträgt 25 % der Einkommensteuer.

Uebersicht der Entwicklung der Westfälischen

Geschäftsjahr	Warenumschlag in Zentner					Gesam…	
	Getreide u. Mastfutter	Kunstdünger	Futterartikel	Kohlen	Saaten, Sämereien, Saatkartoffeln	in Zentner	
1900	9,605	524,742	93.769	1,605	—	629,721	
1901	30 900	750 000	186,900	71,000	2 600	1,041,300	
1902	149.485	972,260	219,578	109,264	5 965	1,456,552	
1903	217,687	1,220.480	312.096	117,600	11 383	1,879,248	
1904	235.805	1.393,503	299,067	107.075	12.900	2,048,350	
1905	255,511	1,549,985	289,377	120,958	12,755	2,228,586	
1906	321,250	1,655,455	305,151	186,726	11,246	2,479,828	
1907	434,492	1 818,338	457,248	221.062	12,284	2,943,424	
1908	440,060	1,908,813	523.138	241,950	16,513	3,130,474	
1909	545 917	2,226,050	497.980	239,067	44,832	3,553,846	
1910	721,325	2,275,259	493,841	261.170	47 608	3.799,202	
1911	942,585	2,245,573	650,735	225,201	68,506	4,132,600	
1912	838,251	2,444,346	667 554	220,088	53,819	4,224,058	
1913	872,946	2,671,968	612,975	245.700	51,135	4,454,714	
Kriegs- und Inflationsjahre							
1914	777,260	2,630,701	650,610	197,729	61,708	4,318,008	
1915	169,670	2,355,836	732,002	182,958	64,718	3,505,184	
1916	994,457	2,773,519	1,110,915	168,700	73,542	5,121,133	
1917	1,718,400	2,883,200	834,000	159,000	362,800	5,957,400	
1918	717,200	2,320,600	327,200	97,200	270,400	3,732,600	
1919	596,200	2,086,000	397,000	81,600	90.200	3,251,000	
1920	132,600	2,049,500	762,200	82,800	352,300	3,379,400	
1921	120,000	2,321,200	913,400	80,500	64,200	3.499,200	
1922	159,600	2,504,600	615,400	61,000	67,400	3,418,000	
1923	271,800	1,040,400	294,000	22,500	28,200	1,656,800	76
1924	398,500	2,165,800	442,200	201,200	185,400	3,393,100	

umschlag in Mark	Mitgliederzahl	Haftsumme Mark	Eingezahlte Geschäftsanteile Mark	Reserven Mark	
1,511,458	216	317,000	3,100	26,514,31	
2,724,000	313	456 000	3,810	57,044,90	
5,748,000	395	591,000	5,470	93 940,48	
7,128,574	435	678,000	6,010	114,078,04	
7,505,040	433	751,000	7.510	172,055,67	
8,708,527	443	796,000	8,110	242,697,96	
9,783,726	450	800 000	8,290	314,825,31	
10,086.935	465	837,000	8,450	392,680,95	
11,370,083	470	851,000	8,770	463.658,80	
12,910,201	484	942,000	9,630	574,119,39	
13,763,663	498	1,040,000	10.440	647,684,70	
17,337,954	497	1,055,000	10,860	872,023,85	
18,594,401	502	1,069,000	10.760	1,046.197,13	
18.201,925	509	1,087,000	11,090	1,266,980,05	
19,924,591	530	1,148,000	11 570	1,428,584,46	Kriegs- und Inflationsjahre
21,854,502	615	1,236,000	12,460	1,736,472,82	
39,261,434	636	1,266,000	12,840	2,011,333,46	
35,305,867	650	1,289,000	12,940	2,424 338,77	
32,123,753	665	1,305,000	13,050	2,554 474,19	
36,690,161	713	1,408,000	14,080	2,662,359,41	
137,420,766	731	1,442,000	14,420	3,000,554,00	
203,320,200	731	1,448,000	14 480	4 241 745,86	
3,832,483,108	712	213,450,000	11,733,000	39,083,121,92	
386,444,427,153,480	660	204,300,000	11.520,000	131,849,569,989,370,829	
15,642,747	618	4,960,000	217,900	589,075,42	